

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 31. Oktober 2007

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 26. November 2007, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Hans Brülisauer

2. Protokoll der Session vom 22. Oktober 2007

Grossratspräsident Hans Brülisauer

3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2008

46/1/2007 Antrag Standeskommission

46/1/2007 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
(wird später zugestellt)

Referent: Grossrat Hans Büchler

Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2008

48/1/2007 Antrag Standeskommission

48/1/2007 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
(wird später zugestellt)

Referent: Grossrat Hans Büchler

Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

5. Finanzplanung 2008-2011

47/1/2007 Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

6. Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

41/1/2007 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Bernhard Koch

Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)

37/1/2007 Antrag Standeskommission

37/1/2007 Antrag Kommission für Wirtschaft

Referent: Grossrat Alfred Inauen

Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

8. Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen(SpG)

42/1/2007 Antrag Standeskommission

42/1/2007 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Referent: Grossrat Bruno Ulmann

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

9. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Um- und Ausbau des Gymnasiums Appenzell

43/1/2007 Antrag Standeskommission
43/1/2007 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
 Referent: Grossrat Bernhard Koch
 Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)

44/1/2007 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann
 Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

11. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen

38/1/2007 Antrag Standeskommission
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

12. Geschäftsbericht 2006 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

39/1/2007 Antrag Büro
 Referent: Grossrat Bernhard Koch
 Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

13. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kinderzulagen

40/1/2007 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Bernhard Koch
 Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

14. Zwischenbericht der Standeskommission zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme

50/1/2007 Bericht Standeskommission (wird später zugestellt)
 Referent: Landammann Bruno Koster

15. Landrechtsgesuche**49/1/2007**

Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

16. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Hans Brülisauer

Büro des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Hans Brülisauer

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 22. Oktober 2007 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz:	Grossratspräsident Hans Brülisauer
Anwesend:	Vormittag: 47 Ratsmitglieder Nachmittag: 48 Ratsmitglieder
Zeit:	10.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Protokoll:	Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	Seite
1. Eröffnung	3
2. Protokoll der Session vom 25. Juni 2007	3
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)	4
4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)	5
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)	6
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)	8
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)	9
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)	10
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)	13
10. Grossratsbeschluss betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes	14
11. Landsgemeindebeschluss betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen	16
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli	18

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK:	Staatwirtschaftliche Kommission
WiKo:	Kommission für Wirtschaft
SoKo:	Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo:	Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo:	Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

13.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG)	22
14.	Grossratsbeschluss betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung	25
15.	Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell	26
16.	Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.	27
17.	Verordnung / Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	28
18.	Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV)	32
19.	Landrechtsgesuche	33
20.	Bericht der Standeskommission zur Anregung von Grossrat Albert Koch an der Landsgemeinde vom 29. April 2007	34
21.	Mitteilungen und Allfälliges	36

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK:	Staatwirtschaftliche Kommission
WiKo:	Kommission für Wirtschaft
SoKo:	Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo:	Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo:	Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Hans Brülisauer

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrätin Monika Eugster-Sutter, Appenzell (Vormittag)
Landeshauptmann Lorenz Koller

Absolutes Mehr: Vormittag: 24
Nachmittag: 25

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 25. Juni 2007

Das vorgelegte Protokoll wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

3.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
31/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bernhard Koch führt im Rahmen des Eintretens im Wesentlichen aus, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. habe die Standeskommission festgestellt, dass das im Jahre 1969 mit dem Kanton Appenzell A.Rh. abgeschlossene Konkordat über die Pastoration und Besteuerung der im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession im Kanton Appenzell I.Rh. über keine entsprechende gesetzliche Grundlage verfüge. Art. 46 Abs. 6 KV enthalte nur eine Regelung in Bezug auf Angehörige der römisch-katholischen Religion. Mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen neuen Art. 46 Abs. 6 KV solle durch Konkordat mit einem anderen Kanton bestimmt werden können, dass die Einwohner der beiden Kantone, welche sich zur römisch-katholischen bzw. zur evangelisch-reformierten Konfession bekennen, von Kirchgemeinden im anderen Kanton als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt würden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Gemäss Verfassung ist eine zweite Lesung zwingend.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen) in erster Lesung wie vorgelegt ohne Gegenstimme gutgeheissen.

4.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
25/1/2007: Antrag der Standeskommission

Im Anschluss an das Eintretensvotum von Grossrat Bruno Ulmann erkundigt sich Grossrat Roland Dörig, Appenzell, nach den Gründen, welche die Standeskommission dazu bewogen haben, der Landsgemeinde neben der im Traktandum 7 vorgesehenen Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes eine weitere Änderung desselben Erlasses in einem separaten Landsgemeindebeschluss vorzulegen.

Landesfähnrich Melchior Looser beantwortet diese Anfrage dahingehend, dass die unter dem Traktandum 5 bis 7 zur Beratung anstehenden Landsgemeindebeschlüsse im Zusammenhang mit der Justizreform des Bundes stehen, während sich die unter Traktandum 4 diskutierte Landsgemeindevorlage auf die kantonale so genannte Novenregelung beziehe.

Landammann Bruno Koster weist ergänzend darauf hin, dass in Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Materie die beiden inhaltlich nicht zusammengehörenden Revisionen des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht in einer einzigen Landsgemeindevorlage vereint werden sollen. Die Ablehnung der einen Änderung hätte sonst zwingend auch die Ablehnung der anderen Revision zur Folge.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Es wird auf eine zweite Lesung verzichtet.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) wie vorgelegt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

5.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
28/1/2007: Antrag Standeskommission
28/1/2007: Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Im Anschluss an die Vorstellung dieser Landsgemeindevorlage durch Grossrat Bruno Ulmann führt Landesfährnich Melchior Looser ergänzend aus, die in den Traktanden 5 bis 7 von der Standeskommission vorgelegten Landsgemeindebeschlüsse stünden im Zusammenhang mit der Justizreform des Bundes, welche von Volk und Ständen im Jahre 2000 mit überwältigendem Mehr angenommen worden sei. Aufgrund dieses inneren Zusammenhanges habe die Standeskommission die Erläuterungen zu diesen drei Landsgemeindegeschäften in einer einzigen Botschaft zusammengefasst. Ein Teil dieser Justizreform sei seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Bis Ende 2008 hätten die Kantone ihre Gesetzgebung an die neuen Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere an die in Art. 29a der Bundesverfassung enthaltene so genannte Rechtsweggarantie anzupassen. Dies sei insbesondere Gegenstand der in den Traktanden 5 bis 7 von der Standeskommission beantragten Gesetzesrevisionen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Antrag ReKo:

Im letzten Satz von Art. 51 Abs. 3 soll der Ausdruck "endgültig" ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo zu Art. 51 Abs. 3 gut.

Auf entsprechende Rückfrage von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, welche Konsequenzen die Änderung von Art. 51 beispielsweise für den Fall der Erhebung eines Rekurses gegen die Teilnahme eines Schülers an einem Schullager zeitigen werde, führt Landammann Carlo Schmid-Sutter aus, die mit Rechtsmittel angerufene Instanz habe sofort zu prüfen, ob sie dem Rekurs die aufschiebende Wirkung in Anwendung von Art. 42 Abs. 2 VerwVG entziehen wolle. Diese Verfügung der Rechtsmittelbehörde sei endgültig.

Ziff. III.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des
Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der beschlossenen Änderung vom Grossen Rat mit
47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.**

6.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
29/1/2007: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

Es findet keine zweite Lesung statt.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes wie vorgelegt vom Grossen Rat mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

7.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
30/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann erinnert im Rahmen des Eintretens nochmals daran, dass die Änderungen im Verwaltungsgerichtsgesetz lediglich eine formelle Anpassung an die mit der Revision der Bundesverfassung mit Art. 29a eingeführte Rechtsweggarantie darstellt. Derzeit könne jedoch noch nicht mit eindeutiger Klarheit gesagt werden, welche Entscheide vorwiegend politischen Charakter haben und daher gemäss dem beantragten Art. 5 Abs. 1 nicht mit Beschwerde sollen angefochten werden können. Diesbezüglich müsse eine entsprechende Praxis des Bundesgerichtes abgewartet werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - IV.

Keine Bemerkungen.

Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes wie vorgelegt vom Grossen Rat mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

8.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)**

Referent:	Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher:	Landammann Carlo Schmid-Sutter
23/1/2007:	Antrag Standeskommission
23/1/2007:	Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Grossrat Bernhard Koch bringt im Rahmen seines Eintretensreferates unter Vorbehalt der von der SoKo beantragten kleineren Änderungen die Unterstützung der von der Standeskommission beantragten Anpassungen des Schulgesetzes im Hinblick auf einen späteren Beitritt zum Konkordat HarmoS zum Ausdruck. Im Namen der SoKo meldet er jedoch gleichzeitig seine Bedenken über die von der Standeskommission in der Botschaft in Kapitel Finanzielles aufgeführten Unterstützungsmassnahmen an. Insbesondere erachtet er die Reduktion der Klassengrössen für den Kindergarten von derzeit 25 auf 16 bis 18 Kinder, da dies für einzelne Schulgemeinden mit massiven finanziellen Konsequenzen verbunden sei, als viel zu hoch. Die SoKo ersuche das Erziehungsdepartement, im Rahmen der ebenfalls notwendigen Revision der Schulverordnung in der Frage der Klassengrössen in Absprache mit der Lehrerschaft und den Schulgemeinden einen Kompromissvorschlag auszuarbeiten, dessen finanzielle und organisatorische Konsequenzen vernünftig und tragbar seien.

Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt den Wunsch der SoKo zur Prüfung entgegen, gibt gleichzeitig zu bedenken, dass durch die Vorverlegung der Einschulung wie auch des Stichtages einzelne Kinder bereits in sehr jungem Alter unter die Schulpflicht fallen und daher grosse Unterschiede in der Entwicklung der Kinder in den gemeinsam geführten ersten und zweiten Kindergartenklassen feststellbar sein würden. Bei Klassengrössen von 25 Kindern seien die nicht in erster Linie für erzieherische Aufgaben ausgebildeten Kindergärtnerinnen überfordert. Die angestrebte Verkleinerung der Klassengrösse sei vor allem ein Problem der Schulgemeinde Appenzell. Im Hinblick auf die erforderliche Revision der Schulverordnung werde er selbstverständlich unter Einbezug der Lehrerschaft und der Schulgemeinden eine vertretbare Lösung in Bezug auf die Klassengrösse eingehend prüfen. Im Übrigen könne sich die Standeskommission den Anträgen der SoKo zum Landsgemeindebeschluss anschliessen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Ziff. III.

Antrag SoKo:

Der zweite Satz von Art. 19 Abs. 1 soll ersatzlos gestrichen werden.

Zum Antrag wird von der SoKo zu bedenken gegeben, dass allenfalls eine Person durch die Repetition mehrerer Klassen ihre Schulpflicht bereits früher erfüllt hat, zumal nach Abs. 2 derselben Bestimmung jede besuchte Klasse an die Schulpflicht angerechnet wird.

In einer ersten Abstimmung stimmt der Grosse Rat dem Antrag der SoKo zu.

Antrag Grossrat Thomas Mainberger, Schwende:

Art. 19 Abs. 1 sei aufzuheben und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

"¹Die Schulpflicht dauert elf Jahre und umfasst zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium."

Der Grosse Rat spricht sich mit 23 Stimmen für den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger zu Art. 19 Abs. 1 aus, während auf den Antrag der SoKo noch 7 Stimmen entfallen.

Ziff. IV.

Keine Bemerkungen.

Ziff. V.

Antrag SoKo:

Auf die Revision von Art. 55 soll verzichtet werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo gut.

Ziff. VI. (neu Ziff. V.)

Antrag SoKo:

Der von der Standeskommission beantragte neue Art. 78 Abs. 4 soll durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

"⁴Der in Art. 17 Abs. 1 SchG genannte Stichtag für den Beginn der Schulpflicht wird schrittweise eingeführt; es werden schulpflichtig:

1. auf den 1. August 2008 für den 2. Kindergarten: die zwischen dem 1. April 2002 und dem 30. April 2003 geborenen Kinder;
2. auf den 1. August 2008 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Mai 2003 und dem 31. Mai 2004 geborenen Kinder;

3. auf den 1. August 2009 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 30. Juni 2005 geborenen Kinder;
4. auf den 1. August 2010 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 31. Juli 2006 geborenen Kinder."

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 78 Abs. 4 gut.

Ziff. VII. (neu Ziff. VI.)

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes mit den beschlossenen Änderungen vom Grossen Rat mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

9.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
32/1/2007: Antrag Standeskommission

Zu den Ausführungen von Grossrat Bruno Ulmann zum Inhalt dieser Vorlage führt Landesfährnich Melchior Looser ergänzend aus, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten werde im Jahre 2008 in Kraft treten. Damit würden Bund und Kantone zur Einrichtung von unabhängigen Datenschutz-Kontrollorganen verpflichtet. Mit den Abkommen von Schengen und Dublin würde überdies die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU intensiviert. Bevor die Schweiz von einer höheren Sicherheit durch den Datenaustausch mit der EU profitieren könne, müssten die vorgeschlagenen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen beschlossen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - IV.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes wie vorgelegt vom Grossen Rat mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

10.**Grossratsbeschluss betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
26/1/2007: Antrag Standeskommission
26/1/2007: Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Grossrat Josef Sutter weist im Rahmen der Vorstellung dieses Geschäftes insbesondere darauf hin, dass der Grosse Rat die von der Standeskommission politisch gewerteten Parameter im Bereich des Hochwasserschutzes diskutieren solle. Die von der Standeskommission umschriebenen Schutzziele und die von ihr für die nächsten Jahre eingeplanten jährlichen Beiträge des Kantons seien zu prüfen und gegebenenfalls die Zustimmung zu erteilen. Demgegenüber sei die Einreihung der einzelnen Sanierungsprojekte in der zeitlichen Reihenfolge Sache der Exekutive. Die Baukommission kritisiere einzig die Flexibilität der Abfolge der einzelnen Sanierungsmassnahmen. Begründete Abweichungen bei neuen Erkenntnissen oder verzögerten Projekten sollten durch die Standeskommission auch nach der Verabschiedung des vorgelegten Sanierungsmassnahmenpakets beschlossen werden können. In diesem Sinne beantrage die BauKo eine entsprechende Ergänzung des vorgelegten Grossratsbeschlusses.

Bauherr Stefan Sutter führt ergänzend dazu aus, mit der von der Landsgemeinde vom 29. April 2007 beschlossenen Revision der Kantonsverfassung betreffend Abschluss von Programmvereinbarungen sei die Standeskommission zum Abschluss solcher Vereinbarungen mit dem Bund ermächtigt worden. Im Sinne dieser neuen Verfassungsbestimmung sei vor dem Eingehen hoher finanzieller Verpflichtungen der Grosse Rat in die Verhandlungen miteinzubeziehen bzw. dessen Zustimmung einzuholen. Dieser Umstand bilde die Grundlage des vorliegenden Grossratsbeschlusses. Der Antrag der BauKo betreffend Einräumung einer gewissen Flexibilität in der Abfolge der umzusetzenden Projekte an die Standeskommission sei sehr sinnvoll.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II. (neu)

Antrag BauKo:

Es soll eine neue Ziff. II. mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"Für begründete Änderungen in der Umsetzung des Gesamtpakets/Sanierungsmassnahmenpakets ist die Ständekommission zuständig."

Dem Antrag der BauKo um Ergänzung des Grossratsbeschlusses mit einer neuen Ziff. II. wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Ziff. II. - III. (neu III. - IV.)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes mit der beschlossenen Ergänzung ohne Gegenstimme gutgeheissen.

11.**Landsgemeindebeschluss betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
27/1/2007: Antrag Standeskommission
27/1/2007: Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Grossrat Josef Sutter nimmt in seinem Eintretensreferat auf den im vorangehenden Traktandum verabschiedeten Grossratsbeschluss Bezug und erläutert, dass der vorliegende Landsgemeindebeschluss die im Sinne einer ersten Tranche in den Jahren 2008-2011 geplanten Sanierungsprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes umfasse. Auch bei dieser Vorlage beantrage die BauKo die Einräumung einer Kompetenz an die Standeskommission, bei Verzögerungen allenfalls andere baureife Projekte vorzuziehen.

Bauherr Stefan Sutter bringt im Namen der Standeskommission die Unterstützung des Änderungsantrages zum Ausdruck.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II. (neu)

Antrag BauKo:

Es soll eine neue Ziff. II. mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"Für begründete Änderungen in der Programmvereinbarung und den Einzelmassnahmen des Gesamtpakets/Sanierungsmassnahmenpakets ist die Standeskommission zuständig."

Die bisherige Ziff. II. soll zu Ziff. III. abgeändert werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo betreffend Einfügung einer neuen Ziff. II. mit dem vorgeschlagenen Wortlaut gut.

Ziff. II. (neu III.)

Keine Bemerkungen.

Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen mit der beschlossenen Änderung mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

12.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
35/1/2007: Antrag Standeskommission
35/1/2007: Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Nach der Einführung von Grossrat Josef Sutter zieht Grossrat Walter Messmer, Appenzell, die Ausführungen in der Botschaft der Standeskommission, dass eine Verschiebung bzw. eine Demontierung und ein Wiederaufbau der Kapelle St. Anna mit unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre, in Zweifel. Dabei weist er auf den mit dem vorliegenden Projekt verbleibenden unbefriedigenden Einlenker der Bezirksstrasse Forrenrick in die Weissbadstrasse hin, welcher im Zuge der Verbreiterung der Brücke über die Sitter ebenfalls befriedigend saniert werden sollte.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, stellt in Bezug auf die Forrenrickstrasse, auch im Namen des Bezirksrates Appenzell, den Antrag, anstelle der in den Planunterlagen vorgesehenen Fahrbahnbreite von 4 m und einem Gehweg von 2 m sei mit einer Reduktion des Gehweges auf 1.50 m eine Fahrbahnbreite von 4.50 m zu realisieren. Damit könne der Autoverkehr aus dem Gebiet Forren vermehrt über die Weissbadstrasse und Steinegg abgeleitet werden, da die Gaiserstrasse und die Weissbadstrasse an die Grenzen ihrer Kapazitäten stossen würden.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, bedauert ebenfalls das Fehlen einer zweckmässigen Sanierung der Forrenrickstrasse im Bereich zwischen dem Quartier Forren und dem Einlenker in die Weissbadstrasse. Zur Ermöglichung einer intensiveren Nutzung des Gebietes Forren sei die Sanierung dieses Strassenstückes im Zusammenhang mit der Erweiterung der Weissbadstrasse im Gebiet St. Anna sinnvoll. Aufgrund der Verkehrsentwicklung sehe er im Dorf Appenzell insbesondere für die Metzibrücke und die Gaiserstrasse Kapazitätsprobleme, welche aufgrund einer intensiveren baulichen Entwicklung einzelner Quartiere und der starken touristischen Beanspruchung des Brauereiparkplatzes nicht über zweckmässige Alternativrouten entschärft werden könnten. Die Investitionen für den Ausbau dieses Abschnittes der Forrenrickstrasse könnten sich in der Zukunft auszahlen, zumal eine Anbindung des Verkehrs aus dem Gebiet Forren in Richtung St. Gallen nicht zwingend über den Verkehrsknoten Steinegg erfolgen müsste. Mit Blick auf den dringenden Sanierungsbedarf der Weissbadstrasse im Abschnitt St. Anna-Restaurant Schäfli verzichte er jedoch auf die Stellung eines Rückweisungsantrages.

Bauherr Stefan Sutter macht einleitend deutlich, dass es sich bei den geplanten Sanierungsmassnahmen um eine Kompromisslösung handle, mit welcher einerseits den schwierigen tat-

sächlichen Gegebenheiten an Ort und Stelle und andererseits den Anforderungen an die Verkehrssicherheit sowie den denkmalpflegerischen Überlegungen Rechnung getragen würden. Eine Verschiebung der Kapelle St. Anna sei ohne Verlust ihres Zweckes als Schutzpatronin der Brücke nur sehr beschränkt möglich. In Berichtigung der falschen Darstellung in der Presse stellt Bauherr Sutter zudem klar, dass die Forrenrickstrasse nicht als Einbahnstrasse, sondern mit einer einspurigen Fahrbahn geplant ist.

Der von Grossrat Erich Fässler gewünschten Verbreiterung der Fahrbahn der Forrenrickstrasse zu Lasten der Breite des Gehweges hält Bauherr Stefan Sutter entgegen, dass auch die Verbreiterung auf Fr. 4.50 m für den zweispurigen Verkehr nicht ausreiche und im Bereich des Einlenkers in die Weissbadstrasse sogar eine Breite von 6 m bis 6.50 m für das Kreuzen von zwei Fahrzeugen erforderlich wäre. Eine entsprechende Verbreiterung sei technisch sicher möglich, aber auch mit entsprechenden Kosten verbunden. Der Bezirk Schwende als Eigentümer der Forrenrickstrasse werde bereits mit dem vorliegenden Projekt seinen Anteil an den Kosten des Gehweges leisten müssen und würde bei einer weitergehenden Sanierung dieses Bezirksstrassenstückes zur Übernahme von höheren Kosten verpflichtet.

Zur Anregung von Grossrat Marco Züger, die Gestaltung des Anschlusses im Bereich St. Anna Richtung Forren und damit auch eine bessere Erschliessung der südlichen Quartiere Richtung St. Gallen grosszügig anzugehen, gibt Bauherr Stefan Sutter zu bedenken, dass das gesamte Forrenquartier als 30er-Zone ausgestaltet sei und die weitere Bauentwicklung in den Quartieren Schöttler oder Hundgalgen mit der Verkehrsentwicklung auf der Forrenrickstrasse kaum zusammenhänge. Daher glaube er auch nach einem Ausbau der Forrenrickstrasse nicht an eine spürbare Verkehrsverlagerung zu Gunsten einer Entlastung der Gaiserstrasse. In Bezug auf die Kapelle St. Anna hätten diesbezügliche Abklärungen ergeben, dass eine allfällige Verschiebung oder ein allfälliger Abbruch auch nach der Umsetzung der geplanten Sanierung im Bereich St. Anna möglich wäre. Eine alternative Route zur Anbindung des Forrenquartiers Richtung St. Gallen ohne Belastung des Knotens Steinegg müsste im Rahmen der weiteren Verkehrsplanungen eingehend geprüft werden.

Grossrat Marco Züger teilt die Meinung von Bauherr Stefan Sutter, dass eine kurzfristige Verlagerung des Verkehrs von und zum Quartier Forren über die Bezirksstrasse Forrenrick nicht erreicht werden kann. Er gibt aber doch zu bedenken, dass in rund 15 Jahren die Gaiserstrasse den ansteigenden Verkehr nicht mehr ohne grössere Probleme schlucken können. Daher sei es wichtig, dass beim vorliegenden Bauprojekt keine zusätzlichen Hindernisse geschaffen würden. Dass offenbar die Verschiebung bzw. ein allfälliger Abbruch der Kapelle und eine Verbreiterung der Forrenrickstrasse zu einem späteren Zeitpunkt ohne zusätzliche Probleme realisiert werden könne, sei ein gutes Argument zur Unterstützung des vorliegenden Sanierungsprojektes.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, gibt gegen einen Ausbau der Forrenrickstrasse zu einer Erschliessungsstrasse des Quartiers Forren zu bedenken, dass es mit der Verschiebung der

St. Anna-Kapelle allein nicht getan wäre und verschiedene als Tempo-30-Zonen ausgestaltete Quartierstrassen als Sammelstrassen ausgebaut werden müssten. Im Übrigen erscheine ein Aufwand von rund Fr. 500'000.-- für die Verschiebung der wenig genutzten Kapelle nicht mehr angemessen. Der Abbruch und allfällige Ersatz durch einen Bildstock sollte daher ernstlich in Erwägung gezogen werden. Wenn der Grosse Rat derzeit über diese Frage noch nicht verbindlich entscheiden wolle, soll die Kapelle an ihrem Standort belassen werden, zumal gemäss den Aussagen von Bauherr Stefan Sutter eine nachträgliche Verschiebung keine negativen Auswirkungen auf einen künftigen Ausbau der Forrenrickstrasse habe. Dem vorliegenden Bauprojekt solle daher zugestimmt werden, wobei jedoch die Fahrbahn der Forrenrickstrasse auf 4.50 m zu verbreitern sei.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, bringt als weiteres Argument gegen die vorgeschlagene Verkehrsverlagerung auf die Forrenrickstrasse deren starke Neigung mit entsprechenden Konsequenzen für den Winterdienst in die Diskussion ein.

In Bezug auf die Finanzierung dieses Sanierungsprojektes räumt Bauherr Stefan Sutter auf entsprechende Anfrage von Grossrat Walter Messmer, Appenzell, die Möglichkeit ein, dass nach der Krediterteilung durch die Landsgemeinde dieses Projekt der von der Landsgemeinde bereits gutgeheissenen Sanierung des Abschnittes Steinegg-Weissbad vorgezogen werden könnte. Die Sanierung des Abschnittes St. Anna bis Restaurant Schäfli müsse ohne Etappierung innerhalb eines Jahres umgesetzt werden. Da im Budget der Strassenrechnung eine Ausgabenbremse eingebaut worden sei, werde die parallele Realisierung von zwei Grossprojekten aufgrund der beschränkt bereitstehenden Mittel nicht möglich sein. Bis zum Beschluss der Landsgemeinde über diese Kreditvorlage würden die Planungen zu beiden Projekten parallel fortgesetzt und erst im Anschluss definitiv entschieden, welches Teilstück der Weissbadstrasse zuerst saniert werde.

Auf entsprechende Anfrage über die denkmalpflegerische Bedeutung der Kapelle wird der Grosse Rat von Bauherr Stefan Sutter dahingehend orientiert, dass diese nach Aussage von Pater Dr. Rainald Fischer die schönste Rokoko-Kapelle in Appenzell I.Rh. sei. In Verhandlungen habe sich die Besitzerfamilie gegen eine Verschiebung der Kapelle ausgesprochen. Einem allfälligen Abbruch würde ebenfalls Widerstand erwachsen. Wenn der Grosse Rat dem vorliegenden Projekt zustimme, könne durchaus zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Optimierung der Zufahrt zum Quartier Forren über die Verschiebung oder den Abbruch der Kapelle diskutiert werden. Schliesse der Grosse Rat diese Optionen aus, müsste eine andere auch für den Bezirk Schwende kostenintensivere Lösung gesucht werden. Mit der vorliegenden Situation bestehe Raum für einen Ausbau des Einlenkers auf 6.50 m. Die nach Abzug des Gehweges, welcher bei 2 m belassen werden solle, verbleibende Fahrbahnbreite sei für den einspurigen Verkehr ausreichend, wirke jedoch gegenüber der heutigen Situation wesentlich breiter.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, verweist auf den Handlungsbedarf aufgrund des schlechten Zustandes der Ufermauer zur Sitter und drängt auf die Gutheissung und Umsetzung des vorlie-

genden Projektes ohne lang andauernde Diskussion über eine allfällige Verschiebung oder einen Abbruch der Kapelle St. Anna.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, pflichtet dieser Auffassung bei. Er erachtet überdies den vorgesehenen Ausbau der Forrenrickstrasse als ausreichend und die Erstellung eines 2 m breiten Gehweges sei in Anbetracht der hohen Fussgängerfrequenzen insbesondere an Sonntagen in diesem Bereich sicher gerechtfertigt.

Auch Grossrat Herbert Wyss, Rüte, sieht den Ausbau der Forrenrickstrasse für den zweispurigen Verkehr derzeit nicht als zweckmässige Lösung, da die Kreuzung Steinegg bereits heute in den Stosszeiten nicht unproblematisch sei. Die bessere Erschliessung der südlichen Quartiere von Appenzell müsse vielmehr in einem Gesamtkonzept angestrebt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Antrag BauKo:

Die Klammerbemerkung "(Preisbasis 2007; Kostenungenauigkeit +/- 10 %)" soll ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo um Streichung der Klammerbemerkung in Ziff. I. gut.

Ziff. II. - III.

Keine Bemerkungen.

Es wird mehrheitlich eine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse/St. Anna bis Restaurant Schäfli mit der beschlossenen Änderung ohne Gegenstimme in erster Lesung gutgeheissen.

13.**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
33/1/2007: Antrag Standeskommission
33/1/2007: Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

In seinem Eintretensreferat stellt Grossrat Bruno Ulmann vorerst zur Klärung fest, dass die so genannten Tombolas nicht vom Lotterieverbot gestützt auf das Bundesgesetz betreffend Lotterien und gewerbsmässige Wetten betroffen sind und ausschliesslich dem kantonalen Recht unterstehen. Im Weiteren stellt er klar, dass es beim vorliegenden Einführungsgesetz um die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die am 7. Januar 2005 beschlossene interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten geht. Diese interkantonale Vereinbarung sei eine Antwort der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz auf die Bestrebungen des Bundesrates, das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten einer Totalrevision zu unterziehen und das Lotteriewesen vollständig als Bundessache zu erklären. Mit dem Inkrafttreten dieser interkantonalen Vereinbarung seien die geltend gemachten Mängel auf freiwilliger Basis behoben worden. Die ReKo beantrage einstimmig Eintreten auf dieses Gesetz und dessen Verabschiedung unter Berücksichtigung der auf dem blauen Blatt beantragten Änderung von Art. 12 Abs. 3 zuhanden der Landsgemeinde.

Landesfährnich Melchior Looser hält ergänzend zum Votum von Grossrat Bruno Ulmann fest, angesichts der älteren Vollziehungsverordnung aus dem Jahre 1925 scheine es der Standeskommission vertretbar, das Lotteriewesen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und der vom Grossen Rat im letzten Jahr ratifizierten interkantonalen Vereinbarung in einem neuen Gesetz zu regeln.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Auf Anfrage von Grossrat Albert Koller, Appenzell, bestätigt Landesfährnich Melchior Looser,

dass aufgrund des Wortlautes von Art. 8 Abs. 1 und 2 eine Tombola mit einer Plansumme bis Fr. 10'000.-- ohne vorhergehendes Einholen einer Bewilligung durchgeführt werden könne. Diese Limite entspreche der Praxis in anderen Kantonen. Es werde damit beabsichtigt, den Aufwand der Verwaltung für die Bewilligungserteilung und die nachträgliche Kontrolle der Abrechnung zu verringern.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, beantragt die Zusammenführung der beantragten Abs. 1 und 2 von Art. 8 zu einem neuen Abs. 1 mit folgendem Wortlaut:

"¹Die Durchführung von Tombolas mit einer Plansumme über Fr. 10'000.-- ist bewilligungspflichtig."

Der Grosse Rat spricht sich in der Abstimmung mit 25 Ja-Stimmen für den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler zu Art. 8 Abs. 1 aus.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 von Art. 8 werden zu Abs. 2 und 3.

Art. 9

Landesfähnrich Melchior Looser erläutert auf Anfrage von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, dass lediglich bei einer bewilligungspflichtigen Tombola der Veranstalter nach durchgeführter Tombola eine detaillierte Abrechnung einreichen muss.

Art. 10 - 11

Keine Bemerkungen.

Art. 12

Antrag ReKo:

Der bisherige erste Satz von Abs. 3 soll aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

"Die Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds werden für sportliche Zwecke und jene aus dem Lotteriefonds für gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke eingesetzt."

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo zu Art. 12 Abs. 3 diskussionslos mit grossem Mehr gut.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, beantragt die ersatzlose Streichung von Art. 12 Abs. 4. Landammann Bruno Koster entgegnet, gestützt auf den Wortlaut von Abs. 2 dieser Bestimmung könnte bei Vorliegen eines konkreten und kontrollierbaren Projektes ein Gesuchsteller einen Anspruch auf eine Beitragsleistung geltend machen. Die Beibehaltung von Abs. 4 diene damit der Klarheit.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, setzt sich in seiner Funktion als Mitglied der Sport-Kommission für die Beibehaltung von Abs. 4 ein, da vielfach sportliche Vereinigungen aus der in Abs. 3 festgelegten Mittelverwendung für sportliche Zwecke einen Rechtsanspruch auf eine Beitragsleistung abzuleiten versuchten.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, zieht aufgrund dieser Voten seinen Antrag um Streichung von Art. 12 Abs. 4 zurück.

Art. 13 - 18

Keine Bemerkungen.

Landesfähnrich Melchior Looser präzisiert auf Anfrage von Grossrat Bernhard Koch, Gonten, dass die von einem Verein an einem Wochenende organisierten Unterhaltungen als ein Anlass im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

14.**Grossratsbeschluss betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
34/1/2007: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung wie vorgelegt ohne Gegenstimme gut.

15.**Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell**

Referent: Landammann Bruno Koster
22/1/2007: Antrag Standeskommission

Landammann Bruno Koster fasst im Eintretensvotum die von der Standeskommission mit der vorliegenden Verordnung angestrebten Ziele zusammen. Die in verschiedenen vom Grossen Rat verabschiedeten Grenzbeschrieben festgehaltenen Grenzverläufe könnten von einem Grossteil der Bevölkerung mangels genügender Kenntnisse der Örtlichkeiten nicht mehr nachvollzogen werden. Die noch unter Mithilfe von alt Landschreiber Willy Rechsteiner sel. digitalisierten Grenzbeschriebe würden auf einem elektronischen Datenträger beim Vermessungsamt hinterlegt und sollen im Sinne der Bürgerfreundlichkeit für Jedermann aus dem Internet abrufbar sein. Änderungen an den Hoheitsgrenzen, welche ebenfalls eines Beschlusses des Grossen Rates bedürften, würden mit dem Erlass dieser Verordnung keine vorgenommen. Mit dem Erlass dieser Verordnung sei unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen der Grosse Rat grundsätzlich verpflichtet, betroffene Bezirke und Gemeinden vor der Festlegung von Grenzänderungen anzuhören.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 3

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell wie vorgelegt ohne Gegenstimme verabschiedet.

16.**Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
24/1/2007: Antrag Standeskommission

Aufgrund der mit der Katholischen Kirchgemeinde Marbach vereinbarten Ablösung des Weilers Spielberg und dessen Aufnahme in die Katholische Kirchgemeinde Oberegg-Reute wird der Grosse Rat um entsprechende Revision des Grenzbeschriebes der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. ersucht.

Nach der Vorstellung dieses Geschäftes durch Grossrat Bernhard Koch verweist Landammann Carlo Schmid-Sutter auf die generell unbefriedigende Situation, dass staatskirchenrechtliche Körperschaften eines anderen Kantons innerhalb des Territoriums des Kantons Appenzell I.Rh. die tatsächliche Hoheit ausüben. Es werde daher in Bezug auf zwei weitere Gebiete im Bezirk Oberegg, bei welchen ebenfalls staatskirchenrechtliche Körperschaften des Kantons St.Gallen hoheitliche Funktionen wahrnehmen, eine Bereinigung dieser Problematik angestrebt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. wie vorgelegt ohne Gegenstimme gutgeheissen.

17.**Verordnung / Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Referent: Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
20/1/2007: Antrag Standeskommission
20/1/2007: Anträge Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Im Rahmen seines Eintretensvotums verweist Grossrat Bernhard Koch auf die im Hinblick auf das Informationsbedürfnis der Bevölkerung relativ ausführlich gestaltete Botschaft der Standeskommission zu diesem Geschäft. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der NFA und einer neuen eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV müssten die Verordnung zur bisherigen Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen sowie die Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV revidiert werden. Da die neuen kantonalen Vollzugsbestimmungen mit der neuen Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen bereits auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten müssten, müsse der Grosse Rat gestützt auf die von der Landsgemeinde am 29. April 2007 für dringliche Fälle eingeräumte Kompetenz vorab in Form einer Verordnung das kantonale Vollzugsrecht festlegen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft setzen. Hinsichtlich der Schaffung eines diesbezüglichen Gesetzes im formellen Sinne solle der Landsgemeinde vom 27. April 2008 ein gleichlautender Gesetzesentwurf zum Beschluss unterbreitet werden.

Statthalter Werner Ebnetter hält im Sinne einer Präzisierung fest, dass mit der Einführung der NFA lediglich eine Teilentflechtung erfolgen werde. Während der Bund weiterhin Ergänzungsleistungen für die Existenzsicherung mitfinanziere, müsse der Kanton für die in der neuen Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen vorgesehenen Vergütungen für Krankheits- und Behindernungskosten sowie Kosten für Aufenthalte in Heimen alleine aufkommen.

17.1**Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Antrag SoKo:

In Abs. 2 soll der Ausdruck "Tagestaxe" in Anpassung an die in Abs. 1 verwendete Pluralform durch den Ausdruck "Tagestaxen" ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo betreffend redaktionelle Änderung von Art. 2 Abs. 2 gut.

Art. 3 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Antrag SoKo:

Die Marginalie zu Art. 6 soll in "AHV-Ausgleichskasse Appenzell I.Rh." abgeändert werden.

Der Grosse Rat heisst die von der SoKo beantragte redaktionelle Änderung der Marginalie zu Art. 6 mit grossem Mehr gut.

Art. 7

Antrag SoKo:

Der Ausdruck "kantonalen" in Art. 7 soll ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo betreffend Streichung des Ausdruckes "kantonalen" in Art. 7 diskussionslos gut.

Art. 8

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, verweist aufgrund der mit der neuen Bundesgesetzgebung wegfallenden Obergrenze für Ergänzungsleistungen auf die mit der demographischen Entwicklung für den Kanton zu erwartenden höheren Aufwendungen. Diese würden künftig nicht mehr unter dem Titel Sozialhilfe, sondern als Ergänzungsleistung ausgerichtet. Da im Gegensatz zur Sozialhilfe Ergänzungsleistungen nicht rückzahlungspflichtig seien, stelle sich die Frage, ob die anfallenden Mehrkosten in Beachtung des Verursacherprinzipes den einzelnen Bezirken weiterverrechnet würden.

Statthalter Werner Ebenter relativiert die geäusserten Befürchtungen vor einem starken Anstieg der Aufwendungen des Kantons aufgrund der Neuregelung der Ergänzungsleistungen. Da die künftig ins Rentenalter übertretenden Personen wesentlich bessere Sozialleistungen erhalten würden, stiegen die Ausgaben des Kantons in Abweichung von der demographischen Entwicklung weit weniger stark an. Mit der neuen Ergänzungsleistungsgesetzgebung würden nur sozial schwache Personen unterstützt. Mit entsprechenden Vorkehren solle verhindert werden, dass Personen vorzeitig ihr Vermögen verteilen und später Ergänzungsleistungen beanspruchen.

Auf entsprechende Nachfrage von Grossrat Thomas Rechsteiner, ob die höheren Kosten auf die Bezirke abgewälzt oder unter dem Titel der Verwandtenunterstützung den Angehörigen in Rechnung gestellt werden, stellt Statthalter Werner Ebnetter klar, dass die Verwandtenunterstützung im Sozialhilferecht geregelt ist und daher allfällige bei den Verwandten einbringbare Beträge wieder an den Kanton zurückfallen würden. Die Bezirke seien daher in diesem Bereich nicht direkt betroffen.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit den beschlossenen Änderungen ohne Gegenstimme gut.

17.2**Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Antrag SoKo:

In Abs. 2 soll der Ausdruck "Tagestaxe" durch "Tagestaxen" ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 2 Abs. 2 ohne Diskussion gut.

Art. 3 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Antrag SoKo:

Die Marginalie zu Art. 6 soll in "AHV-Ausgleichskasse Appenzell I.Rh." geändert werden.

Der Grosse Rat heisst den Änderungsantrag der SoKo zu Art. 6 ohne Diskussion gut.

Art. 7

Antrag SoKo:

Der Ausdruck "kantonalen" in Art. 7 soll ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der SoKo betreffend Streichung des Ausdruckes "kantonalen" in Art. 7 diskussionslos zu.

Art. 8 - 9

Keine Bemerkungen.

Zu diesem Gesetz wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

18.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
21/1/2007: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann weist auf die Problematik hin, dass auch bei einer amtlichen Verteidigung mitunter komplexe Rechtsfragen zu klären seien. Da sich bei relativ tiefen Honoraransätzen kaum erfahrene Anwälte für die Übernahme von Pflichtmandaten bereit zeigten, werde in Anpassung an das Honorarniveau der umliegenden Kantone eine Erhöhung des vom Kanton zu übernehmenden Honorars des Anwaltes bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung auf Fr. 170.-- plus Mehrwertsteuer beantragt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte wie vorgelegt ohne Gegenstimme gut.

19.**Landrechtsgesuche**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
36/1/2007: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

- **Maria Vitti-Semeraro**, geb. 10.01.1964 in Appenzell, italienische Staatsangehörige, verheiratet, und ihrer Tochter **Valeria Vitti**, geb. 10.01.1991, beide wohnhaft Nollenstrasse 21, 9050 Appenzell.
- **Doriana Vitti**, geb. 13.12.1982 in Herisau, italienische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Nollenstrasse 21, 9050 Appenzell.
- **Marijela Jovic**, geb. 17.07.1990 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 41, 9050 Appenzell.
- **Ranko Marinkovic**, geb. 09.06.1989 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Ronis 4, 9050 Appenzell.
- **Werner Mang-Gieray**, geb. 04.09.1949 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, und seiner Ehefrau **Sybille Mang-Gieray**, geb. 13.07.1958 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, beide wohnhaft Lehnstrasse 18, 9050 Appenzell.

20.**Bericht der Standeskommission zur Anregung von Albert Koch an der Landsgemeinde vom 29. April 2007**

Referent: Landammann Bruno Koster
45/1/2007: Bericht und Antrag Standeskommission

Landammann Bruno Koster fasst die Überlegungen der Standeskommission zu der an der Landsgemeinde vom 29. April 2007 von Albert Koch vorgebrachten Anregung, eine Bewerbung des Kantons Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat zu prüfen, zusammen. Im Weiteren erläutert er, welche Ziele Albert Koch anstrebt und stellt diese der Philosophie und der Anerkennungsvoraussetzungen der UNESCO gegenüber. Er wiederholt kurz die im Bericht dargelegten Vor- und Nachteile eines Biosphärenreservates Appenzell I.Rh. und den von der Standeskommission daraus gezogenen Schluss, dass dieses nicht den richtigen Lösungsansatz darstelle.

Im Weiteren erläutert Landammann Bruno Koster Varianten, mit welchen den Bestrebungen von Albert Koch nach Auffassung der Standeskommission besser Rechnung getragen werden könne. Aufgrund dieser Beurteilungen sei die Standeskommission zum Schluss gelangt, dass die Einsetzung einer Expertengruppe durchaus möglich wäre und für die Standeskommission sogar den einfacheren Weg darstellen würde. Dennoch werde es wegen der kürzlich erfolgten negativen Beurteilung des Projektes Naturpark Appenzellerland und der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons von der Standeskommission als richtig erachtet, dem Grossen Rat direkt Bericht zu erstatten und im ablehnenden Sinne Antrag zu stellen.

In diesem Sinne beantrage die Standeskommission dem Grossen Rat, vom Bericht zur Anregung von Albert Koch Kenntnis zu nehmen und diesen zu diskutieren. Der Anregung sei nicht weiter Folge zu leisten und auf die Ernennung einer Fachkommission, welcher eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben wäre, den Kanton Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat vorzuschlagen, sei zu verzichten.

Eintreten ist obligatorisch.

Von verschiedenen Votanten wird Wert darauf gelegt, durch Qualitätssicherungsmassnahmen nach Möglichkeit Schaden für die Marke Appenzell zu verhindern. Dabei wird jedoch gleichzeitig das Aufsetzen einer Käseglocke über den Kanton Appenzell I.Rh. mit Entschiedenheit abgelehnt. Landammann Bruno Koster verweist auf die Schwierigkeiten des Schutzes der Marke Appenzell, nimmt jedoch die Anregungen auf, die im Bereich Markenrecht möglichen Schritte nochmals eingehend zu prüfen und zur Schaffung von Klarheit allenfalls einen definitiven Entscheid zu provozieren.

Nach gewalteter Diskussion fasst der Grosse Rat ohne Gegenstimme den Beschluss, dass der Anregung von Albert Koch nicht weiter Folge zu leisten ist, womit auf die Ernennung einer Fachkommission, welcher eine Machbarkeitsstudie zur Idee in Auftrag gegeben werden soll, den Kanton Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat vorzuschlagen, verzichtet wird.

21.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum ergehen folgende Mitteilungen bzw. werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

- Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, kommt unter Bezugnahme auf die Erläuterungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter zur Revision des Schulgesetzes auf die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung zu sprechen und macht auf den dringenden Handlungsbedarf aufmerksam. Sie fordert die Standeskommission zur Erstellung eines Konzeptes auf, mit welchem der Bildung von Gruppierungen ausländischer Jugendlicher und damit einhergehenden Aggressionen vorgebeugt werden könnten. In diesem Sinne verlangt sie von der Standeskommission bis zur Juni-Session 2008 die Erarbeitung eines griffigen Konzeptes oder eines Gesetzes, welches dem Grundsatz "fördern und fordern" entspreche. Zu dem von der Standeskommission beim Bundesamt für Migration eingereichten Schwerpunktprogramm zur Förderung der Integration von Ausländern erwarte sie konkrete Massnahmen und strukturierte Umsetzungsvorschläge.

Landammann Bruno Koster nimmt den Auftrag zur Prüfung entgegen. Dem Grossen Rat wird über das weitere Vorgehen zur Förderung der Integration der ausländischen Bevölkerung an der Juni-Session 2008 Bericht erstattet. In dieses Konzept ist auch die Anregung von Grossrat Josef Manser, Gonten, um Prüfung von Massnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der Schulabgänger über die öffentlichen Institutionen in unserem Kanton sowie im Bereich Staatskunde aufzunehmen.

- Grossrat Albert Koller, Appenzell, nimmt auf den unter Traktandum 12 in erster Lesung gutgeheissenen Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse Bezug und verlangt unter Hinweis auf die in der Diskussion geäusserten Unsicherheiten auf die zweite Lesung eine Kostenschätzung für den Ausbau der Forrenrickstrasse mit einer Fahrbahnbreite von 6 m.

Bauherr Stefan Sutter stellt diesbezüglich klar, dass die Standeskommission im Hinblick auf die zweite Lesung in einer Zusatzbotschaft die wesentlichsten Fragen der ersten Lesung beantworten werde. Grossrat Albert Koller ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, kommt auf die überdurchschnittliche Erhöhung der Krankenkassenprämien im Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2008 zu sprechen und erkundigt sich nach den möglichen Ursachen der Entwicklung der Gesundheitskosten in den einzelnen Kantonen und die entsprechenden Auswirkungen auf die Krankenkassenprämien.

Statthalter Werner Ebnetter weist zum einen darauf hin, dass im Kanton Appenzell I.Rh. aufgrund des niedrigen Prämienniveaus ein Anstieg der Gesundheitskosten stärkere Auswirkungen auf den Prozentsatz der Erhöhung hat. Im Weiteren habe der Bund eine Senkung der Mindestreserven der Krankenkassen von bisher 15 % auf 12 % beschlossen, sodass einzelne Kassen dank dem Abbau der Reserven die gestiegenen Kosten ohne grössere Prämienenerhöhung hätten auffangen können. Die grösste Kasse der Schweiz verfüge jedoch lediglich über eine Reserve von rund 4,5 % und müsse nun teils durch Erhöhung der Prämien eine Reserve von mindestens 12 % schaffen. Davon seien insbesondere auch viele Versicherte im Kanton Appenzell I.Rh. betroffen, was die verhältnismässig hohe Anpassung im Vergleich zu anderen Kantonen bewirke. Von den Gesundheitskosten des Kantons Appenzell I.Rh. entfalle rund die Hälfte auf ausserhalb des Kantons erbrachte Leistungen. Der Aufwand für ausserkantonale Behandlungen habe eine auffallende Steigerung erfahren.

9050 Appenzell, 31. Oktober 2007

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 46 Abs. 6 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 46

⁶Durch Konkordat mit einem anderen Kanton kann bestimmt werden, dass die Einwohner der beiden Kantone, welche sich zur römisch-katholischen bzw. zur evangelisch-reformierten Konfession bekennen, von Kirchgemeinden im anderen Kanton als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt werden.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Art. 4, 5 und 6 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 4

¹Verfügungen, die von aussergerichtlichen Behörden oder Amtsstellen des Kantons in Anwendung von öffentlichem Recht des Kantons oder des Bundes ergangen sind und gegen die keine weiteren kantonalen Rechtsmittel mehr gegeben sind, können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Grundsatz

²Auf sonstige Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes, auf Beauftragte von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und Entscheidungsbefugnisse haben, findet das Gesetz sinngemäss Anwendung.

Art. 5

¹Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter. Ausnahmen

²Sie ist ausserdem unzulässig gegen:

- a) Zwischenverfügungen und Entscheide über Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden, wenn gegen die Endverfügungen die Beschwerde unzulässig ist.
- b) Verfügungen über Verfahrenskosten, wenn in der Hauptsache die Beschwerde unzulässig ist.
- c) Verfügungen über die Vollstreckung von Verfügungen und Entscheiden.

II.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 6

Personalfragen
der Gerichte

Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen der Gerichte können mit Beschwerde bei der Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen angefochten werden.

III.

In Art. 7, Art. 9 Abs. 1 (auch lit. c) und Art. 13 Abs. 1 wird der Ausdruck "Verwaltungsgerichtsbeschwerde" durch "Beschwerde" ersetzt.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) vom 30. April 2000,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 39 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

II.

Der bisherige Art. 51 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 51

¹Verfügungen und Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, kantonaler Ämter (mit Ausnahme von Sozialversicherungs- und Steuersachen), der Departemente und der Kommissionen können mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

²Verfügungen auf dem Gebiete des öffentlichen Beschaffungswesens können verwaltungsintern nicht angefochten werden.

³Verfügungen von Lehrkräften der Volksschule können innert zehn Tagen mit Rekurs beim Schulrat, solche von Lehrkräften des Gymnasiums innert der gleichen Frist bei der Landesschulkommission angefochten werden. Verfügungen des Schulrates, der Aufnahme- sowie der Maturitätskommission betreffend Schulzeugnisse, Schulprüfungen, Übertrittsverfahren und Disziplinarmassnahmen können innert zehn Tagen mit Rekurs bei der Landesschulkommission angefochten werden, welche in diesem Bereich als letzte Verwaltungsbehörde entscheidet.

⁴Entscheide betreffend Baugesuche können innert zehn Tagen mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes
(GOG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Der Art. 11 Abs. 3 wird durch eine neue Ziff. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 11

³*Es bestehen folgende ständige Kommissionen:*

4. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen.

II.

Im Art. 18 wird der Ausdruck "Der Präsident des Kantonsgerichtes" in "Der Präsident" abgeändert.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 1999 (VerwGG),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 9 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Neue Begehren sind unzulässig.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Schulgesetzes (SchG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Art. 6 Abs. 2, Art. 7, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und Art. 17 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 6

²Er dauert in der Regel zwei Jahre.

Art. 7

Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung. Sie dauert in der Regel sechs Jahre.

Art. 9

Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung und bereitet auf das Berufsleben vor. Sie dauert in der Regel drei Jahre.

Art. 10

¹Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert in der Regel drei Jahre.

Art. 17

¹Kinder, die vor dem 1. August eines Jahres das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

²Der Schulrat kann im Rahmen der Verordnung den Aufschub des Schuleintrittes bewilligen.

II.

Der bisherige Art. 18 Abs. 1 wird ersatzlos aufgehoben.

III.

Der bisherige Art. 19 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 19

¹Die Schulpflicht dauert elf Jahre und umfasst zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium.

²Jede besuchte oder übersprungene Klasse wird an die Schulpflicht angerechnet.

Der bisherige Art. 19 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

IV.

Der bisherige Art. 37 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

V.

Der Art. 78 wird durch einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 78

⁴Der in Art. 17 Abs. 1 SchG genannte Stichtag für den Beginn der Schulpflicht wird schrittweise eingeführt; es werden schulpflichtig:

1. auf den 1. August 2008 für den 2. Kindergarten: die zwischen dem 1. April 2002 und 30. April 2003 geborenen Kinder;
2. auf den 1. August 2008 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Mai 2003 und dem 31. Mai 2004 geborenen Kinder;
3. auf den 1. August 2009 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 30. Juni 2005 geborenen Kinder;
4. auf den 1. August 2010 für den 1. Kindergarten: die zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 31. Juli 2006 geborenen Kinder.

VI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am darauffolgenden 1. August in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG) vom 30. April 2000,

beschliesst:

I.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 10^{bis} mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 10^{bis}

¹Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

Datenübermitt-
lung ins Ausland

²Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c) die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
- d) die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- e) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- f) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
- g) die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

II.

Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 16

¹Die Standeskommission ernennt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren einen unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Datenschutzbeauftragten.

²Die Wiederwahl ist möglich.

³Administrativ ist der Datenschutzbeauftragte dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zugeordnet.

⁴Der Grosse Rat ist befugt, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.

III.

Der bisherige Art. 17 Abs. 1 lit. e wird aufgehoben. Der Art. 17 Abs. 1 wird durch neue lit. e - h mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 17

¹Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- e) Er ist im Rahmen der Gesetzgebung befugt, Entscheide eines Organs oder einer vorgesetzten Instanz beim Kantonsgericht bzw. beim Verwaltungsgericht anzufechten;
- f) Er arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen;
- g) Er reicht jährlich sein Budget ein, welches die Standeskommission unverändert an den Grossen Rat weiterleitet;
- h) Er erstattet der Standeskommission zu Händen des Grossen Rates jährlich Bericht.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
betreffend
Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung
und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes**

vom 22. Oktober 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Dem von der Standeskommission vorgelegten Sanierungsmassnahmenpaket im Bereich Hochwasserschutz vom 13. August 2007 wird zugestimmt.

II.

Für begründete Änderungen in der Umsetzung des Gesamtpakets / Sanierungsmassnahmenpaket ist die Standeskommission zuständig.

III.

Die Programmvereinbarungen im Bereich des Hochwasserschutzes sowie die Grossprojekte im Bereich des Wasserbaus sind im Sinne von Art. 7ter der Kantonsverfassung der Landsgemeinde zu unterbreiten.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 22. Oktober 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011"
und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. über-
steigen**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,
beschliesst:

I.

Der Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" vom ... und den für die Zeit-
periode 2008-2011 geplanten Einzelprojekten im Bereich des Hochwasserschutzes
wird unter Einhaltung einer Kreditlimite von Fr. 3 Mio. zugestimmt.

II.

Für begründete Änderungen in der Umsetzung des Gesamtpakets / Sanierungs-
massnahmenpaket ist die Standeskommission zuständig.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Korrektur der
Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

Für die Korrektur der Weissbadstrasse, im Abschnitt St. Anna bis Restaurant Schäfli, wird gemäss den Projektunterlagen vom Mai 2007 ein Kredit von Fr. 3'665'000.-- gewährt.

Gelöscht: (Preisbasis 2007;
Kostengenauigkeit +/- 10 %)

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % andererseits unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937, der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 sowie gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Durchführung der nach der Bundesgesetzgebung erlaubten Lotterien und Wetten sowie die Verwendung der dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien.

Geltung

Art. 2

¹Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Es kann seine Aufgaben an eine Amtsstelle delegieren.

Zuständigkeit,
Bewilligungen

²Das Departement erteilt insbesondere die notwendigen Bewilligungen.

Art. 3

¹Das Departement überwacht die Einhaltung des Lotterierechts und ergreift bei Verstößen die notwendigen Massnahmen.

Aufsicht

²Es beaufsichtigt insbesondere die Durchführung der bewilligten Lotterien, das Ziehungsverfahren, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des den Veranstaltern zufließenden Ertrages. Bei Unregelmässigkeiten kann es den Unterbruch des Verkaufs von Losen und den Abbruch der Lotterie verfügen.

II. Tombola bei Unterhaltungsanlässen

Art. 4

Tombola Bei Unterhaltungsanlässen können Verlosungen veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola).

Art. 5

Zugelassene Veranstalter* ¹Die Durchführung von Tombolas ist nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton gestattet.

²Die Durchführung und die Bewilligung für Tombolas sind nicht übertragbar.

Art. 6

Losverkauf ¹Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 5.-- nicht übersteigen.

²Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Die Bewilligungsbehörde kann einen Vorverkauf von höchstens vier Wochen gestatten.

Art. 7

Gewinne ¹Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Plansumme entsprechen.

²Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

Art. 8

Bewilligung / Gesuch ¹Die Durchführung von Tombolas mit einer Plansumme über Fr. 10'000.-- ist bewilligungspflichtig.

²Das Gesuch um Bewilligung einer Tombola hat zu enthalten:

1. die Angaben über den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Tombola übernehmen;
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Tombola verwendet werden soll;
3. die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
4. den Ort und den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses, an dem die Tombola durchgeführt werden soll;
5. die Art, den Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung;
6. den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

³Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 9

Der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach durchgeführter Tombola eine detaillierte Abrechnung einzureichen. Abrechnung

III. Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken

Art. 10

Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken gemäss Art. 5-16 Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten werden im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarungen bewilligt. Bewilligung

Art. 11

Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Plansumme entsprechen. Gewinnanteil

IV. Verteilung der Mittel

Art. 12

¹Die dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, soweit nicht bereits gesetzlich gebunden, werden an folgende Fonds verteilt: Verteilung

1. Sport-Toto-Fonds 20%;
2. Lotteriefonds 10%.

²Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet die Standeskommission.

³Die Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds werden für sportliche Zwecke und jene aus dem Lotteriefonds für gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke eingesetzt. Bei der Unterstützung von Projekten mit regionaler oder nationaler Bedeutung wird eine namhafte Beteiligung des Standortkantons zwingend vorausgesetzt. Es werden nur konkrete und kontrollierbare Projekte unterstützt.

⁴Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 13

Die Standeskommission veröffentlicht jährlich einen Bericht gemäss Art. 28 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005. Bericht

Art. 14

Das Gesundheits- und Sozialdepartement entscheidet über die zweckgebundene Verwendung der dem Kanton zufließenden Spielsuchtabgabe gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005. Spielsucht-abgabe

V. Gebühren und Strafbestimmung

Art. 15

- Gebühren ¹Die Erhebung amtlicher Kosten für das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Gebührenverordnung.
- ²Für Tombolas und Lotterien, deren Erträge gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Art. 16

- Strafbestimmung Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Erlasse, Massnahmen und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

- Vollzug Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 18

- Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

**Grossratsbeschluss
betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom
2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen
Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung
von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. Sep-
tember 1976 in die Gesetzessammlung**

vom 22. Oktober 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Win-
termonat 1872,

beschliesst:

I.

Der Beschluss des Grossen Rates vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 wird mit folgendem Wortlaut in die Gesetzessammlung aufgenommen:

935.534

**Grossratsbeschluss
betreffend
Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die
gemeinsame Durchführung von Lotterien**

vom 2. Dezember 1937

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 bei.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

II.

Die am 18. Januar 1944 und 4. September 1976 vorgenommenen Änderungen in der Vereinbarung vom 26. Mai 1937 gelten als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 22. Oktober 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Hans Brülisauer

Franz Breitenmoser

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien

vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976

Art. 1

¹Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (im folgenden als «Kantone» bezeichnet) gründen unter der Bezeichnung «Interkantonale Landes-Lotterie» eine Genossenschaft zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Lotterien.

²Massgebend für die Gründung sind die in der Konferenz vom 26. Mai 1937 in Aarau bereinigten Statuten der Genossenschaft. Der Genossenschaft können zu den gleichen statutarischen Bedingungen auch andere Kantone beitreten, die sich den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterziehen.

Art. 2

Die Kantone verpflichten sich, der Interkantonalen Landes-Lotterie für die von ihr auszugebenden Lotterien auf Gesuch zu erteilen:

- a) die Bewilligung zur Ausgabe und Durchführung im Sinne von Art. 5-13 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, und
- b) die Bewilligung zur Durchführung im Sinne von Art. 14 des Bundesgesetzes mit Einschluss der Errichtung von Agenturen und Verkaufsstellen, des Verkaufs (jedoch unter Ausschluss des hausiermässigen Vertriebes), des Versands und der Veröffentlichung von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften.

Art. 3

Die Kantone verpflichten sich, für ihr Kantonsgebiet Bewilligungen im Sinne von Art. 2 lit. a und b nur für die von der Interkantonalen Landes-Lotterie ausgegebenen Lotterien zu erteilen. Vorbehalten bleiben die Art. 8 und 10.

Art. 4

Der Lotterienplan der von der Interkantonalen Landes-Lotterie ausgegebenen Lotterien hat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Mindestens ein Zehntel der Lose müssen Treffer sein.
- b) Der Gesamtbetrag der Gewinne muss mindestens 50 Prozent der Plansumme ausmachen.

Art. 5

Der Reinertrag der Lotterien ist im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone zu verteilen; massgebend ist die durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

Art. 6

¹Für die Ausgabe- und Durchführungsbewilligung im Sinne von Art. 2 lit. a, die Überwachung der Durchführung, des Losverkaufs, der Ziehung und die Prüfung der Abrechnung sowie für die Durchführungsbewilligungen im Sinne von Art. 2 lit. b wird vom Ausgabekanton eine Gebühr in der Höhe von 1 Prozent der Plansumme erhoben, die im gleichen Verhältnis wie der Reinertrag unter die Kantone verteilt wird.

²Für die Beziehung von Urkundspersonen und Polizei zur Ziehung hat das Lotterieuunternehmen selbst aufzukommen; dafür erhobene Gebühren falle dem Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) zu, welches das betreffende Personal stellt.

Art. 7

¹Die Kantone verpflichten sich, ihren Anteil am Reinertrag der Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zuzuwenden; die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig. Mittel aus der Pferdewette dürfen nur für sportliche Zwecke verwendet werden.

²Der Entscheid darüber, welchem Zweck der Anteil des Kantons zugewendet werden soll, steht der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons zu. Der Anteil darf aber auf keinen Fall zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verwendet werden.

Art. 8

¹Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf Grosslotterien, d.h. auf Lotterieveranstaltungen mit einer Plansumme von mehr als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Ausgabekantons.

²Die Kantone sind befugt, für nicht unter die Grosslotterien fallende Lotterieveranstaltungen Bewilligungen zur Ausgabe und Durchführung im Sinne von Art. 5-13 des Bundesgesetzes zu erteilen, jedoch mit der Einschränkung dass

- a) die Durchführung dieser Lotterien auf den Ausgabekanton beschränkt ist,
- b) dafür nur in Tageszeitungen, nicht dagegen in Zeitschriften und illustrierten Zeitungen allgemein schweizerischen Charakters Propaganda gemacht werden darf, und
- c) die von einem Kanton im Laufe eines Jahres ausgegebenen Kleinlotterien Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen dürfen.

Art. 9

¹Für Lotterieveranstaltungen der welschen Schweiz kann die Propaganda in französisch oder italienisch redigierten, im Gebiet eines Vertragskantons verlegten oder gedruckten Zeitschriften gestattet werden.

²Veranstaltungen, die über die Aufnahmefähigkeit des Gebietes hinausgehen, für welches der Losvertrieb bewilligt wurde, sind jedoch von der Bewilligung auszuschliessen.

Art. 10

¹Die Kantone behalten sich vor, in einzelnen Fällen zu Gunsten von Unternehmungen von gesamtschweizerischer Bedeutung von den Grundsätzen dieser Vereinbarung abzuweichen. Es ist dazu die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller beteiligten Kantone erforderlich, die zugleich auch drei Viertel der Bevölkerung der angeschlossenen Kantone umfassen.

²Die Interkantonale Landes-Lotterie ist berechtigt, aus nicht eingelösten Treffern einen Fonds bis zu Fr. 100 000.-- zu äufnen. Dieser Fonds ist für die Unterstützung gemeinnütziger Aktionen interkantonalen Charakters zu verwenden.

³Für Lotterien, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bewilligt worden sind, können unter Bedingungen, die von der Konferenz der Gründerkantone festgesetzt werden, Bewilligungen zur Publikation in Zeitungen und Zeitschriften des Verbandsgebietes erteilt werden.

Art. 11

¹Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn von den 8 Kantonen, die bei den Vorverhandlungen vertreten waren, mindestens 4, darunter die Kantone Aargau, Baselstadt und Zürich, sie unterzeichnet haben.

²Nach erfolgter Unterzeichnung sind alle andern Kantone zum Beitritt einzuladen.

Art. 12

Jeder Kanton kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf den Ziehungstag einer ausgegebenen Lotterie von der Vereinbarung zurücktreten.

Die Vereinbarung ist heute verbindlich für die Kantone:

Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Baselland, Baselstadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Zug und Zürich.

Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchengemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell

vom 22. Oktober 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchengemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell sind gestützt auf die Grossratsbeschlüsse über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteils vom 29. November 1920, über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden vom 29. November 1921, über Grenzbeschriebe der Kirchengemeinden vom 13. September 1921 und über den Grenzbeschrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. November 1962 auf einem elektronischen Datenträger, welcher beim Vermessungsamt Appenzell I.Rh. hinterlegt ist und in geeigneter Form publiziert wird, festgehalten.

²Änderungen an den Hoheitsgrenzen bedürfen eines Beschlusses des Grossen Rates.

³Die amtliche Vermessung auf dem Datenträger wird vom Nachführungsgeometer periodisch nachgeführt.

Art. 2

Der Grosse Rat hört vor der Festlegung von Grenzänderungen die betroffenen Bezirke und Gemeinden an. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Gesetzen im formellen Sinne.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 22. Oktober 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschrie-
be der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.**

vom 22. Oktober 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Im Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh., Kirchgemeinde Oberegg, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Ziff. 1 wird der Passus "... Die Grenze zieht sich in südlicher Richtung der Kantonsgrenze folgend nach Faulenschwendi, scheidet dort die drei Liegenschaften im Spielberg zur Kirchgemeinde Marbach und erreicht bei Oberrüte abermals die Kantonsgrenze, welcher sie zuerst in nördlicher Richtung bis Fegg und..." durch den Passus "Die Grenze zieht sich in südlicher Richtung entlang der Kantonsgrenze nach Faulenschwendi, dann in westlicher bzw. nördlicher Richtung bis Fegg und ..." ersetzt.
2. In Ziff. 3 wird der Passus "In die Kirchgemeinde Marbach fallen: die Weiler Boden, Kapf und Spielberg" durch den Passus "In die Kirchgemeinde Marbach fallen: die Weiler Boden und Kapf" ersetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 22. Oktober 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 22. Oktober 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie gestützt auf Ziff. I. Abs. 2
des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
vom 29. April 2007 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Grundsatz

Art. 2

¹ Die Standeskommission bestimmt die maximal anrechenbaren Tagestaxen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen. Heimaufenthalt

² Bei der Bemessung der Tagestaxen sind die Art des Aufenthaltes und die Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen.

³ Heimähnliche Situationen können den Heimen gleichgestellt werden. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten.

Art. 3

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen wird ein Betrag für persönliche Auslagen anerkannt. Er beträgt bei Aufenthalt: Persönliche Auslagen

a) in einem Altersheim oder Invalidenwohnheim: 27 Prozent

b) in einem Pflegeheim oder Spital: 16 Prozent

des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende.

Art. 4

Vermögens-
verzehr Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden als Vermögensverzehr 20 Prozent des den bundesgesetzlichen Freibetrag übersteigenden Reinvermögens angerechnet.

Art. 5

Krankheits- und
Behinderungs-
kosten¹ Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt im Rahmen der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Sie erfolgt maximal bis zu den dort aufgeführten Ansätzen.
² Es werden ausschliesslich Ausgaben vergütet, die einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entsprechen. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten.

II. Zuständigkeit und Finanzierung

Art. 6

AHV-Ausgleichs-
kasse Appenzell
I.Rh.¹ Gesuche um Ergänzungsleistungen sind schriftlich bei der AHV-Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. (nachfolgend Ausgleichskasse genannt) oder deren Zweigstelle in Obereggen einzureichen.
² Zuständig für die Festsetzung, Auszahlung und Rückforderung der Ergänzungsleistungen ist die Ausgleichskasse.
³ Sie sorgt für eine angemessene Information der anspruchsberechtigten Personen.

Art. 7

Auskunft Heime und Spitäler sind verpflichtet, der Ausgleichskasse alle für die Festsetzung und Überprüfung des Leistungsanspruchs nötigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 8

Finanzierung Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden jährlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten werden vom Kanton getragen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung bis-
herigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- a) die Verordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 14. September 1998;
- b) die Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. November 1989.

Art. 10

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2008 in Kraft. Inkrafttreten

²Sie wird mit der Annahme eines gleichlautenden Gesetzes durch die Landsgemeinde aufgehoben.

³Die Standeskommission hebt den Art. 9 dieser Verordnung nach deren Vollzug auf.

Appenzell, 22. Oktober 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1
der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Grundsatz

Art. 2

¹ Die Standeskommission bestimmt die maximal anrechenbaren Tagestaxen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen. Heimaufenthalt

² Bei der Bemessung der Tagestaxen sind die Art des Aufenthaltes und die Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen.

³ Heimähnliche Situationen können den Heimen gleichgestellt werden. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten.

Art. 3

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen wird ein Betrag für persönliche Auslagen anerkannt. Er beträgt bei Aufenthalt: Persönliche Auslagen

a) in einem Altersheim oder Invalidenwohnheim: 27 Prozent

b) in einem Pflegeheim oder Spital: 16 Prozent

des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende.

Art. 4

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden als Vermögensverzehr 20 Prozent des den bundesgesetzlichen Freibetrag übersteigenden Reinvermögens angerechnet. Vermögensverzehr

Art. 5

Krankheits- und
Behinderungs-
kosten

¹Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt im Rahmen der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Sie erfolgt maximal bis zu den dort aufgeführten Ansätzen.

²Es werden ausschliesslich Ausgaben vergütet, die einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entsprechen. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten.

II. Zuständigkeit und Finanzierung

Art. 6

AHV-Ausgleichs-
kasse Appenzell
I.Rh.

¹Gesuche um Ergänzungsleistungen sind schriftlich bei der AHV-Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. (nachfolgend Ausgleichskasse genannt) oder deren Zweigstelle in Obereggen einzureichen.

²Zuständig für die Festsetzung, Auszahlung und Rückforderung der Ergänzungsleistungen ist die Ausgleichskasse.

³Sie sorgt für eine angemessene Information der anspruchsberechtigten Personen.

Art. 7

Auskunft

Heime und Spitäler sind verpflichtet, der Ausgleichskasse alle für die Festsetzung und Überprüfung des Leistungsanspruchs nötigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 8

Finanzierung

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden jährlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten werden vom Kanton getragen.

III. Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
betreffend Revision der Verordnung über die
Honorare der Anwälte (AnwHV)**

vom 22. Oktober 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) vom 7. Oktober 2002,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 21 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 21

Bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung beträgt das Honorar Fr. 170.-- je Stunde plus Mehrwertsteuer.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Appenzell, 22. Oktober 2007

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Hans Brülisauer

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2008

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den
Grossen Rat in einem separaten Link unter Rubrik
"Allgemeines" veröffentlicht.

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung der Steuerparameter
für das Jahr 2008**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom
25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2008 beträgt 85 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2008 beträgt 8.8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2008 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2008 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz für das Jahr 2008 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Finanzplanung 2008 - 2011

Die Angaben betreffend Finanzplanung 2008 - 2011 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Fam-
lienzulagengesetz; FamZG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfas-
sung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Ausrichtung von Familienzulagen

Art. 1

Die Ausrichtung von Familienzulagen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen. Grundsatz

Art. 2

Es werden Kinder- und Ausbildungszulagen in Höhe der Mindestansätze gemäss der Bundesgesetzgebung ausgerichtet. Zulagenarten
und -höhe

Art. 3

Arbeitnehmende, deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzu-
lagen liegt, sind den Nichterwerbstätigen gleichgestellt. Arbeitnehmende
mit tiefen Ein-
kommen

II. Organisation

Art. 4

Durchführungsstelle ist die kantonale Familienausgleichskasse. Sie ist berechtigt,
den Beitragsbezug bei den Arbeitgebenden an Verbandsausgleichskassen zu dele-
gieren. Durchführungs-
stelle

Art. 5

¹Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz
in Appenzell. Kantonale Fami-
lienausgleichs-
kasse

²Der Grosse Rat regelt die Organisation.

³Mit der Geschäftsführung wird die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. beauftragt.

III. Finanzierung

Art. 6

Beiträge

¹Zur Deckung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen an die Arbeitnehmenden wird von den Arbeitgebenden ein Beitrag in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben. Die Beiträge werden den Arbeitnehmenden nicht belastet.

²Der Beitragssatz wird von der Standeskommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt.

³Der Mittelbedarf ergibt sich aus den Zulagenzahlungen und den Verwaltungskosten der Durchführungsstelle.

⁴Beitragspflichtig sind Arbeitgebende, die auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. einen Geschäftssitz haben oder eine Zweigniederlassung unterhalten und Arbeitnehmende beschäftigen, ferner die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe sowie die Hausdienstarbeitgebenden.

⁵Nichterwerbstätige sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Kantonsbeitrag

Der Kanton richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus; dabei werden auch die entsprechenden Anteile an den Verwaltungskosten berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9

Interkantonale Vereinbarungen

Die Standeskommission ist ermächtigt, mit anderen Kantonen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 FamZG abweichende Regelungen betreffend die anwendbare Familienzulagenordnung zu vereinbaren.

Art. 10

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

²Die Standeskommission hebt die Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 nach deren Vollzug auf.

Art. 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere Aufhebung bisherigen Rechts

- a) das Gesetz über die Kinderzulagen vom 29. April 1962;
- b) die Verordnung über die Kinderzulagen vom 9. Juni 1980;
- c) der Standeskommissionsbeschluss über die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse vom 30. August 2005;
- d) der Standeskommissionsbeschluss über die Zulagen für im Ausland wohnhafte Kinder.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Heutige Lösung

Die Bundesverfassung erteilt in Art. 116 dem Bund die Kompetenz, Vorschriften über die Familienzulagen zu erlassen. Der Bund hat davon zunächst nur für den Bereich der Landwirtschaft Gebrauch gemacht, nämlich durch den Erlass des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, SR 836.1). Für die nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmenden haben alle 26 Kantone die Familienzulagen in eigenen Gesetzen geregelt. Daneben gibt es in zehn Kantonen - darunter auch Appenzell I.Rh. - Ordnungen, die Zulagen für nichtlandwirtschaftliche Selbständigerwerbende vorsehen. Insgesamt existieren heute in der Schweiz an die 50 Familienzulagensysteme.

Die kantonalen Ordnungen werden von den Familienausgleichskassen (FAK) vollzogen. Die Arbeitgebenden sind entweder einer der über 800 privaten oder der kantonalen FAK ihres Kantons angeschlossen. Auf der gesamten Lohnsumme entrichten sie Beiträge und bekommen die von ihnen ausgerichteten Zulagen vergütet. In Appenzell I.Rh. erfolgt die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende durch Arbeitgeberbeiträge.

1.2. Neue Lösung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Nach langjährigen Beratungen und politischem Ringen beschloss das Bundesparlament am 24. März 2006 ein Rahmengesetz über die Familienzulagen. Mit diesem sollen schweizweit einheitliche Mindestleistungen garantiert werden. Dabei räumte das Parlament sowohl nichtlandwirtschaftlichen - voll- oder teilzeitlich - Erwerbstätigen wie Nichterwerbstätigen einen Anspruch auf Familienzulagen ein, nicht jedoch nichtlandwirtschaftlich Selbständigerwerbenden.

Der Bundesgesetzgeber unterscheidet bei den Familienzulagen zwischen Kinder- und Ausbildungszulagen. Dabei haben die Kantone für Erstere eine Mindesthöhe von Fr. 200.-- und für Letztere eine solche von Fr. 250.-- pro Monat vorzusehen. Die Ausrichtung ins Ausland wird abschliessend geregelt. Bei der Finanzierungsregelung sind die Kantone frei, Arbeitge-

bende und Arbeitnehmende beizuziehen. Neu ist, dass sich alle Arbeitgebenden, auch die öffentlichrechtlichen, einer FAK anschliessen müssen. Betriebskassen sind keine mehr möglich. Diese Einschränkung ist allerdings für Appenzell I.Rh. nicht von Bedeutung, da hier einerseits die öffentlichrechtlichen Arbeitgebenden auch bisher schon der Beitragspflicht unterstanden (siehe Art. 8 Abs. 2 KZG), und es andererseits auf Kantonsgebiet keine zugelassenen Betriebskassen gibt.

Gegen das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 26. November 2006 wurde das Gesetz vom Schweizer Volk gutgeheissen; Appenzell I.Rh. hatte das Gesetz als einziger Kanton mit 54.5 % der Stimmen abgelehnt.

1.3. Anpassungsbedarf bei den Kantonen

Die Kantone müssen ihre eigenen Familienzulagenordnungen jener des Bundes anpassen. Da sehr viele der Bestimmungen des geltenden kantonalen Gesetzes über die Kinderzulagen (KZG; GS 836.00) von Neuerungen betroffen sind, wird eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes zum neuen Gesetz über die Familienzulagen (FZG) vorgeschlagen.

Das FamZG wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Gleichzeitig müssen die kantonalen Vollzugsbestimmungen in Kraft treten (siehe Art. 26 FamZG), weshalb das neue kantonale FZG der Landsgemeinde 2008 vorgelegt werden muss.

Die Kantone haben schwergewichtig folgende Bereiche zu regeln:

- Es können höhere Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen festgesetzt sowie Geburts- und Adoptionszulagen eingeführt werden. Ebenfalls können eigene Anpassungsmechanismen für die Familienzulagen festgelegt werden, soweit sie grosszügiger sind als jene des Bundes.
- Für die Familienzulagen für Nichterwerbstätige setzt das FamZG einen Mindeststandard. Die Kantone können aber auch über die Regelung im FamZG hinausgehen und den Kreis der berechtigten Personen ausdehnen.
- Die Kantone sind frei, eine Familienzulagenordnung für nichtlandwirtschaftliche Selbständigerwerbende zu errichten bzw. fortzusetzen.
- Die Finanzierung der Familienzulagen ist durch die Kantone zu regeln, wobei sie den allfälligen Verteilschlüssel für die Beiträge von Arbeitgebenden sowie Arbeitnehmenden frei bestimmen können (siehe Art. 17 Abs. 2 lit. j FamZG). Die Kantone können zudem vorsehen, dass Nichterwerbstätige Beiträge leisten müssen, sofern deren AHV-Beiträge den Mindestbeitrag nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) übersteigen.

- Die Organisation der Familienzulagen ist ebenfalls durch die Kantone zu regeln; ebenso unterstehen die FAK ihrer Aufsicht. Die Kantone haben laut Art. 17 FamZG insbesondere Folgendes zu regeln:
 1. die obligatorische Errichtung einer kantonalen FAK;
 2. die Kassenzugehörigkeit der unterstellten Personen;
 3. Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung von FAK;
 4. den Entzug der Anerkennung;
 5. den Zusammenschluss und die Auflösung von Kassen;
 6. die Aufgaben und Pflichten der Kassen und der Arbeitgeber;
 7. die Voraussetzungen für den Wechsel der Kasse;
 8. das Statut und die Aufgaben der kantonalen FAK;
 9. die Revision der Kassen und die Arbeitgeberkontrolle;
 10. den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen;
 11. die allfällige Übertragung weiterer Aufgaben an die FAK.

Da der Entwurf für das kantonale Familienzulagengesetz vorsieht, dass die kantonale Familienausgleichskasse wie bis anhin die einzige gesetzliche Durchführungsstelle für die Familienzulagenordnung sein soll, ist die Regelung der Punkte 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 hinfällig bzw. der Gesetzesentwurf hat keine entsprechenden Bestimmungen zu enthalten.

- Die Kantone können untereinander vom Gesetz abweichende Abmachungen hinsichtlich Unterstellung von Arbeitgebenden unter die Familienzulagenordnungen treffen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Kapitel I Ausrichtung von Familienzulagen (Art. 1 - 2)

Art. 1 Grundsatz

In Art. 1 wird auf die grundsätzliche Geltung der Bundesgesetzgebung über Familienzulagen hingewiesen. Diese Gesetzesgrundlage gibt den Rahmen für die Ausgestaltung der kantonalen Vollzugsbestimmungen.

Art. 2 Zulagenarten und -höhe

Das geltende Innerrhoder Kinderzulagengesetz (KZG; GS 836.000) sieht in Art. 4 Abs. 1 die Ausrichtung von Kinderzulagen von Fr. 180.-- für das erste und zweite sowie Fr. 185.-- für jedes weitere anspruchsberechtigte Kind vor. Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres bzw. des 25. Altersjahres, solange sie sich in Ausbildung befinden oder in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind (vgl. Art. 4 Abs. 3 KZG).

Mit den neuen Mindestansätzen des Bundes findet hier eine monatliche Erhöhung von Fr. 15.--/20.-- für Kinder und von Fr. 65.--/70.-- für Jugendliche in Ausbildung statt, was relativen Erhöhungen von bis zu 11 % bzw. 39 % entspricht. Angesichts dieser recht stattlichen Anhebung wird vorgeschlagen, im kantonalen Gesetz die Mindestansätze des Bundes als maximale Zulagenhöhen festzulegen. Der Bund wird die Zulagen im Gleichschritt mit den AHV-Renten der Teuerung anpassen (Art. 5 Abs. 3 FamZG), womit auch die kantonale Zulagenhöhe automatisch indexiert sein wird. Auf eine Anhebung der Kinderzulagen über den Mindestansatz des Bundes hinaus soll angesichts des Innerrhoder Resultates der Referendumsabstimmung bewusst verzichtet werden.

Auf die Ausrichtung von Geburts- und Adoptionszulagen soll in Appenzell I.Rh. auch künftig verzichtet werden, weshalb diese Zulagenformen im kantonalen Gesetz unerwähnt bleiben.

Im Unterschied zur geltenden Regelung soll auf eine kantonale Zulagenordnung für Selbständigerwerbende verzichtet werden. Nach geltendem KZG erhalten auch Selbständigerwerbende Familienzulagen, haben im Gegenzug aber während der Bezugszeit Beiträge zu entrichten. Dies wurde in den letzten Jahren zunehmend dadurch "umgangen", dass immer mehr Selbständigerwerbende ihren (mitarbeitenden) Ehefrauen Löhne ausrichten, worauf diese einen eigenen Kinderzulagenanspruch als Arbeitnehmende haben. Vom ursprünglich auf Fr. 200'000.-- dotierten Staatsbeitrag zugunsten der Zulagen für Selbständigerwerbende werden heute tatsächlich nurmehr Fr. 80'000.-- beansprucht, was den Rückgang verdeutlicht.

Mit dem neuen FamZG wird die Mindesthöhe eines "Ehefrauen-Lohnes" auf Fr. 6'630.-- gesenkt, womit die Schaffung eines Zulagenanspruchs für die Ehefrau noch erleichtert wird. Damit dürfte die Anzahl Selbständigerwerbender, die einen selbständigen Zulagenanspruch haben, weiter abnehmen. Denn der Lohn der Ehefrau wird zwar mit 14.1 % Sozialabgaben belastet, dafür entfallen auf demselben Betrag aber die 9.8 % Soziallasten, die der Selbständigerwerbende selbst zu entrichten hätte. Die effektive Mehrbelastung beträgt damit lediglich 4.6 %.

Art. 3 Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen

Arbeitnehmende haben erst ab einem Lohn von Fr. 6'630.-- im Jahr Anspruch auf Familienzulagen, sind jedoch auch mit einem niedrigeren Lohn in der AHV als Erwerbstätige erfasst. Damit haben jene mit so tiefen Einkommen gemäss FamZG weder Anspruch auf Familienzulagen als Arbeitnehmende noch als Nichterwerbstätige. Der Anspruch dieser Personen als Arbeitnehmende kann aber vom Kanton nicht ausgedehnt werden. Um diese Lücke zu schliessen, sollen diese Arbeitnehmenden den Nichterwerbstätigen gleichgestellt werden.

Davon betroffen sein werden nur ganz wenige Personen wie beispielsweise junge Leute, die einen geringen Lehrlingslohn beziehen.

Für Nichterwerbstätige besteht der Anspruch auf Kinderzulagen bis zu einer gewissen Einkommensgrenze, nämlich bis zu einem Einkommen, das den anderthalbfachen Betrag der maximalen vollen Altersrente - das sind aktuell Fr. 3'315.-- im Monat - nicht übersteigt (Art. 19 Abs. 2 FamZG). Der Kanton könnte übrigens den Kreis der berechtigten Personen durch Erhöhung oder Aufhebung der Einkommensgrenze erweitern, da in der Verordnung zum FamZG ein ausdrücklicher Vorbehalt für günstigere Regelungen der Kantone vorgesehen ist. Allerdings wird im Entwurf für das kantonale FZG angesichts des bereits ausgedehnten Anspruchs von Nichterwerbstätigen auf eine solche Ausweitung des Berechtigtenkreises verzichtet.

Kapitel II Organisation (Art. 4 - 5)

Art. 4 Durchführungsstelle

Die kantonale Gesetzgebung sieht bisher vor, dass einzig die kantonale FAK als Durchführungsstelle zugelassen ist (Art. 10 KZG). Dies bedeutet, dass bisher alle Arbeitgebenden - auch jene, welche die AHV-Beiträge mit einer Verbandsausgleichskasse abrechnen - die Kinderzulagenbeiträge (FAK-Beiträge) mit der kantonalen FAK abzurechnen haben. Diese Regelung wird hier übernommen. Gleichzeitig wird der kantonalen FAK neu gesetzlich die Kompetenz erteilt, den Beitragsbezug an Verbandsausgleichskassen zu delegieren.

Denn bereits heute können die Innerrhoder Gastro-Betriebe die FAK-Beiträge mit der Verbandsausgleichskasse GASTRO abrechnen. Die Zulagen aber werden durch die Innerrhoder FAK gesprochen und ausbezahlt. Die GASTRO erstattet im Gegenzug die entsprechende Beitragssumme quartalsweise zurück; Verwaltungskosten werden keine abgerechnet. Diese Regelung wurde auf den 1. Januar 2005 auf Wunsch der Gastronomie-Betriebe in Appenzell I.Rh. eingeführt. Sie läuft dem geltenden Gesetz nicht entgegen, da die Hoheit der Innerrhoder FAK nicht tangiert wird.

Zur Regel, dass die Kantonale FAK einzige Durchführungsstelle ist, gibt es in der Praxis allerdings eine Ausnahme: alle Arbeitgebenden, die die AHV mit der SPIDA¹ abrechnen, rechnen auch die FAK-Beiträge dort ab und erhalten die entsprechenden Kinderzulagen via SPIDA. Der FAK-Beitrag liegt bei der SPIDA mit 1.90 % um 0.20 % höher als bei der FAK AI, weil zusätzliche Leistungen - insbesondere Geburtszulagen - ausgerichtet werden. Diese

¹ Arbeitgeber-Trägerverbände der SPIDA: Verband Schweizerischer Elektro- und Installationsfirmen (VSEI), Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec) und Schweizerischer Verband Dach und Wand (SVDW).

Ausnahme findet weder im Gesetz noch in der Verordnung Stütze. Sie wurde bereits in den 60er-Jahren zwischen der SPIDA und der Innerrhoder Ausgleichskasse formlos beschlossen und schriftlich festgehalten.

Im Rahmen der neuen Familienzulagengesetzgebung ist somit die Frage zu beantworten, ob an der Regelung, wonach im Kanton Appenzell I.Rh. nur eine Familienausgleichskasse - nämlich die kantonale - aktiv sein darf, beizubehalten werden soll oder nicht. Im Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, daran festzuhalten. Lediglich der Beitragsbezug soll an Verbandsausgleichskassen delegiert werden können. Mit der SPIDA soll unter dem neuen Familienzulagengesetz eine solche, gesetzmässige Regelung getroffen werden.

Zuständige Durchführungsstelle für Nichterwerbstätige ist ebenfalls die kantonale FAK.

Art. 5 Kantonale Familienausgleichskasse

Die Bestimmungen von Art. 6 FZG entsprechen dem heutigen Art. 10 KZG. Neu ist lediglich die Gliederung in drei Absätze zwecks verbesserter Übersichtlichkeit.

Kapitel III Finanzierung (Art. 6 - 7)

Art. 6 Beiträge

Abs. 1

Die in Abs. 1 vorgesehene Regelung, wonach die Arbeitgebenden beitragspflichtig sind, entspricht der geltenden Bestimmung (Art. 8 Abs. 1 und 2 KZG). Neu ist der zweite Satz, in dem explizit festgehalten wird, dass die Beiträge den Arbeitnehmenden nicht teilweise oder ganz weiterbelastet werden dürfen.

Abs. 2 und 3

Bisher ist der Beitragssatz im kantonalen Gesetz ausdrücklich festgeschrieben (siehe Art. 8 Abs. 1 KZG). Dies macht allerdings keinen Sinn, da die notwendige und damit erlaubte Höhe des Beitragssatzes ja durch die vorgegebenen Zulagenhöhen (vgl. Art. 2 FZG) sowie die in Abs. 3 abschliessend aufgezählten Bestandteile des Mittelbedarfs hinreichend bestimmt wird.

Abs. 4

Dieser Absatz entspricht dem heutigen Art. 8 Abs. 2 KZG

Abs. 5

Gemäss Art. 20 Abs. 2 FamZG könnten die Kantone Nichterwerbstätige der Beitragspflicht unterstellen, soweit ein entsprechender, in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnender Beitrag den Mindestbeitrag nach Art. 10 AHVG übersteigt. Darauf soll jedoch verzichtet werden. Bei der Innerrhoder Ausgleichskasse sind zurzeit etwa 300 Nichterwerbstätige registriert. Davon könnten maximal 5 %, also 15 Personen, Zulagen beziehen. Zudem wären die meisten ohnehin von der Beitragspflicht befreit, da sie lediglich den AHV-Mindestbeitrag bezahlen müssen. Die Zulagen für Nichterwerbstätige sollen daher über den Kantonsbeitrag finanziert werden.

Art. 7 Kantonsbeitrag

Bisher leistet der Kanton einen fixen jährlichen Beitrag von Fr. 200'000.-- an die kantonale FAK, wobei er von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, die Hälfte davon den Bezirken zu überwälzen (Art. 8 Abs. 6 KZG). Künftig soll der Beitrag des Kantones so hoch sein, dass die Aufwendungen für Zulagen an Nichterwerbstätige gedeckt sind. Dabei soll auch der entsprechende Verwaltungskostenanteil Berücksichtigung finden.

Nicht mehr vorgesehen ist die finanzielle Beteiligung der Bezirke an den Aufwendungen für Familienzulagen. Da es hier um eine rein finanzielle Beteiligung der Bezirke ohne materielle Kompetenzen geht, entspricht dies dem vor dem Hintergrund der NFA bestehenden Bestreben, die innerkantonalen Finanzströme soweit als möglich und sinnvoll zu entflechten.

Kapitel IV Schlussbestimmungen (Art. 8 - 11)

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat ist befugt, die Ausführungsbestimmungen zum FZG zu erlassen.

Art. 9 Interkantonale Vereinbarungen

Art. 12 Abs. 2 FamZG regelt die Unterstellung von Arbeitgebenden inkl. Zweigniederlassungen unter die kantonalen Familienzulagenordnungen. Die Kantone können vom Bundesgesetz abweichende Vereinbarungen treffen. In Appenzell I.Rh. soll die Kompetenz zum allfälligen Abschluss solcher Vereinbarungen bei der Standeskommission liegen.

Art. 10 Inkrafttreten

Das kantonale Familienzulagengesetz soll gleichzeitig mit jenem des Bundes am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des FZG sollen alle bisherigen einschlägigen kantonalen Erlasse aufgehoben werden. Neu werden nunmehr das FZG, die FZV sowie der erneuerte Ständekommissionsbeschluss über die Geschäftsführung der kantonalen FAK notwendig sein. Ein Ständekommissionsbeschluss über die Zulagen für im Ausland wohnhafte Kinder entfällt künftig, da die Kompetenz zur Regelung dieses Bereiches mit Art. 4 Abs. 3 FamZG dem Bundesrat übertragen wird. Die Höhe der Zulagen wird sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat richten.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Gesetzes über die Familienzulagen einzutreten, dieses im vorgelegten Sinne zu verabschieden und der Landsgemeinde 2008 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 11. September 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG) vom 30. April 2000,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 2 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Das Gesetz gilt ferner für weitere einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Projekte, die gemäss Bundesrecht im Geltungsbereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen liegen.

II.

Der bisherige Art. 4 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³Sie kann das Departement ermächtigen, Aufgaben an öffentliche oder private Leistungserbringer zu übertragen.

Der bisherige Art. 4 Abs. 3 wird aufgehoben und ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

⁴Sie wählt eine Kommission für Beiträge und Betriebshilfe.

III.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Kanton fördert die Viehzucht und -haltung. Er kann Förderungsmassnahmen organisieren, unterstützen oder daran Beiträge ausrichten.

Der bisherige Art. 11 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Der Kanton kann für Massnahmen und Projekte im Bereich Viehabsatz Leistungen erbringen.

Der bisherige Art. 15 wird ersatzlos aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)

1. Ausgangslage

Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Finanzausgleiches (NFA) sind Anpassungen im kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 30. April 2000 (LaG) nötig. Die Anpassungen betreffen insbesondere den Bereich der Tierzucht und der landwirtschaftlichen Beratung.

Im Rahmen einer Teilrevision soll das Landwirtschaftsgesetz neben diesen formellen Anpassungen aufgrund des NFA noch in folgenden weiteren Bereichen angepasst werden:

Der Bundesrat hat am 8. November 2006 im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1) neu die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung ermöglicht. Die Beiträge an solche Regionalentwicklungsprojekte werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen pauschal festgelegt. Eine Anpassung des übergeordneten Landwirtschaftsgesetzes ermöglicht die nötige Flexibilität, um nachfolgend die kantonale Strukturverbesserungsverordnung entsprechend anpassen zu können.

Es werden vermehrt Vollzugsaufgaben über Zusammenarbeitsformen mit anderen Kantonen oder Organisationen geregelt. Zur Vereinfachung der Verwaltung, insbesondere der periodisch wiederkehrenden Vereinbarungen ist es in verwaltungsökonomischer Hinsicht zweckmässig, wenn die Standeskommission das Departement ermächtigen könnte, die diesbezüglichen Leistungsvereinbarungen zu unterzeichnen.

Die Personalverordnung vom 30. November 1998 regelt die Anstellungsverhältnisse sämtlicher Angestellter, weshalb die Wahl des Kantonstierarztes und dessen Stellvertreters nicht zwingend im Landwirtschaftsgesetz festzuschreiben ist.

Der Milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) ist aufgrund der Revision der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung auf Ende 2006 aufgelöst worden, weshalb im Rahmen der vorliegenden Revision der entsprechende Artikel aufgehoben werden kann.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 2 (neu)

Gemäss der revidierten Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1) ist es neu möglich, Projekte zur regionalen Entwicklung zu unterstützen. Diese Regionalentwicklungsprojekte werden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton mittels Pauschalen abgewickelt. Derzeit ist aus dem Kanton Appenzell I.Rh. kein entsprechendes Projekt eingereicht. Es wäre jedoch möglich, dass auch nichtlandwirtschaftliche Teilprojekte in ein gesamtes Regionalentwicklungsprojekt miteinbezogen sind (z.B. touristische Angebote). Um diese ebenfalls analog der bundesrechtlichen Vorgaben über die kantonale Strukturverbesserungsverordnung abwickeln zu können, ist eine Anpassung nötig. Die Formulierung ist so gewählt, dass bei einer allfälligen weiteren Änderung der erwähnten Bundesverordnung die gesetzliche Basis genügend Spielraum bietet.

Art. 4 Abs. 3 (neu)

Der vertragliche Abschluss von Zusammenarbeitsformen mit anderen Kantonen oder mit Organisationen ist Aufgabe der Standeskommission. Dies macht insbesondere für gemeinsame Vollzugsorgane (z.B. Kantonstierarzt, Lebensmittelinspektorat) Sinn und soll weitergeführt werden.

Demgegenüber ist es aber unter dem verwaltungsökonomischen Gesichtspunkt wenig sinnvoll, wenn beispielsweise für die Unterzeichnung des Auftrags für die Kontrolle der Landwirtschaftsbetriebe jeweils die Standeskommission bemüht werden muss. Deshalb soll neu das Land- und Forstwirtschaftsdepartement von der Standeskommission ermächtigt werden, derartige Leistungsaufträge zu unterzeichnen. Dabei liegt es in der Kompetenz der Standeskommission zu entscheiden, welche Bereiche in den Kompetenzbereich des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes abgetreten werden sollen.

Art. 4 Abs. 4 (früher Abs. 3)

Die explizite Erwähnung des Kantonstierarztes sowie dessen Stellvertreters im Landwirtschaftsgesetz ist nicht nötig, zumal auch der Kantonstierarzt der Personalverordnung untersteht, gemäss deren Art. 4 die Standeskommission Wahlbehörde ist. Im Rahmen einer Vereinbarung mit einem anderen Kanton kann die Standeskommission allerdings eine anderslautende vertragliche Abmachung eingehen, sofern sie dies als notwendig erachtet.

Art. 10

Die Unterstützung der nationalen Zuchtverbände wurde bisher von einer Beteiligung der Kantone abhängig gemacht. Mit der Einführung der NFA fällt diese Unterstützung vollständig in den Aufgabenbereich des Bundes. Entsprechend können die Formulierungen geändert werden. Da die kantonalen Unterstützungsmassnahmen unbestritten sind (z.B. Viehschau, Kleinviehschauen) wird der Artikel entsprechend geändert. In Analogie zu Art. 5, wonach der Bedürfnisnachweis erbracht werden soll, ist wie bisher auch in diesem Artikel eine Kann-Formulierung vorgesehen.

Art. 11

Im Viehabsatzbereich beteiligt sich der Bund schon seit längerer Zeit kaum mehr. Somit ist auch Art. 11 entsprechend anzupassen. Die beiden Art. 10 und 11 bilden die Grundlage für die Verordnung über Viehzucht, Viehabsatz und die Unterstützung von Viehversicherungen vom 20. November 2000 (GS 916.310).

Art. 15

Der Milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) leistete über 30 Jahre hervorragende Arbeit im Interesse der Qualitätssicherung im Milchbereich. Auf den Stufen Milchproduktion, Milchverarbeitung und Milchhandel setzte sich der MIBD mittels Kontrollen, Inspektion und Beratung für die Förderung einer hohen Milchqualität ein. Die in Zusammenarbeit mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. aufgebaute Organisation hat mit der Revision des eidgenössischen Lebensmittelrechts ihre Existenzberechtigung auf Ende des vergangenen Jahres verloren, weshalb sie aufgelöst wurde.

Per 1. Januar 2007 sind die diesbezüglichen Aufgaben wie folgt aufgeteilt worden:

- die Qualitätskontrolle ist Aufgabe des Bundes und wird durch diesen finanziert;
- die Inspektion der Betriebe ist Aufgabe der Kantone und durch das Lebensmittelrecht geregelt;
- die Beratung ist durch die Milchbranche privat zu organisieren.

Die betroffenen Kantone haben beschlossen, den privatrechtlich organisierten Beratungsbereich für eine gewisse Zeit zu unterstützen. Die gesetzliche Grundlage dieser Unterstützung ist in Art. 14 LaG gegeben.

Art. 15 ist seit der Auflösung des MIBD nicht mehr notwendig und kann somit vollständig gestrichen werden.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 28. August 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)**

Die Kommission für Wirtschaft beantragt dem Grossen Rat zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes folgende Abänderung:

I.

Der vorgeschlagene Art. 4 Abs. 3 ist aufzuheben und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

³Sie kann das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) ermächtigen, Aufgaben an öffentliche oder private Leistungserbringer zu übertragen.

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung: Bisher war in Art. 5 die Kurzform des Land- und Forstwirtschaftsdepartements als Departement aufgeführt. Nun soll diese Erwähnung im Art. 4 Abs. 3 aufgenommen werden. Parallel dazu soll der Art. 5 derart umformuliert werden, dass dort nur noch die Rede vom "Departement" ist.

II.

Der bisherige Art. 5 ist aufzuheben und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

Das Departement

- a) vollzieht die Landwirtschafts-, die Tierseuchen- und die Tierschutzgesetzgebung;
- b) organisiert einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst;
- c) regelt die Zusicherung von Hilfen und Krediten;
- d) organisiert Viehschauen und Viehabsatzveranstaltungen, sofern ein Bedürfnis besteht.

Begründung:

Siehe vorherige Begründung Art. 4 Abs. 3.

III.

Der Ständekommission ist der Auftrag zu erteilen, den bisherigen Art. 6 in Richtung einer Kantonalisierung zu prüfen und allenfalls in die Revision miteinzubeziehen.

Begründung:

Die bisher geplante Revision wurde lediglich im Hinblick auf den Neuen Finanzausgleich NFA geprüft. Die Wirtschaftskommission ist sich bewusst, dass eine Grundsatzdiskussion im Bereich des innerkantonalen Finanzausgleiches nötig werden wird und möchte dieser Diskussion keinesfalls vorgreifen.

Im Rahmen der Beratung des Geschäftes und aufgrund des offensichtlichen Handlungsbedarfes insbesondere im Bereich der Sammelstelle für tierische Abfälle sollte aber trotzdem geprüft werden, ob in dieser Sache eine Kantonalisierung sachgerecht wäre. Folgende Gründe würden nach Ansicht der Wiko für eine solche Lösung sprechen:

- Für den Bau einer neuen Tierkörpersammelstelle wäre die Reduktion auf einen Bauherrn effizienter
- Für den Nutzer würde sich kein Nachteil gegenüber der heutigen Lösung ergeben
- Die jetzige Lösung (Bezirke stellen das Gebäude, Entsorgungskosten übernimmt der Kanton) würde vereinfacht
- auch übrige Abfallentsorgung ist Sache des Kantons

Die Kommission wünscht, dass auf die zweite Lesung der bisherige Art. 6 durch die Ständekommission geprüft und in die Revision einbezogen wird.

Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 60 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken
(Spielbankengesetz; SBG) vom 18. Dezember 1998 und Art. 20 Abs. 1 der Kan-
tonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten, Unterhaltungsspielautomaten und Spiellokalen sowie die Durchführung von Lottospielen und lottospielähnlichen Veranstaltungen.

Gegenstand

Art. 2

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) ist die zuständige Behörde und erteilt insbesondere die notwendigen Bewilligungen. Es kann seine Aufgaben an eine Amtsstelle delegieren.

Zuständigkeit,
Bewilligungen

B. Geschicklichkeitsspielautomaten, Unterhaltungsspielautomaten und Spiellokale

Art. 3

Geschicklichkeitsspielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die gegen ein Entgelt ein Spiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Ablauf oder Ausgang von der Geschicklichkeit des Spielers* abhängt und das die Ausschüttung eines Geldgewinnes oder eines geldwerten Vorteils in Aussicht stellt und dem unabhängig davon ein Unterhaltungswert zukommt.

Begriffe:
1. Geschicklich-
keitsspielauto-
maten

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

2. Unterhaltungsspielautomaten

Unterhaltungsspielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die gegen ein Entgelt ein Spiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Ablauf oder Ausgang von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, in erster Linie der Unterhaltung dient und weder die Ausschüttung eines Geldgewinns noch eines geldwerten Vorteils in Aussicht stellt.

Art. 5

3. Spiellokale

¹Spiellokale sind Räumlichkeiten, in denen Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten gewerbsmässig zum allgemeinen Gebrauch aufgestellt sind.

²Spiellokale müssen in bau- und sanitätspolizeilicher Hinsicht den Anforderungen entsprechen, die an Räumlichkeiten von Gastwirtschaften im Sinne der Gastgewerbegesetzgebung gestellt werden.

³Die Standeskommission erlässt die für eine einwandfreie Betriebsführung von Spiellokalen erforderlichen Vorschriften, namentlich über die Öffnungszeiten, die Aufsicht, die räumliche Anordnung der Automaten sowie über die Verhängung von Spielsperren und Zutrittsbeschränkungen von Personen, von denen der Betriebsleiter aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Art. 6

Betriebsort

¹Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten dürfen nur in Wirtschafts- und Dancingbetrieben sowie Spiellokalen betrieben werden.

²In Spiellokalen darf die Anzahl der Geschicklichkeitsspielautomaten nicht mehr als die Hälfte aller in Betrieb stehenden Spielautomaten betragen.

³In Wirtschafts- und Dancingbetrieben dürfen höchstens vier Spielautomaten betrieben werden, wobei die Anzahl der Geschicklichkeitsspielautomaten nicht mehr als die Hälfte aller in Betrieb stehenden Spielautomaten betragen darf.

⁴Es ist verboten, Spielautomaten in Nebenzimmern, Korridoren, Treppenaufgängen, Toiletten und anderen nicht ständig beaufsichtigten Räumen oder im Freien aufzustellen.

Art. 7

Einsatz und Gewinn

¹Die Standeskommission legt für die Geschicklichkeitsspielautomaten den maximalen Einsatz pro Spiel fest.

²Die Vernetzung mehrerer Geschicklichkeitsspielautomaten ist nicht gestattet.

Art. 8

Bewilligungspflicht

¹Das Aufstellen und der Betrieb von Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten zum allgemeinen Gebrauch sowie der Betrieb eines Spiellokals sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsnehmer ist der Halter des Spielautomaten bzw. der verantwortliche Betriebsleiter des Spiellokals.

²In beiden Fällen können mit der Bewilligung Auflagen zur Sicherung eines geordneten Betriebs verbunden werden. Der Bewilligungsinhaber hat jede Neuinstallation sowie jede Änderung in der Zahl und Art der aufgestellten Spielautomaten unaufgefordert der Bewilligungsbehörde zu melden.

Art. 9

¹Das Gesuch hat Angaben über Standort, Art, Bezeichnung, Herstellungsnummer, Einsatzbetrag und gegebenenfalls den Höchstgewinn des Spielautomaten zu enthalten.

Gesuch

²Ist der Halter des Spielautomaten bzw. der verantwortliche Betriebsleiter des Spiellokals nicht zugleich Verfügungsberechtigter über den Standort, muss das Gesuch eine Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten enthalten.

Art. 10

¹Die Erteilung einer Spiellokalbewilligung setzt die Eignung des verantwortlichen Betriebsleiters voraus. Dieser muss namentlich handlungsfähig sein, über einen guten Leumund verfügen und Gewähr für eine korrekte Beaufsichtigung und eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

Spiellokalbewilligung

²Die Spiellokalbewilligung ist nicht übertragbar. Sie wird auf die Dauer eines Kalenderjahres erteilt und erneuert sich stillschweigend mit der Entrichtung der Abgaben.

³Die Spiellokalbewilligung gilt ausschliesslich für die bewilligten Räume und schliesst die Bewilligung für die einzelnen Automaten nicht ein.

Art. 11

¹Die Kontrolle der aufgestellten Spielautomaten und der Spiellokale obliegt dem Departement. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zutritt zu gewähren.

Kontrolle, Bewilligungsentzug und Beschlagnahme

²Das Departement entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht befolgt werden sowie bei wiederholter Pflichtverletzung des Bewilligungsinhabers.

³Unbefugterweise aufgestellte Spielautomaten können vom zuständigen Departement mit den Spielgeldern beschlagnahmt und eingezogen werden; nicht bewilligte Spiellokale werden geschlossen.

Art. 12

¹Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Spiellokalen untersagt. Diese Bestimmung ist gut sichtbar beim Eingang des Spiellokals anzuschlagen.

Jugendschutz

²Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Spiellokalen, in denen Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben werden, untersagt. Diese Bestimmung ist gut sichtbar beim Eingang des Spiellokals anzuschlagen.

³Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Spielen an Geschicklichkeitsspielautomaten untersagt. Dieses Verbot ist an jedem Automaten gut sichtbar anzuschlagen.

⁴Die Betreiber von Spielautomaten sind verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch Ausweis- und Zutrittskontrollen zu vollziehen. Verstösse gegen die Kontrollpflicht werden nach Art. 20 dieses Gesetzes bestraft.

⁵Die Kontrolle über die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt der Kantonspolizei.

C. Lottospiele

Art. 13

Lottospiele Die Durchführung von Lottospielen ist nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton gestattet. Pro Kalenderjahr wird ein Lottospiel für die Dauer von bis zu zwei Tagen bewilligt.

Art. 14

Gesuch ¹Das Gesuch um Bewilligung eines Lottospiels hat zu enthalten:

1. die Angaben über den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung des Lottospiels übernehmen;
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag des Lottospiels verwendet werden soll;
3. die Plansumme, der Preis einer Lottokarte bzw. des Einsatzes sowie den Gesamtwert der Gewinne;
4. den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses, an dem das Lottospiel durchgeführt werden soll.

²Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen. Die Statuten sind auf Verlangen vorzulegen.

Art. 15

Bewilligungsverweigerung und -entzug Die Bewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn:

1. der Gesuchsteller mit der Organisation und Durchführung des Spiels Personen beauftragt, welche diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben;
2. der Veranstalter oder dessen verantwortlicher Vertreter keine Gewähr für die korrekte Durchführung des Spiels bieten;
3. der Veranstalter die Bewilligung unter falschem Namen erschlichen oder seinen Namen einer anderen Organisation zur Verfügung gestellt hat.

Art. 16

Plansumme, Preise und Kontrollen ¹Die Plansumme darf Fr. 20'000.-- nicht übersteigen. Der Preis einer Lottokarte bzw. eines Einsatzes bei lottospielähnlichen Veranstaltungen darf höchstens Fr. 5.-- betragen und nicht mit anderen Verbindlichkeiten, wie Eintrittskarten und dergleichen, verbunden werden. Der Wert der Gaben muss mindestens 40 Prozent der Plansumme betragen.

²Als Preise dürfen nur Naturalgaben abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind lediglich Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch den Veranstalter ist nicht gestattet.

³Der Verkauf der Lottokarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Preise dürfen nur während und am Ort des Anlasses erfolgen. Über das Lottospiel sind Gangabrechnungen und Kartenverkaufskontrollen zu führen, die auf Verlangen einzureichen sind. Der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde Einsicht in sämtliche Spielunterlagen zu gewähren; leistet er keine Folge, kann die Veranstaltung eingestellt werden. Der Bewilligungsbehörde ist innert eines Monats nach der Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen.

Art. 17

Gegen Veranstalter, welche die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder verlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann die Bewilligungsbehörde eine Lottosperrung von bis zu drei Jahren verfügen.

Lottosperrung

D. Abgaben

Art. 18

¹Die jährliche Abgabe pro Geschicklichkeitsspielautomat beträgt:

bis Fr. 1.-- Höchstesatz pro Spiel	Fr. 1'000.--
bis Fr. 2.-- Höchstesatz pro Spiel	Fr. 2'000.--
über Fr. 2.-- Höchstesatz pro Spiel	Fr. 5'000.--

Abgaben für Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten sowie für Spiellokale

²Die jährliche Abgabe pro Unterhaltungsautomat beträgt Fr. 500.--.

³Die jährliche Abgabe für den Betrieb von Spiellokalen beträgt je nach Art und Grösse Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'000.--.

⁴Subjekt der Abgabe ist der jeweilige Bewilligungsinhaber. Für ein angebrochenes Jahr werden die Abgaben pro rata berechnet. Angebrochene Monate werden voll angerechnet. Bei Bewilligungsentzug erfolgt keine Rückerstattung der Abgaben. Umgangene Abgaben sind nachzuzahlen.

⁵Die Standeskommission passt die Abgaben periodisch der Teuerung an.

Art. 19

Die Abgabe bei Lottospielen beträgt 4 Prozent der Plansumme (Gesamtwert der zum Verkauf gelangenden Lottokarten), mindestens jedoch Fr. 200.-- für einen und Fr. 300.-- für zwei Spieltage.

Abgaben für Lottospiele

E. Strafbestimmung

Art. 20

Strafbestimmung ¹Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Ausführungsbestimmungen oder den darauf abgestützten Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

³Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO).

F. Schlussbestimmungen

Art. 21

Ausführungsbestimmungen Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Art. 23

Aufhebung bisherigen Rechts ¹Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994 aufgehoben.

²Die Standeskommission hebt Art. 23 dieses Gesetzes nach dessen Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Neuordnung der Lotteriegesetzgebung hat sich auch eine neue gesetzliche Regelung für die Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom 19. März 1979 als notwendig erwiesen. Dies insbesondere deshalb, weil mit dem Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998 bezüglich der Glücksspiele um Geld oder anderer Geldwertvorteile wesentliche Änderungen verbunden sind. Zudem wurde es als richtig erachtet, Regelungen über Lottospiele zu erlassen. Zu diesem Zweck soll ein Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen erlassen werden, welches sich bezüglich der Spielautomaten und der Spiellokale auf das SBG abstützt und die Durchführung von Lottospielen regelt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1

Gemäss Art. 60 Abs. 3 SBG können in Restaurants und anderen Lokalen nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des SBG nur noch Geschicklichkeitsspielautomaten im Sinne des Gesetzes betrieben werden. Glücksspielautomaten sind nur noch in Grand Casinos und Kursälen gestattet. Andererseits sind Unterhaltungsspielautomaten von Bundesrechts wegen zugelassen. Das SBG ist am 1. April 2000 in Kraft getreten. Gemäss Art. 3 Abs. 3 SBG sind Geschicklichkeitsspielautomaten Geräte, die ein Geschicklichkeitsspiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Gewinn von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt. Geschicklichkeitsspielautomaten dürfen nur mit Bewilligung der Eidgenössischen Spielbankenkommission in Verkehr gesetzt werden.

Art. 2

Bewilligungen für Spielautomaten und Spiellokale wurden bisher vom örtlich zuständigen Bezirksrat aufgrund des Antrages der Kantonspolizei erteilt. Da mit dem Spielbankengesetz die diesbezüglichen Bewilligungen wesentlich geringer und diese ohnehin sehr fachtechnisch

bedingt sind, erscheint es richtig, lediglich eine entsprechende kantonale Zuständigkeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement festzulegen.

Art. 3 und 4

Die in Art. 3 und 4 aufgeführten Begriffe entsprechen der Bundesgesetzgebung. Sie werden in diesem Zusammenhang aufgeführt, um Klarheit darüber zu geben, was unter Geschicklichkeitsspielautomaten einerseits und Unterhaltungsspielautomaten andererseits zu verstehen ist.

Art. 5 und 6

In Art. 5 sind die Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Spiellokale und den Betriebsort festgehalten. Zudem wird die Standeskommission die für eine einwandfreie Betriebsführung von Spiellokalen erforderlichen Vorschriften, namentlich über die Öffnungszeiten, die Aufsicht, die räumliche Anordnung der Automaten sowie die Verhängung von Spielsperren und Zutrittsbeschränkungen von Personen zu bestimmen haben.

Erfahrungsgemäss verleiten die bei den Geschicklichkeitsautomaten in Aussicht stehenden, scheinbar leicht zu erlangenden Geldgewinne nicht nur zu einzelnen Spielversuchen, sondern zu wiederholten Spielen und damit zu nicht unerheblichen Verlusten. Aus diesem Grunde werden denn auch die Geschicklichkeitsautomaten im Verhältnis zu den übrigen Spielautomaten, mit denen kein Gewinn erzielt werden kann, beschränkt.

Ebenfalls Sinn macht das in Art. 6 Abs. 4 stipulierte Verbot, Spielautomaten in Nebenzimmern oder Korridoren aufzustellen. Diese Vorschrift steht mit Art. 2 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SBG) im Einklang, wonach die Spielbankengesetzgebung einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten hat. Wenn nun Geschicklichkeitsspielautomaten und Unterhaltungsspielautomaten in Nebenzimmern oder Korridoren aufgestellt werden, hat der Lokalinhaber keinen Überblick mehr über das Spielgeschehen. Somit wäre ein sicherer und transparenter Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet.

Art. 7

Damit die Geschicklichkeitsspielautomaten nicht zu falschen Auswüchsen, insbesondere bei Jugendlichen, führen, hat die Standeskommission den maximalen Einsatz pro Spiel festzulegen. Über den maximalen Gewinn, der bei Geschicklichkeitsspielautomaten gemäss der Bundesgesetzgebung im Grundsatz möglich ist, sind in der kantonalen Gesetzgebung keine

Bestimmungen zu erlassen, da diese Automaten von der Eidg. Spielbankenkommission zugelassen werden.

Art. 8, 9 und 10

In Art. 8, 9 und 10 sollen einerseits Bestimmungen darüber erlassen werden, welche Angaben ein Gesuch für das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten sowie über den Betrieb eines Spiellokals zu enthalten haben und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Wie bei Bewilligungen üblich, soll auch festgelegt werden, dass mit der Bewilligung Auflagen zur Sicherung eines geordneten Betriebes verbunden werden können. Es ist auch sicherzustellen, dass jede Neuinstallation, wie z.B. Änderung in der Zahl und Art der aufgestellten Spielautomaten, unaufgefordert der Bewilligungsbehörde zu melden ist.

Art. 11

In Art. 11 wird einerseits festgelegt, wem die Kontrolle der aufgestellten Spielautomaten und Spiellokale obliegt und dass die Bewilligungsinstanz die Bewilligung entziehen kann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr erfüllt sind.

Art. 12

Der Jugendschutz lehnt sich an die Altersstufen im Gastgewerbegesetz, gemäss welchem Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt zu Gastwirtschaftsbetrieben nur beschränkt und Jugendlichen unter 18 Jahren der Alkoholkonsum nur beschränkt möglich ist. Ebenso sind die Betreiber von Spielautomaten wie im Gastgewerbe verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen durch geeignete Vorkehren zu vollziehen.

Art. 13

Ähnlich wie bei den Tombolas und den Lotterien gemäss dem vorgeschlagenen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten soll auch die Durchführung von Lottospielen nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton gestattet werden, wobei pro Kalenderjahr ein Lottospiel für die Dauer von bis zu zwei Tagen bewilligt werden kann. Damit ist die Durchführung von Lottospielen und lottospielähnlichen Veranstaltungen von Veranstaltern, welche über keinen Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. verfügen, untersagt. Zudem erhalten Einzelpersonen und Unternehmen mit rein privater Zielsetzung sowie Erwerbsunternehmungen keine Bewilligung.

Art. 14 und 15

In Art. 14 und 15 sind die Voraussetzungen aufgeführt, welche das Gesuch um Bewilligung eines Lottospieles enthalten muss und wann eine Bewilligung verweigert oder entzogen werden kann.

Art. 16

In Art. 16 werden die Höhe der Plansumme sowie die Höhe des Einsatzes pro Lottokarte bzw. des Einsatzes bei lottospielähnlichen Veranstaltungen festgelegt. Es wird auch bestimmt, dass der Wert der Gaben mindestens 40 % der Plansumme, gleich wie bei den Tombolas und den Lotterien, betragen muss. Es dürfen, ebenfalls wie bei den Tombolas, nur Naturalgaben abgegeben werden. Andererseits erscheint es richtig, dass alle Lottospiele und lottospielähnlichen Veranstaltungen, welche in der Regel als selbständige Veranstaltungen durchgeführt werden, bewilligungspflichtig sind.

Art. 17

Nebst dem allfälligen Entzug einer Bewilligung kann auch eine Lottosperre verhängt werden.

Art. 18

Die Abgaben für Spielautomaten richten sich nach den entsprechenden Regelungen im Durchschnitt anderer Kantone. Die Abgabe bei Lottospielen ist etwas höher als bei den Tombolas und Lotterien.

Art. 21

Aus heutiger Sicht sind, da das Gesetz umfassend ist, zur Zeit keine zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen notwendig.

Zu den im Gesetz aufgeführten Ergänzungen wird die Standeskommission die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben.

Art. 23

Die Ermächtigung zur Regelung der Spielautomaten und Spiellokale war bisher in Art. 44 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes enthalten. Diese ist nicht nur deshalb zu streichen, weil hierzu heute ein Bundesgesetz das Glücksspielwesen regelt, sondern auch deshalb, weil es nicht primär um eine gastgewerbliche Regelung geht.

Nach Annahme des Gesetzes durch die Landsgemeinde sind die Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom 19. März 1979 und der Ständekommissionsbeschluss betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom 23. April 1979 aufzuheben.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Gesetzes über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG) einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2008 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 11. September 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Gesetz
über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)**

vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

In der Marginalie zu Art. 3 sollen der Ausdruck "Begriffe" und die Ziffer 1. sowie in den Marginalien zu den Art. 4 und 5 die Ziffern 2. bzw. 3. ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Es handelt sich um formelle Änderungen, da die Verwendung von Ordnungszahlen in Marginalien der Kommission für Recht und Sicherheit unüblich erscheint und aus den verbleibenden Marginalien hinreichend klar hervorgeht, dass es in den Art. 3 bis 5 um die Definition der Geschicklichkeitsspielautomaten, Unterhaltungsspielautomaten und Spiellokale geht.

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell wird gemäss der Botschaft der Standeskommission an den Grossen Rat vom 11. September 2007 ein Kredit von Fr. 12'100'000.-- gewährt (Preisbasis April 2007).

II.

¹Die Gesamtsanierung ist in jährliche Bauetappen von jeweils höchstens Fr. 1'675'000.-- zu unterteilen. Die Standeskommission überprüft die Etappierung jährlich und gibt die Kredittranchen für die nächste Etappe frei.

²Die Standeskommission kann Etappen verschieben oder ausschliessen; sie begründet ihren Entscheid im folgenden Geschäftsbericht.

III.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 5 % andererseits, welche im Rahmen einer jährlichen Bauetappe anfallen, unterstehen der Genehmigung durch die Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 5 % gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamt-sanierung des Gymnasiums Appenzell

I. Entwicklung und Stand des Gymnasiums Appenzell

1. Das Gymnasium: Auftrag, Struktur und Zusammensetzung der Schülerschaft

Schon vor der Übernahme durch den Kanton im Jahre 1999 war das Gymnasium ein Bestandteil des öffentlichen Bildungswesens des Kantons Appenzell I.Rh. Ursprünglich eine rein private Klosterschule der Schweizer Kapuziner öffnete sich das damalige Kollegium St. Antonius Appenzell in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts der vertraglich verfassten Mitfinanzierung und Mitgestaltung durch den Kanton. Der Kanton leistete aufgrund der Vertragsgrundlage einen jährlichen Beitrag an das Gymnasium, umgekehrt erhielt er Einsitz in das leitende Gremium der Schule, die paritätisch aus Vertretern der Kapuzinerprovinz und dem Kanton zusammengesetzte Gymnasialkommission.

Mit der Übernahme des Gymnasiums von der Kapuzinerprovinz übernahm der Kanton die alleinige fachliche und finanzielle Verantwortung für das Gymnasium.

Seither sind die massgeblichen Normen für die Führung des Gymnasiums in den kantonalen Erlassen festgelegt, namentlich in der Gymnasialverordnung (GymV) vom 30. November 1998 (GS 412.010), dem Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung vom 14. August 2006 (GS 412.011) und dem Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung vom 29. November 2006 (GS 412.012).

1.1. Der Auftrag

Der Auftrag des Staates an das Gymnasium ist in Art. 22 GymV in exemplarischer Kürze festgehalten: „Das Gymnasium bereitet auf die Maturitätsprüfung vor und ermöglicht damit den Zugang zum Hochschulstudium.“ Die Erfüllung dieses Auftrags impliziert die Erfüllung der Anforderung der eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung. Hinsichtlich des Bildungsauftrages präzisiert Art. 66 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 (GS 411.012) in quantitativer Hinsicht, dass 15 % - 25 % eines Jahrganges dem gymnasialen Bildungsweg zugeteilt werden sollen.

1.2. Die Struktur

Zur Struktur der Schule macht die Gymnasialverordnung folgende Aussagen. In Art. 23 Abs. 1 wird festgehalten, dass die gymnasiale Ausbildung sechs Jahre dauert. Diese Ausbildung wird nach Art. 23 Abs. 2 in das Untergymnasium und in das Gymnasium unterteilt: ersteres umfasst das 7. und 8. Schuljahr, zweites schliesst sich dem Untergymnasium oder der 2. Sekundarklasse an und dauert vier Jahre.

Damit hat die Gymnasialverordnung das Gymnasium als „Langzeitgymnasium“ verfasst. In der Ostschweiz ist der Kanton Appenzell I.Rh. der einzige Kanton, der seine Kantonsschule als Langzeitgymnasium organisiert hat. Die übrigen Kantone kennen nur das Kurzzeitgymnasium, das nach der 2. Sekundarschule beginnt und vier Jahre dauert (z.B. Appenzell A.Rh.) oder bieten neben dem Kurzzeitgymnasium als Regelschule das Langzeitgymnasium sozusagen als Ausnahme an (z.B. St.Gallen).

1.3. Die Schülerschaft

Zu den konstitutiven Elementen des Gymnasiums Appenzell gehört die kantonsübergreifende Zusammensetzung der Schülerschaft. Üblicherweise sind die Gymnasien als Kantonschulen organisiert: ausserkantonale Schüler bilden in der Regel eine verschwindende Minderheit. Anders präsentiert sich die Situation in Appenzell I.Rh. Rund 70 % der Schülerinnen und Schüler stammen aus Appenzell I.Rh., 20 % aus Appenzell A.Rh. und 10 % aus den übrigen Kantonen sowie aus dem Ausland. Letztere besuchen zusammen mit den innerrhodischen Schülern aus Oberegg und einigen Schülern aus dem ausserrhodischen Vorderland das Gymnasium als Interne.

1.3.1. Das Internat

Diese Zusammensetzung der Schülerschaft hat vorwiegend historische Gründe. Das Internat ist eine Reminiszenz an die Klosterschule der Kapuzinerpatres, welche für Schülerinnen und Schüler der ganzen Schweiz offenstand, was die Führung eines Internats bedingte. Damit erklärt sich der beachtliche Anteil nichtappenzellischer Schüler, welche alle im Internat leben. Im Rahmen der Übernahme der Schule durch den Kanton wurde die Weiterführung des Internats in Frage gestellt aufgrund der Kosten, die dieses verursacht. Es wurde argumentiert, dass es dem vergleichsweise armen Kanton Appenzell I.Rh. nicht zuzumuten sei, Steuergelder für die Ausbildung kantonsfremder Schülerinnen und Schüler auszugeben. Andererseits wurde festgehalten, dass es als Reverenz gegenüber den Leistungen der Kapuzinerpatres zu Gunsten des Kantons Appenzell I.Rh. angemessen wäre, einen Teil des Bildungsauftrages, wie ihn die Kapuziner verstanden hatten, auch in Zukunft wahrzunehmen und für gymnasial bildungsfähige Schülerinnen und Schüler, die einer besonderen Betreuung bedürfen, ein Internat zu führen. Ausserdem wurde argumentiert, dass Schülerinnen und Schüler aus

Oberegg ohne Internat keine Möglichkeit mehr haben würden, das Gymnasium in Appenzell zu besuchen, was aus staatspolitischen Gründen des kantonalen Zusammenhaltes unerwünscht wäre.

Letztere Argumente überwogen. Dementsprechend sieht Art. 34 GymV vor, dass der Kanton ein Internat führen kann oder Räumlichkeiten des Gymnasiums einer privaten Trägerschaft vermieten kann, damit diese auf ihre eigene Rechnung ein Internat führt. Gemäss Art. 35 GymV kann der Kanton für die externen Schüler ausserdem in den Räumlichkeiten des Gymnasiums ein Tagesinternat führen oder dessen Führung einer privaten Trägerschaft vertraglich übertragen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurde von der Kapuzinerprovinz, dem Verein Freunde des Kollegiums St. Antonius, Appenzell, und dem Kanton eine Stiftung gegründet, welche vom Kanton beauftragt worden ist, als private Trägerschaft ein Internat und ein Tagesinternat zu führen.

Das Internat verfügt heute über rund 50 Zimmer in den zwei obersten Geschossen des Westflügels und des Kapellentraktes sowie über Aufenthaltsräume im obersten Stock des Mitteltraktes. Für das Tagesinternat sind zwei Mensaräumlichkeiten im Mitteltrakt und das Foyer im Westflügel ausgeschieden worden.

Das Internat ist weitgehend besetzt und beherbergt demgemäss rund 50 Schülerinnen und Schüler. Sie werden durch ein Team von rund sechs Personen betreut, welche von der Stiftung angestellt sind.

1.3.2. Ausserrhoder Schüler

Der vergleichsweise hohe Anteil von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Appenzell A.Rh. hat zwei Gründe: einerseits stellt das in Appenzell angebotene Langzeitgymnasium eine Schulform dar, welche in Appenzell A.Rh. nicht angeboten, aber offensichtlich in einem gewissen Umfange nachgefragt wird. Das führt dazu, dass jedes Jahr eine Anzahl Ausserrhoder Schülerinnen und Schüler nach Absolvierung der Primarschule in die 1. Gymnasialklasse in Appenzell eintreten. Andererseits liegt die Ausserrhoder Kantonsschule in Trogen für Schülerinnen und Schüler aus einigen Gemeinden des Hinterlandes und des Mittellandes verkehrsmässig ungünstig. Das hat dazu geführt, dass zu Beginn der 90er Jahre vermehrt Ausserrhoder Schülerinnen und Schüler das Gymnasium in Appenzell besuchten. Die beiden Kantone – sowie damals noch der Verein „Schweizerische Kapuzinerprovinz“ - haben zur Regelung des gegenseitigen Gymnasialbesuches eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Mittelschulbereich vom 18. Dezember 1995 abgeschlossen.

Diese Vereinbarung sieht u.a. vor, dass der Kanton Appenzell A.Rh. für Gymnasiasten der 1. und 2. Klasse keinerlei Kosten übernimmt, und ab der 3. Klasse die Kosten des Gymnasiums Appenzell grundsätzlich für Schüler der Gemeinden Urnäsch und Gais übernimmt. Für Gymnasiasten aus anderen Gemeinden wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass für sie der Besuch der Kantonsschule Trogen zumutbar ist.

2. Entwicklung seit der Übernahme des Gymnasiums durch den Kanton

Bei der Vorbereitung der Übernahme des Gymnasiums durch den Kanton standen bei den Verantwortlichen des Erziehungsdepartementes zwei Gedanken im Vordergrund: einerseits sollte der Innerrhoder Jugend eine gymnasiale Ausbildung im Kanton ermöglicht werden, andererseits sollte dabei den begrenzten finanziellen Möglichkeiten des Kantons Rechnung getragen werden: das Gymnasium sollte nicht ein unkontrollierbares finanzielles Risiko für den Kanton darstellen.

Demgegenüber bestand auf Seiten der Verantwortlichen des Gymnasiums vor allem eine Hauptsorge: das Gymnasium Appenzell sollte eine bestimmte kritische Grösse behalten können. Diese Sorge kam nicht von ungefähr: einerseits war zum damaligen Zeitpunkt die Zukunft des Internates noch nicht gesichert, andererseits hatte die Revision der eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) die gymnasiale Ausbildung von sieben auf sechs Jahre verkürzt, was für das Gymnasium eine Verkleinerung der Schülerzahl um einen Siebtel bedeutet; die Aufhebung des Internats hätte eine zusätzliche Verkleinerung der Schule in einem ähnlichen Umfange bedeutet. Es wurde befürchtet, dass das Gymnasium Appenzell am Ende eine Schule sein könnte, welche sechs Klassen in einfach geführten Zügen mit 25 – 30 Schülern umfassen könnte: eine Schule mit 150 – 180 Schülern wurde befürchtet.

In diesem Umfeld beschloss der Kanton, die bestehenden Strukturen, soweit sie nicht MAV-bedingt revidiert werden mussten, nicht anzutasten.

2.1. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Entwicklung, die sich danach einstellte, war in dieser Form nicht vorauszusehen:

Entwicklung der Schülerzahlen 2000 - 2006

	AI			AR			übrige			Total
	1.-3.	4.-6.	Total	1.-3.	4.-6.	Total	1.-3.	4.-6.	Total	
2000	80	77	157	43	30	73	9	12	21	251
2001	93	78	171	57	31	88	16	13	29	288
2002	114	76	190	37	30	67	17	10	27	284

2003	127	86	213	41	35	76	18	11	29	318
2004	131	98	229	45	35	80	12	14	26	335
2005	129	115	244	49	23	72	21	14	35	351
2006	129	125	254	49	28	77	23	15	38	369
Zuwachs in %	61.25	62.34	61.78	13.95	-6.66	5.48	155.60	25.00	81.00	47.00

Tabelle 1

Die nach Herkunft aufgeschlüsselte Zusammensetzung der Schülerschaft zeigt, dass das Wachstum der Schule zum überragenden Teil von Appenzell I.Rh. selbst generiert wird: bei einem absoluten Zuwachs von 118 Schülerinnen und Schülern liegt der Anteil der Innerrhoder Schülerinnen und Schüler bei 97. Der Zuwachsanteil Ausserrhoder Schüler ist mit 4 gering, jener der übrigen mit 17 bezogen auf ihre Gesamtzahl immerhin beachtlich.

Wie die obenstehende Tabelle zeigt, hat das Gymnasium Appenzell einen im Vergleich mit anderen Kantonsschulen überaus hohen Anteil kantonsfremder Schüler. Dieser ist im Verlaufe der letzten Jahre allerdings etwas zurückgegangen. Bemerkenswert ist dabei, dass die Anzahl der Ausserrhoder Gymnasiasten von einem knappen Drittel auf rund einen Fünftel zurückgegangen ist.

2.2. Auswirkungen auf die Anzahl Klassen

Die Zunahme der Schülerzahlen führte dazu, dass ab dem Schuljahr 2001/2002 die neu eintretenden Jahrgänge in jeweils drei Klassenzügen geführt werden mussten. Hatte das Gymnasium bis ins Schuljahr 2000/2001 sechs doppelt geführte Klassenzüge und damit 12 Klassen, so hatte es im Schuljahr 2006/2007 erstmals alle Klassen in drei Zügen aufgeteilt, mithin 18 Klassen.

2.3. Auswirkungen auf den Raumbedarf

Es ist eine Eigenheit des Gymnasiums Appenzell, dass jede Klasse ihr eigenes Klassenzimmer hat. Die Schulleitung verteidigt dieses System vor allem mit der Begründung, dass Klassenzimmer den Klassen eine bestimmte stabile Basis geben würden, in welcher jeder Schüler mit seinem Pult ein Stück Privatsphäre erhalte. Es gehöre zum Charakter der Schule, dass die Lehrer den Schülern in ihr Klassenzimmer folgten und nicht umgekehrt die Klassen den Lehrern in ihre Schulzimmer folgen müssten.

Daraus ergab sich das Postulat, bei steigenden Klassenzahlen zusätzliche Klassenzimmer bereitzustellen, obwohl nachgewiesen werden konnte, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt einer Schulwoche mindestens fünf Klassenzimmer leer standen und damit für andere Klassen benützbar gewesen wären, weil zu jedem beliebigen Zeitpunkt mindestens fünf der fol-

genden Spezialzimmer durch eine Klasse besetzt war: Chemiezimmer oder -labor, Physikzimmer oder -labor, Biologiezimmer oder -labor, Geografiezimmer, Geschichtszimmer, Zeichnungssaal, Musikzimmer, Turnhalle, Zimmer Wirtschaft und Recht, Informatikzimmer, Prüfungssaal, Sprachlabor. Ausserdem stand jeweils ein grosser Studiensaal zur Verfügung. Obwohl also bei Anwendung strenger Spargrundsätze neue Räumlichkeiten nicht hätten bereitgestellt werden müssen, wurden im Laufe der Jahre sukzessive die benötigten Zimmer hergerichtet. Im Jahre 2005/2006 mussten dann allerdings die damaligen Klassen 6A und 6B ausserhalb des Gymnasiums Schulräume in Schulhäusern der Schulgemeinde Appenzell beziehen, weil keine alten Schulzimmer mehr zur Verfügung standen, die hätten hergerichtet werden können. Diese Lösung erwies sich als in mancherlei Hinsicht unglücklich, sodass der Grosse Rat auf Antrag der Standeskommission beschloss, einen Kredit von Fr. 351'000.-- für die Schaffung von zwei Schulräumen durch Teilung des bestehenden Studiensaales bereitzustellen. Diese Arbeiten wurden im Sommer 2006 fertiggestellt, sodass die Maturaklasse 2007 wieder in den Räumlichkeiten des Gymnasiums unterrichtet werden konnte.

2.4. Auswirkungen auf die Internatsräumlichkeiten

Die Zunahme der Internen löste auch im Internat Bauarbeiten aus. Das 3. Obergeschoss des Kapellentraktes wurde im Sommer 2001 mit Kosten von Fr. 394'000.-- total renoviert; das 4. Obergeschoss des Kapellentraktes wurde im Sommer 2002 für Fr. 223'622.-- total renoviert. Im 4. Stock des Westflügels wurden im Sommer 2005 die bestehenden, seit längerem nicht mehr benutzten Zimmer in grosse Internatszimmer umgebaut, wofür ein Betrag von Fr. 579'000.-- bereit gestellt wurde.

2.5. Heutiger Zustand

Das Gymnasium weist heute genügend Schulzimmer für 18 Klassen auf. Die Schulzimmer werden ständig renoviert und erneuert (2002: Schulzimmer 1A, Totalsanierung, 2003: Batikraum, Totalsanierung, Umnutzung in EDV-Arbeitsraum, 2004: Schulzimmer 1B, Totalsanierung, 2006: Seminarraum Osttrakt, Sanierung, Umnutzung Schulzimmer).

Die Raumeinteilung des Gymnasiums ist nach heutiger Auffassung nicht ideal: die Schulzimmer sind z.T. recht klein, zum Teil sind sie zu lang und schmal. Der Qualität des Unterrichts tut dies indessen keinen Abbruch.

Unbefriedigend ist indessen der Zustand der Küche, eine Totalsanierung ist in nächster Zeit nicht zu umgehen.

Unbefriedigend ist auch der Umstand, dass die Studentenkapelle ein unbenutzter Raum ist; eine Neunutzung ist allerdings mit erheblichen Kosten verbunden und provoziert eine ganze Reihe von Folgeentscheiden hinsichtlich der Nutzung anderer Räumlichkeiten des Hauses.

Unbefriedigend ist auch der Zustand der Internatsräumlichkeiten im 3. Stock des Westflügels, er ist in einigen Jahren einer Totalsanierung zuzuführen.

3. Finanzielle Aspekte

Die Entwicklung des Gymnasiums hat selbstredend auch finanzielle Konsequenzen nach sich gezogen, welche nachfolgend dargestellt werden sollen:

Jahr	Kosten	Schulgeld Kanton	Schulgeld Bezirke	Schulgeld Schulgemeinden	Schulgeld AR 3. – 6. Kl.	Schulgeld AR 1./2. Kl.	Schulgeld übrige	Übrige Einnahmen	Defizitdeckung Kanton
2000	5'133'892	503'600	500'000	1'050'500	485'000	268'000	173'600	662'361	1'490'831
2001	5'849'223	536'500	523'500	1'193'145	595'000	334'791	129'600	815'766	1'720'921
2002	7'137'823	541'700	509'200	1'353'000	538'000	322'700	184'400	768'515	2'920'308
2003	7'364'132	509'100	496'100	1'582'700	538'000	268'880	175'600	761'073	3'032'679
2004	7'698'289	578'400	578'400	1'658'500	555'000	270'837	193'500	927'255	2'936'397
2005	8'201'441	723'900	723'900	1'602'600	432'000	337'010	303'425	959'695	3'118'911
2006	8'036'409	703'700	703'700	1'779'700	406'667	370'000	185'100	314'721	3'647'821

Tabelle 2

3.1. Die Kosten des Gymnasiums

Der in der Staatsrechnung separat aufgeführten Rechnung des Gymnasiums können die jährlichen Aufwände und deren Deckung entnommen werden. Die vorstehende Tabelle fasst die wichtigsten Zahlen zusammen.

Es ergibt sich, dass die Kosten des Gymnasiums von 2000 bis 2006 um 56.54 % gestiegen sind. Aus der Tabelle 1 (bei Ziff. 2.1.) ergibt sich, dass die Schülerzahl im gleichen Zeitraum um 47 % gestiegen ist.

Diese asymmetrische Entwicklung der Kosten und der Schüleranzahl ist hauptsächlich auf den im Jahre 2002 dem Gymnasium erstmals in Rechnung gestellten Mietzins von rund Fr. 800'000.-- zurückzuführen. Die Standeskommission hatte beschlossen, dass die Hochbauten des Verwaltungsvermögens beim Bau- und Umweltdepartement anzusiedeln seien, und die benützenden Departemente dem Bau- und Umweltdepartement einen Mietzins zu bezahlen hätten. Um diese Fr. 800'000.-- bereinigt, würden sich die Kosten im Jahre 2006 auf rund Fr. 7.2 Mio. Franken belaufen, was eine Teuerung von rund 41 % ausmachen würde, was weniger wäre als die Zunahme der Schüler.

3.2. Die Kosten pro Schüler

Die Kosten pro Schüler haben sich in den vergangenen sechs Jahren nur mässig von Fr. 20'454.-- auf Fr. 21'779.-- erhöht. Dabei fällt auf, dass die Einführung des Mietzinses im Jah-

re 2002 die Kosten um über Fr. 5'000.-- in die Höhe schnellen liessen; mit zunehmender Anzahl Schüler konnte diese Steigerung in den Folgejahren aber wieder aufgefangen werden.

Jahr	Kosten in Fr.	Anzahl Schüler	Kosten pro Schüler in Fr.
2000	5'133'892	251	20'454
2001	5'849'223	288	20'310
2002	7'137'823	284	25'133
2003	7'364'132	318	23'158
2004	7'698'289	335	22'980
2005	8'201'441	372	22'047
2006	8'036'409	369	21'779

Tabelle 3

Würde man die Mietzinskosten abziehen, so ergäbe sich für das Jahr 2006 ein Kostensatz pro Schüler von Fr. 19'611.--, was tiefer wäre als im Jahre 2000.

Insgesamt darf man feststellen, dass der Betrieb des Gymnasiums unter dem bestehenden Regime kostenbewusst und sparsam ist. Aus finanziellen Gründen ist ein Systemwechsel in Richtung „Leistungsauftrag mit Globalbudget“ nicht angezeigt.

3.3. Die Deckungsbeiträge

Die Kosten des Gymnasiums werden durch drei verschiedene Beitragsarten finanziert:

3.3.1. Schulgeldbeiträge

Die Schulgeldbeiträge werden gemäss Art. 37 Abs. 1 Gymnasialverordnung vom Departement festgelegt. Dieses hat die „Weisung des Erziehungsdepartements über die Kostentragung für Leistungen am Gymnasium Appenzell vom 9. August 2007“ (GS 412.002) erlassen und das Schulgeld auf Fr. 13'000.-- festgelegt und Folgendes bestimmt:

- (1) Der Kanton trägt die Hälfte des Schulgeldes von Fr. 13'000.-- für die Innerrhoder Gymnasiasten der 4. – 6. Klasse (Art. 2 Abs. 2 der Weisungen).
- (2) Die Bezirke tragen die Hälfte des Schulgeldes von Fr. 13'000.-- für die Innerrhoder Gymnasiasten der 4. – 6. Klasse (Art. 2 Abs. 2 der Weisungen).
- (3) Die Schulgemeinden tragen das Schulgeld für die Innerrhoder Gymnasiasten der 1. – 3. Klassen (Art. 2 Abs. 1 der Weisungen).

- (4) Der Kanton Appenzell A.Rh. trägt das Schulgeld der Ausserrhoder Gymnasiasten der 3.- 6. Gymnasialklasse (Art. 3 Abs. 2 der Weisungen) gemäss Vertrag zwischen den beiden Kantonen.
- (5) Die Eltern der externen Ausserrhoder Gymnasiasten der 1. und 2. Gymnasialklassen tragen das Schulgeld von Fr. 13'000.-- (Art. 3 Abs. 1 der Weisungen).
- (6) Die Eltern der Internen zahlen, soweit sie nicht in Oberegg oder in Reute wohnhaft sind, ein volles Schulgeld von Fr. 13'000.--, das im Internatsgeld enthalten ist. Das Departement legt zusammen mit dem Stiftungsrat das der Schule zu überführende Schulgeld fest (Art. 4 Abs. 1 und 3 der Weisungen). Um die Startphase des Internats zu erleichtern, war ursprünglich vereinbart worden, dass das Internat diese Schulgelder zu Beginn für eigene Zwecke gutschreiben konnte. Die Vereinbarung vom 18. August 2004 sieht folgenden Ablieferungsmodus vor:
1. Grundlage für die Berechnung des von der Stiftung „Internat Gymnasium St. Antonius Appenzell“ pro Student dem Kanton geschuldeten Schulgeldes ist das Schulgeld.
 2. Für interne Studenten aus dem Bezirk Oberegg und der Ausserrhoder Gemeinde Reute, welche auf der Sekundarstufe I in Oberegg nach Innerrhoder Schulplan unterrichtet werden, belastet der Kanton der Stiftung kein Schulgeld.
 3. Der von der Stiftung dem Kanton zu entrichtende Anteil am Schulgeld wird nach der Einkommens- und Vermögensstufe, welche für die Inhaber der elterlichen Sorge der Studenten von der Stiftung festgelegt wird, abgestuft und beträgt in % des Schulgeldes:

pro Student der Stufe	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009
1:	20%	30%	35%	40%
2:	30%	40%	45%	50%
3:	40%	50%	55%	65%
4:	60%	60%	65%	75%
5:	80%	80%	85%	85%
6:	100%	100%	100%	100%

Tabelle 4

4. Änderungen dieser Regelung treten jeweils auf den Beginn eines Schuljahres in Kraft und müssen der Stiftung in der Regel im August des Vorjahres zur Stellungnahme zugestellt worden sein.

3.3.2. Übrige Beiträge

Unter dieser Rubrik werden die Elternbeiträge an den Mittagstisch, die Entschädigungen des Internats für Leistungen von Lehrern etc. verrechnet.

3.3.3. Defizitbeiträge des Kantons

Der verbleibende Aufwandüberschuss wird durch den Kanton gedeckt und über die Staatsrechnung (Konto 2221.365.00) finanziert.

3.4. Würdigung

In der Botschaft an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (Führung einer Mittelschule) vom 26. September 1995 hat die Standeskommission festgehalten, dass die Führung der Schule in einem finanziell vernünftigen Rahmen liegen muss, ansonsten der Kanton den Bestand der Schule nicht zu gewährleisten vermag. Es ist im Rahmen der genannten Botschaft festgestellt worden, dass sich Kosten von Fr. 20'000.-- pro Innerrhoder Student und Jahr im Rahmen des Tragbaren bewegen (Ziff. 4.2.).

Mit Blick auf den vor mehr als zehn Jahren festgelegten finanziellen Rahmen kann heute festgestellt werden, dass die Schule diesen Rahmen nicht gesprengt hat.

Was die Erträge angeht, ist festzustellen, dass das Schulgeld mit Fr. 13'000.-- nicht kostendeckend ist. Der Grund, weswegen dieser Betrag trotzdem nicht erhöht wurde, liegt in der Tatsache begründet, dass jede Erhöhung der Schulbeiträge primär die Schulgemeinden und die Bezirke getroffen hätte. Die Schulgeldbeiträge des Kantons Appenzell A.Rh. sind demgegenüber vertraglich fixiert; jede Erhöhung des Schulgeldes muss verhandelt werden.

Es ist aber abzusehen, dass die Schulgelder insbesondere im Nachgang zur angestrebten Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme erhöht werden müssen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bestand des Gymnasiums solange als finanziell gesichert erscheint, als der im Jahre 1996 genannte Rahmen eingehalten werden kann.

II. Zukunft des Gymnasiums

1. Allgemeines

Unter Vorbehalt im Moment nicht absehbarer Entwicklungen im Bildungsbereich darf davon ausgegangen werden, dass das Gymnasium Appenzell auch in Zukunft bestehen bleiben

soll. Es stellt eine wichtige Bildungsinstitution im Kanton Appenzell I.Rh. dar und bildet ein wichtiges Element für die Erhaltung der Standortqualität des Kantons Appenzell I.Rh.

2. Keine absehbare Ausweitung des Bildungsauftrages

Mit Ausnahme des Gymnasiums führt der Kanton Appenzell I.Rh. keine Schulen der Sekundarstufe II und der nachfolgenden Stufen. Die Schülerzahlen sind zu gering, um derartige Schulen selbständig im Kanton zu führen. Dies trifft auch auf die Berufsfachschulen zu, da die spezifischen Lehrgänge entsprechende differenzierte Klassenführungen verursachen. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist auf die Zusammenarbeit mit den übrigen Kantonen angewiesen, damit die angehenden Berufsleute die zur Ausbildung nötige Berufsfachschule absolvieren können. Auch auf die Führung einer eigenen Berufsmittelschule ist mangels genügender Schüler zu verzichten.

Zu prüfen ist allenfalls, ob bei einer genügenden Anzahl Schüler eine eigene Wirtschafts- und/oder Fachmittelschule (WMS/FMS) in den Räumlichkeiten des Gymnasiums geführt werden kann.

3. Demografische Entwicklung

Die demografische Entwicklung ist für die Zukunft des Gymnasiums Appenzell von erheblicher Bedeutung:

3.1. Innerrhoder Schülerinnen und Schüler

Die demografische Entwicklung, die auch im Kanton Appenzell I.Rh. spürbar werden wird, wird Konsequenzen für das Innerrhoder Schulsystem haben. Betrachtet man die Geburtenzahlen im Kanton, so kann gesamthaft ein Rückgang von rund 15 % festgestellt werden.

Sollte die demografische Entwicklung in Appenzell I.Rh. voll auf das Gymnasium durchschlagen, so ist in einigen Jahren damit zu rechnen, dass pro Jahrgang fünf – sechs Schülerinnen und Schüler weniger das Gymnasium besuchen werden. Ein Rückgang der Schülerzahlen in dieser Grössenordnung hätte auf die Anzahl der zu führenden Klassen noch keinen Einfluss.

3.2. Ausserrhoder Schülerinnen und Schüler

Da aber auch im Kanton Appenzell A.Rh. rückläufige Schülerzahlen feststellbar sind, wird sich die Frage stellen, ob Appenzell A.Rh. auch in Zukunft gewillt ist, die Schülerinnen und Schüler aus Urnäsch und Gais im Gymnasium Appenzell unterrichten zu lassen oder ob Appenzell A.Rh. im Sinne der optimalen Ausnützung der eigenen schulischen Infrastrukturen darauf dringen wird, dass auch die Schüler aus Urnäsch und Gais die Kantonsschule in Tro-

gen besuchen. Würde diese Entwicklung tatsächlich eintreten, hätte dies den Verlust von rund 75 – 80 Schülerinnen und Schülern zur Folge, pro Jahrgang würden mithin rund ein Dutzend Schülerinnen und Schüler fehlen.

Zusammen mit einem Rückgang der Innerrhoder Schülerzahlen würde dies pro Jahrgang einen Verlust zwischen 15 und 20 Schülerinnen und Schülern bedeuten, was auf die Anzahl der zu führenden Klassen einen Einfluss hätte.

3.3. Interne

Hinsichtlich des Internats ist die demografische Entwicklung weniger bedeutsam: das Rekrutierungsgebiet ist die ganze Schweiz. Es darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Frequentierung des Internats ausschliesslich davon abhängt, ob für solche Internate auch in Zukunft eine Nachfrage besteht. Im gegenwärtigen Zeitpunkt besteht diese Nachfrage ungebrochen und es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich daran in Zukunft etwas ändern würde.

Das Internat kann daher in der Demografie als das stabile Element betrachtet werden. Es soll aber nicht als Ausgleichsinstrument für rückläufige Schülerzahlen in Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. verwendet werden. Eine Ausweitung des Internats ist nicht vorzusehen.

3.4. Würdigung

Die demografische Entwicklung kann zur Folge haben, dass mittelfristig die Anzahl Züge von drei wieder auf zwei pro Jahrgangsklasse zurückgenommen werden müssen.

Dieser Entwicklung kann und soll nicht über eine Vergrösserung des Internats begegnet werden; dieses ist in seiner heutigen Grösse zu belassen.

Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich ausschliesslich im appenzellischen Raum: vieles hängt davon ab, dass Interessenten aus Urnäsch und Gais weiterhin das Gymnasium in Appenzell besuchen dürfen. Dafür ist das Einverständnis des Kantons Appenzell A.Rh. notwendig.

Vieles hängt auch davon ab, wie viele Gymnasiasten in Appenzell I.Rh. nicht nur zum Gymnasium zugelassen, sondern auch bis zur Matura vorgelassen werden. Mit einer Maturitätsquote von unter 15 % hat Innerrhoden wenn nicht die tiefste, so doch eine der tiefsten Maturitätsquoten der Schweiz. Bei einer Erhöhung der Quote auf 20 % - 25 % würde Appenzell I.Rh. den schweizerischen Schnitt erreichen. Für eine Erhöhung der Maturitätsquote sprechen nicht einmal so sehr die Bestrebungen, eine ungünstige demografische Entwicklung aufzufangen, sondern Überlegungen zur Chancengleichheit. Ob man dies begrüsst oder

ablehnt, die Tertiarisierung der Ausbildung ist in vollem Gange. Berufe, die früher ohne Maturität erreichbar waren, können heute nur noch über den Besuch von Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen erreicht werden. Die Situation ist in der ganzen Schweiz festzustellen. Wer nicht mithält, der beraubt seiner Jugend eine Fortkommens-chance.

Dabei soll nicht übersehen werden, dass eine Erhöhung der Maturitätsquote auch Nachteile in sich birgt: Maturanden sind zur Hälfte für den Kanton verloren; Statistiken zeigen, dass Universitätsabsolventen, die während ihren Studien ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz von Gesetzes wegen in Appenzell I.Rh. hatten, diesen nach Studienabschluss nur zur Hälfte im Kanton behalten.

Da bei den Absolventen der Fachhochschulen die Bindung an den Kanton ungleich höher ist als bei Universitätsabsolventen, stellt sich die Frage, ob statt einer Erhöhung der gymnasialen Maturitätsquote dem Gymnasium die Führung einer Wirtschaftsmittelschule und einer Fachmittelschule aufzutragen sei, welche den Zugang zu Fachhochschulen verschaffen kann.

4. Internat

Einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Gymnasiums leistet, wie bereits bemerkt, das Internat. Es ist mit grösster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Anzahl der rund 50 Schüler auch in Zukunft kaum spürbar abnehmen wird. Das Internat erfreut sich einer grossen Nachfrage und ist gezwungen, Wartelisten zu führen.

Diese positive Einschätzung erfährt nur dann eine Einschränkung, wenn die Aufgabe des Langzeitgymnasiums ins Auge gefasst und das Untergymnasium aufgehoben werden sollte. Die Führung eines Kurzzeitgymnasiums würde die Belegung des Internats (erst ab der 3. Klasse) erheblich erschweren, weil gerade Eltern, welche die Schüler in einem Internat unterbringen wollen, das sechsjährige Internat bevorzugen und daher möglicherweise eine andere Schule als das Gymnasium in Appenzell bevorzugen werden.

5. Aufgabe des Untergymnasiums

Bereits bei der Vorbereitung der Übernahme des Gymnasiums durch den Kanton ist die Aufgabe des Langzeitgymnasiums diskutiert worden. Für die damit einhergehende Aufgabe des Untergymnasiums sprachen vor allem finanzielle Überlegungen: die Führung einer Sekundarklasse ist billiger als die Führung einer Gymnasialklasse.

Der Entscheid für die Beibehaltung des Langzeitgymnasiums fiel seinerzeit aus Bestandesgründen: hätte man das Untergymnasium aufgehoben, wäre die ehemals sieben Jahre dau-

ernde Maturitätsschule auf eine vier Jahre umfassende Schule beinahe halbiert worden. Zudem gab man sich Rechenschaft darüber ab, dass mit dem Wegfallen des Untergymnasiums auch das Internat aus Gründen, die bereits dargelegt worden sind, gefährdet würde. Ob der Wegfall des Untergymnasiums auch einen Einfluss auf den Besuch der Ausserrhoder Gymnasiasten haben würde, war unklar und ist auch heute nicht deutlich festzustellen.

Jedenfalls kann festgestellt werden, dass die Aufgabe des Untergymnasiums nicht nur den Wegfall von sechs Klassenzügen der beiden ersten Jahrgangsklassen zur Folge hätte, sondern mit einiger Wahrscheinlichkeit auch die Anzahl Ausserrhoder und interner Schüler ab der 3. Klasse reduzieren würde.

Auch bei diesem Szenario würde die Anzahl Schüler pro Jahrgangsklasse stets die Führung von zwei Parallelklassen notwendig machen.

Bei all diesen Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass das Langzeitgymnasium schweizweit an Interesse gewinnt, weil diese Schulform auch aus pädagogischer Sicht besser qualifiziert wird als das Kurzzeitgymnasium. Man ist überzeugt, dass sich Absolventen des Langzeitgymnasiums an weiterführenden Schulen besser behaupten als jene von Kurzzeitgymnasien.

6. Kantonalisierung der Sekundarstufe I

Mit der Kantonalisierung der Sekundarstufe I und der Übernahme der betroffenen Schulen durch den Kanton, wie dies im Zusammenhang mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme diskutiert wird, würde sich für das Gymnasium grundsätzlich nichts ändern. Die Aufgabe oder die Fortführung des Untergymnasiums würde durch diesen politischen Entscheid nicht präjudiziert.

7. Würdigung

Die bislang in Betracht gezogenen Möglichkeiten der künftigen Entwicklung des Gymnasiums Appenzell können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Am Grundauftrag des Gymnasiums wird – schweizerische Entwicklungen vorbehalten – nichts Wesentliches geändert werden. Unter diesem Aspekt ergeben sich weder personell noch investitionsmäßige Konsequenzen, auch finanziell ist die Entwicklung unter der genannten Voraussetzung konstant.
2. Die Grösse des Gymnasiums hängt heute einzig von der Demografie ab. Diese beeinflusst die Schülerzahlen aus Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. negativ, die Internenzahlen dagegen kaum. Die heute bekannten demografischen Zahlen haben ohne

- Gegenmassnahmen zur Folge, dass mittelfristig die Klassen nicht mehr dreifach, sondern nur noch zweifach geführt werden.
3. Einflussmöglichkeiten bestehen
 - 3.1. auf Innerrhoder Seite durch eine Erhöhung der Maturitätsquote um rund 10 Prozentpunkte und/oder durch die Führung einer Wirtschafts- und Fachmittelschule;
 - 3.2. auf Ausserrhoder Seite durch die weitere Zulassung der Schülerinnen und Schüler der angrenzenden Gemeinden, vor allem von Urnäsch und Gais, an das Gymnasium Appenzell.
 4. Das Internat soll auch bei sinkenden Schülerzahlen nicht als Ausgleichsinstrument ausgebaut werden.
 5. Vorab aus demografischen Gründen soll auf die Aufhebung des Untergymnasiums verzichtet werden, dies auch dann, wenn die Sekundarstufe I im Zuge der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme kantonalisiert werden sollte.
 6. Daraus ergibt sich, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder das Internat noch das Gymnasium zusätzlichen Raumbedarf hat, nachdem die Schulzimmer für 18 Klassenzüge bereitgestellt werden konnten.
 7. Sanierungsbedürftig ist indessen die Küche, deren Aufgabe auch mit Blick auf die Aufrechterhaltung des Internats einerseits und auf die Bereitstellung eines Mittagstisches für die Externen nicht ins Auge zu fassen ist.
 8. Unbefriedigend ist ausserdem der Umstand, dass die Studentenkapelle mit einem überaus grossen Volumen nicht sinnvoll genutzt ist.
 9. Ausserdem haben sich verschiedene raumbezogene Wünsche im Laufe der Jahre ergeben, denen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist.

III. Konsequenzen auf die Investitionspolitik am Gymnasium

Die Konsequenzen der künftigen Entwicklung auf die Investitionspolitik am Gymnasium sind seit dem Jahre 2002 studiert worden. Das Ergebnis ist nachfolgend dargestellt:

1. Ausgangslage

Anlässlich der Grossrats-Session vom 27. März 2006 hat der Grosse Rat den Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) zur Kenntnis genommen. Die StwK hat in ihrem Bericht über die Überprüfung des Erziehungsdepartements u.a. ausgeführt, dass das Erziehungsdepartement für die Renovations- und Umbauarbeiten eine Langzeitplanung bis zum Jahre 2015 erstellt hat. Der eingeschlagene Weg wurde als richtig erachtet, denn die Langzeitplanung lasse eine schrittweise Realisierung der Gesamtsanierung unter Berücksichtigung der Schülerzahlen und des Finanzhaushaltes zu.

Im Schuljahr 2001/2002 wurde erstmals das bisherige System der zweifachen Klassenführung geändert. Die erste Klasse musste aufgrund der höheren Schülerzahl dreifach geführt werden. Damit zeichnete sich ab, dass die Dreifachführung aller Stufen spätestens ab dem Schuljahr 2006/2007 Tatsache werden wird. Zudem wurden die Räumlichkeiten des Internats etappenweise so erweitert, dass 50 Schüler untergebracht werden können.

Im Auftrage des Departementvorstehers wurden dann im Jahre 2002 die Bedürfnisse der Schule unter dem Aspekt eines Vollausbaus mit 18 Schulklassen zusammengetragen. Eine durch die Standeskommission gewählte Arbeitsgruppe hat in der Folge die durch die Lehrerschaft und die Internatsleitung eingereichten Bedürfnisse geprüft und das Architekturbüro J. Fässler AG, Appenzell, beauftragt, eine erste Konzeptstudie zu erstellen.

2. Konzeptstudien

Die erste Konzeptstudie, datiert mit 5. Juli 2002, beinhaltet das Ziel, der Schule in Zukunft 18 Schulzimmer für drei Klassenzüge (1. - 6. Klasse) mit den entsprechenden Spezialunterrichtszimmern zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören ebenfalls die Fachschaftszimmer (Vorbereitungszimmer für die Lehrkräfte mit entsprechender Infrastruktur), die Erstellung einer Mensa sowie die räumliche Verbesserung von Rektorat und Verwaltung. In der Konzeptstudie war auch eine Nutzungsänderung des Kapellentraktes vorgesehen, was einer Bewilligung durch das Bistum St.Gallen bedurfte. Das Bistum St.Gallen hat am 12. März 2002 der Umnutzung der Hauskapelle zugestimmt.

Die Standeskommission hat an ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2002 von der ersten Konzeptstudie Kenntnis genommen und den Auftrag erteilt, die Frage der Machbarkeit mittels einer statischen Überprüfung näher abklären zu lassen, damit diesbezügliche Probleme und insbesondere auch die damit zusammenhängenden Kosten besser beurteilt werden können. In der Machbarkeitsanalyse des Ingenieurbüros Zeller & Brunner GmbH, Appenzell, vom 7. Mai 2004 wird zusammenfassend festgehalten, dass die Bestandesaufnahme und die Zustandserfassung ergeben haben, dass die Tragkonstruktion der bestehenden Bauteile gut bis sehr gut ist. Sehr wenige statisch relevante Baumängel sind feststellbar. Die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit sind gewährleistet und die notwendigen Verstärkungen im Kapellentrakt können mit verhältnismässigen Mitteln realisiert werden. Somit konnten die baulichen Anpassungen an die neuen und geänderten Anforderungen und Bedürfnisse gemäss Konzeptstudie als sinnvoll und zweckmässig beurteilt werden.

In der Folge konnte die Lehrerschaft und die Internatsleitung zur ersten Konzeptstudie erneut Stellung nehmen. Die Ergebnisse hat dann die Arbeitsgruppe mit dem Architekten wiederum eingehend geprüft.

Die daraus entstandene zweite Studie wurde daraufhin im Januar 2005 der Lehrerschaft und Internatsleitung nochmals vorgelegt. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und der Anträge der Arbeitsgruppe hat die Stadeskommission am 22. Februar 2005 entschieden, die Variante "Umnutzung Kapellentrakt" weiter zu verfolgen. Mit Datum vom 15. Juli 2005 konnte dann das Architekturbüro J. Fässler AG das bereinigte Gesamtkonzept mit Beschrieb, Etappierungsplan und Kostenschätzung vorlegen.

3. Langzeitplanung / Etappierung

Die Langzeitplanung ist das Ergebnis des bereinigten Gesamtkonzeptes vom 15. Juli 2005, welches eine Etappierung der Renovations- und Umbauarbeiten ausdrücklich vorsieht. So können die Arbeiten einerseits den Bedürfnissen und Entwicklungen der Schule und andererseits dem Finanzhaushalt entsprechend vorgenommen werden, was die StwK in ihrem Bericht vom Frühjahr 2006 ausdrücklich als richtigen Weg bezeichnet hat.

Die im bereinigten Gesamtkonzept vorgeschlagene Etappierung wurde nach nochmaliger Überprüfung in sieben Bauphasen aufgeteilt. Mit der Aufteilung der vorgeschlagenen Etappierung soll der Schulbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt werden. Umnutzungen sind laufend gewährleistet und die Gesamtkosten, gemäss Kostenschätzung total Fr. 12,1 Mio. (inkl. Erneuerung der Kanalisation und Wärmeerzeugung), können in vertretbare jährliche Tranchen aufgeteilt werden.

Im Zuge der Entwicklung der Schülerzahlen mussten für das Schuljahr 2005/06 im neuen Schulhaus Hofwiese zwei Schulzimmer eingemietet werden. Dies hat für Schüler und Lehrkräfte zu einigen Erschwernissen geführt. Als vorgezogener Entscheid hat die Stadeskommission am 24. Januar 2006 diesem Aspekt Rechnung getragen und dem Einbau von zwei Schulzimmern in den ehemaligen Prüfungssaal im Erdgeschoss des Westflügels und somit einem Teil aus dem Etappierungsplan der Konzeptstudie vom 15. Juli 2005 zugestimmt. Somit konnten auf den Beginn des Schuljahres 2006/07 wieder sämtliche Klassen im Gebäude des Gymnasiums untergebracht werden.

Mit der Aufgabe des Prüfungssaales fehlt dem Gymnasium dieser Raum. Die derzeitige Lösung, die Umnutzung des Theatersaals als "Prüfungssaal" ist keineswegs ideal, weil die Benützung für Anlässe (Theater, Filmvorführungen, etc.), aber auch für die Proben der MG Harmonie, stets mit aufwendigen Ummöblierungsarbeiten verbunden ist. Ein neuer Prüfungssaal kann jedoch nur geschaffen werden, wenn vorgängig der Kapellentrakt mit sechs

dem heutigen Standard entsprechenden Schulzimmern und der neuen Mensa, umgebaut ist. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mit dem Umbau des Kapellentraktes auch eine Gesamtrenovation der Küche und die Erneuerung der Abwasserkanalisation bewerkstelligt werden muss. Ebenso in die Jahre gekommen ist die Wärmeerzeugungsanlage. Der Ersatz derselben ist im Gesamtkonzept in der Bauphase 6 vorgesehen.

Die Aufteilung in die verschiedenen Bauphasen hat nebst den bereits vorerwähnten Gründen auch den grossen Vorteil, dass nach der Bauphase 3, je nach Entwicklung der Schülerzahlen und der Schule, ohne weiteres ein Marschhalt eingelegt oder eine neue Priorisierung vorgenommen werden kann.

Den Bauphasen 1 - 7 vorgeschaltet ist eine Planungsphase mit Wettbewerb oder Studienauftrag und anschliessender Detailplanung des Kapellentraktes sowie einer Konzeptplanung der Haustechnik. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich bei der phasenweisen Umsetzung des Gesamtkonzeptes möglichst keine Planungsfehler einschleichen.

IV. Gesamtsanierung

Der Landsgemeinde wird mit dieser Vorlage ein Kreditbegehren über Fr. 12,1 Mio. vorgelegt, welches die Gesamtsanierung des Gymnasiums beinhaltet und folgendem Phasenplan folgt:

1.1. Phase 1

Die Phase 1 beinhaltet vor allem den Rohbau des Kapellentraktes mit der Erstellung der Fundationsverstärkungen im Untergeschoss, der Erneuerung der Kanalisation, dem Rohbau der Küche und der Mensa sowie den statischen Vorbereitungsarbeiten für den Zwischenbodeneinbau der neuen Schulzimmer.

1.2. Phase 2

In der Phase 2 werden nebst dem Zwischenbodeneinbau für die neuen Schulzimmer die Gesamtrenovation der Küche mit den Nebenräumen und der Ausbau der Mensa im Erdgeschoss realisiert.

1.3. Phase 3

In dieser Phase erfolgt der Innenausbau der Räumlichkeiten im 1. und 2. Obergeschoss im Kapellentrakt mit den sechs Schulzimmern, einem Sitzungs- und zwei Besprechungszimmern.

1.4. Phase 4

In der Phase 4 wird das 1. und 2. Obergeschoss im Mitteltrakt der neuen Nutzung, nämlich Prüfungs-, Studiensaal, Lehrerarbeitszimmer, Bibliothek und ein Gruppenraum, zugeführt.

1.5. Phase 5

In dieser Phase erfolgt nun die Realisierung von weiteren vier Schulzimmern, Gruppenräumen und Fachschaftszimmern im 1. und 2. Obergeschoss (Süd) des Westflügels.

1.6. Phase 6

In der Phase 6 werden einerseits die restlichen Räume im 1. und 2. Obergeschoss (Nord) des Westflügels umgebaut und andererseits die Wärmeerzeugung einer Totalsanierung unterzogen.

1.7. Phase 7

Als Abschluss der Gesamtrenovation werden nun noch die Verwaltungsräume im Erdgeschoss des Mitteltraktes einer eingehenden Renovation unterzogen und im 2. Obergeschoss des Ostflügels wird der bisherige Meditationsraum zum Berufsinformationszentrum (BIZ) umgebaut.

2. Kostenfolge und Termine

Den nachstehend aufgeführten Kosten der einzelnen Etappen liegen die Kostenschätzung aus der Konzeptstudie des Architekturbüros J. Fässler AG vom 15. Juli 2005 und des technischen Berichts des Ingenieurbüros Zeller und Brunner GmbH vom 7. Mai 2004 sowie der überarbeiteten Berechnung des Hochbauamtes zu Grunde. Als Vollendungstermin der verschiedenen Bauphasen wurde grundsätzlich immer der Monat August, als Beginn eines neuen Schuljahres, fixiert. Damit soll die organisatorische Planung des Schulbetriebes für das jeweils kommende Schuljahr durch die Schulleitung vereinfacht werden.

Bauphasen	erwartete Bauvollendung	Kostenschätzung
Planung		500'000.--
1	Frühjahr 2009	1'350'000.--
2	Sommer 2010	1'675'000.--
3	August 2011	1'675'000.--
4	August 2012	1'675'000.--
5	August 2013	1'675'000.--
6	August 2014	1'675'000.--
7	August 2015	1'075'000.--

Abschlussarbeiten

August 2016

800'000.--

Total ca. Fr. 12'100'000.--

=====

3. Einbezug des Klostergebäudes

Die vorgenannten Termine berücksichtigen mittlerweile aufgetretene Umstände, welche die Planung beeinflussen, insbesondere die Umnutzung des in Zukunft frei werdenden Klostergebäudes, nicht.

Für die Entscheidungsfindung ist es wichtig zu prüfen, was bei einer allfälligen Aufhebung des Kapuzinerklosters geschieht. Die Aufhebung des Kapuzinerklosters in Appenzell ist eine Frage der Zeit. Da auch davon ausgegangen werden muss, dass dieser Entscheid in nicht allzu ferner Zukunft fallen wird, hat er einen Einfluss auf die weiteren Investitionsvorhaben des Kantons.

Mit der Aufhebung des Klosters fällt dem Kanton die Klosterliegenschaft zu und damit auch Räumlichkeiten, die beispielsweise durch das Erziehungsdepartement belegt werden könnten. Sollte das Erziehungsdepartement die Räumlichkeiten im Kloster belegen, so würden die Büros im 2. und 3. Obergeschoss im Ostflügel des Gymnasiums frei. Die gesamte Verwaltung des Gymnasiums hätte genügend Platz im 2. Obergeschoss, so dass die Räume im 3. Obergeschoss einer noch unbekanntem Nutzung zugeführt werden könnten. Ebenfalls würden die durch das Rektorat, das Sekretariat und die Auskunft benötigten Räume frei, deren neue Nutzung noch unbestimmt ist.

Alle diese Fragen sollten beantwortet werden können, bevor präjudizielle, nicht mehr rückgängig zu machende Investitionen getätigt werden.

Der vorliegende Kreditbeschluss sieht eine Etappierung vor. Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen dieser Etappierung nur solche Investitionen ausgelöst werden, die keine präjudizialen Auswirkungen zeitigen.

4. Bauausführung

Grundlage für die Bauausführung und Begleitung ist das Konzept Projekt-Management der Standeskommission vom 1. Juli 2002. Die Standeskommission soll, gestützt auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Gesamtrenovation des Gymnasiums, jährlich die Etappierung neu überprüfen und deren Finanzierung festlegen. Sie stützt sich dabei auf die Berichte des eingesetzten Lenkungsausschusses und des Projektteams ab.

Mit diesem Vorgehen soll nach dem Grundsatzbeschluss des Grossen Rates und der Landsgemeinde die Kompetenz zur Bau- und Budgetfreigabe bei der Standeskommission liegen. So wird gewährleistet, dass auf mögliche Entwicklungen der Schülerzahlen und der Schule Umdispositionen in den Bauphasen rasch und effizient vorgenommen werden können.

V. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2008 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 11. September 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Sanierung Gymnasium Appenzell / Etappierungsplan

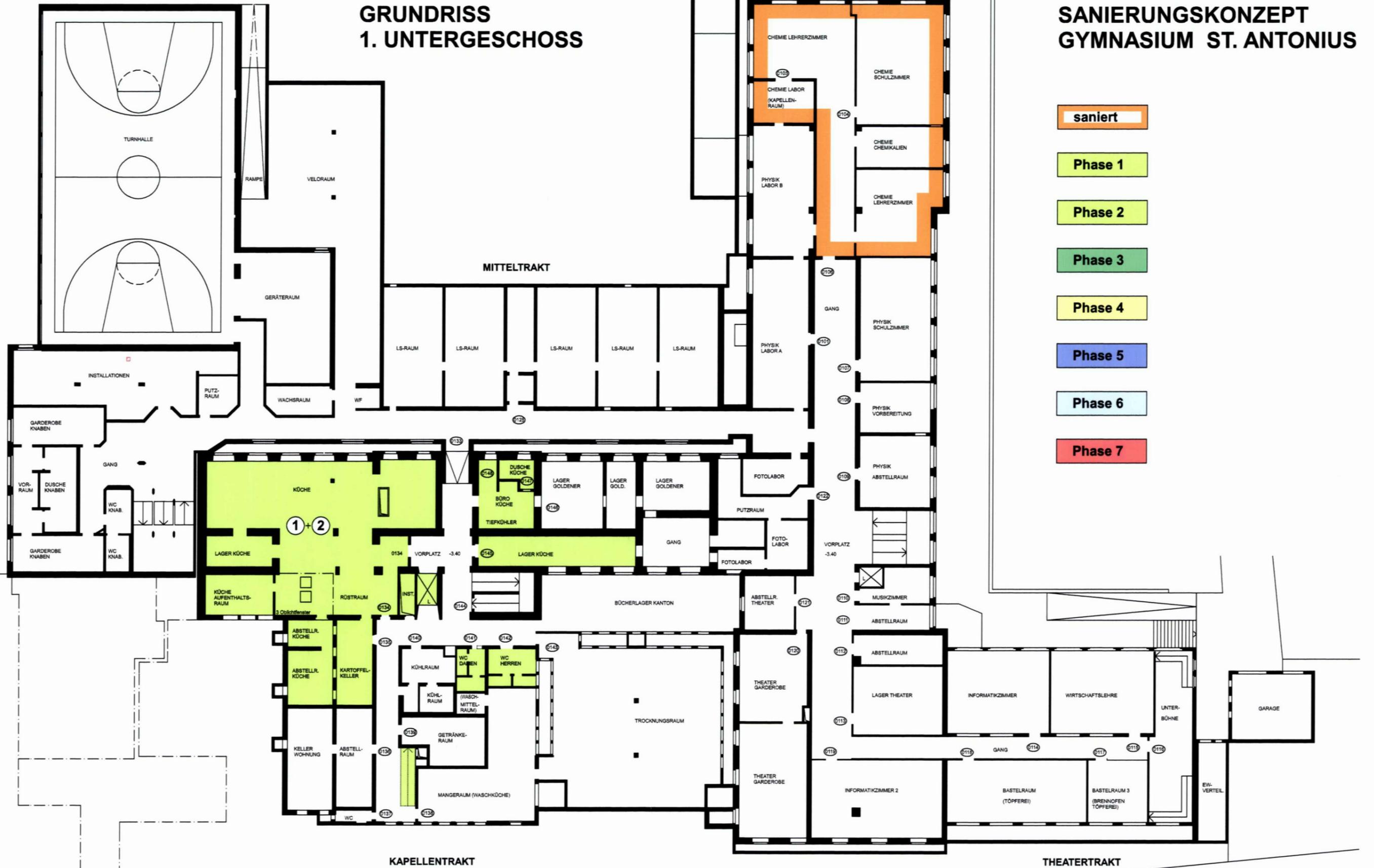
Phase	Bezug	Beschrieb	Kostenschätzung		Budget
			Einzel	Gesamt	
S	2002	Sanierung Abteilung Chemie; Internat 3. + 4. OG			2001
	-	Kapellentrakt und 4. OG Westtrakt;	Sanierung abgeschlossen		-
	2006	Einbau 2 Schulzimmer EG Westtrakt (Prüfungssaal)			2006
P		Wettbewerb / Studienauftrag	200'000		
		Konzeptplanung Haustechnik	100'000		
		Detailplanung Kapellentrakt	200'000	500'000	2008
1		Rohbau Kapellentrakt / Erneuerung Kanalisation			
		Vorbereitungsarbeiten	50'000		
		Gebäudekosten	950'000		
		Kanalisation	350'000	1'350'000	2009
2	August 2011	Ausbau Kapellentrakt 1.UG + EG; Küche + Mensa			
		Vorbereitungsarbeiten	50'000		
		Gebäudekosten	900'000		
		Einrichtungen / Ausstattung Küche	350'000		
		Einrichtungen / Ausstattung Mensa	375'000	1'675'000	2010
3	August 2012	Detailplanung Phase 4	100'000		
		Ausbau Kapellentrakt 1. + 2.OG; Schulzimmer			
		Gebäudekosten	1'250'000		
		Einrichtungen / Ausstattung Schulzimmer	325'000	1'675'000	2011
4	August 2013	Detailplanung Phase 5 + 6	100'000		
		Umbau Mitteltrakt 1. + 2.OG; Prüfungssaal / Studiensaal / Bibliothek			
		Vorbereitungsarbeiten	50'000		
		Gebäudekosten	1'250'000		
		Einrichtungen / Ausstattungen	275'000	1'675'000	2012
5	August 2014	Detailplanung Ersatz Wärmeerzeugung	100'000		
		Umbau Westtrakt 1. + 2.OG, Süd; Schulzimmer			
		Vorbereitungsarbeiten	50'000		
		Gebäudekosten	1'150'000		
		Einrichtungen / Ausstattung Schulzimmer	375'000	1'675'000	2013
6	August 2015	Detailplanung Phase 7	100'000		
		Umbau Westtrakt 1. + 2.OG, Nord; Schulzimmer			
		Vorbereitungsarbeiten	50'000		
		Gebäudekosten	750'000		
		Wärmeerzeugung	600'000		
		Einrichtungen / Ausstattung Schulzimmer	175'000	1'675'000	2014
7	August 2016	Umbau Mitteltrakt EG; Verwaltungsräume			
		Umbau Osttrakt; BIZ			
		Vorbereitungsarbeiten	50'000		
		Gebäudekosten	850'000		
		Einrichtungen / Ausstattungen	175'000	1'075'000	2015
A		Abschlussarbeiten			
		Gebäudekosten	700'000		
		Einrichtungen / Ausstattungen	100'000	800'000	2016
K		Total Kostenschätzung		12'100'000	2008
		(Indexstand Zürcher Baukostenindex, 1.4.2007)			- 2'016

OSTFLÜGEL

WESTFLÜGEL

GRUNDRISS 1. UNTERGESCHOSS

SANIERUNGSKONZEPT GYMNASIUM ST. ANTONIUS



- saniert
- Phase 1
- Phase 2
- Phase 3
- Phase 4
- Phase 5
- Phase 6
- Phase 7

OSTFLÜGEL

WESTFLÜGEL

GRUNDRISS ERDGESCHOSS

SANIERUNGSKONZEPT GYMNASIUM ST. ANTONIUS

- saniert
- Phase 1
- Phase 2
- Phase 3
- Phase 4
- Phase 5
- Phase 6
- Phase 7

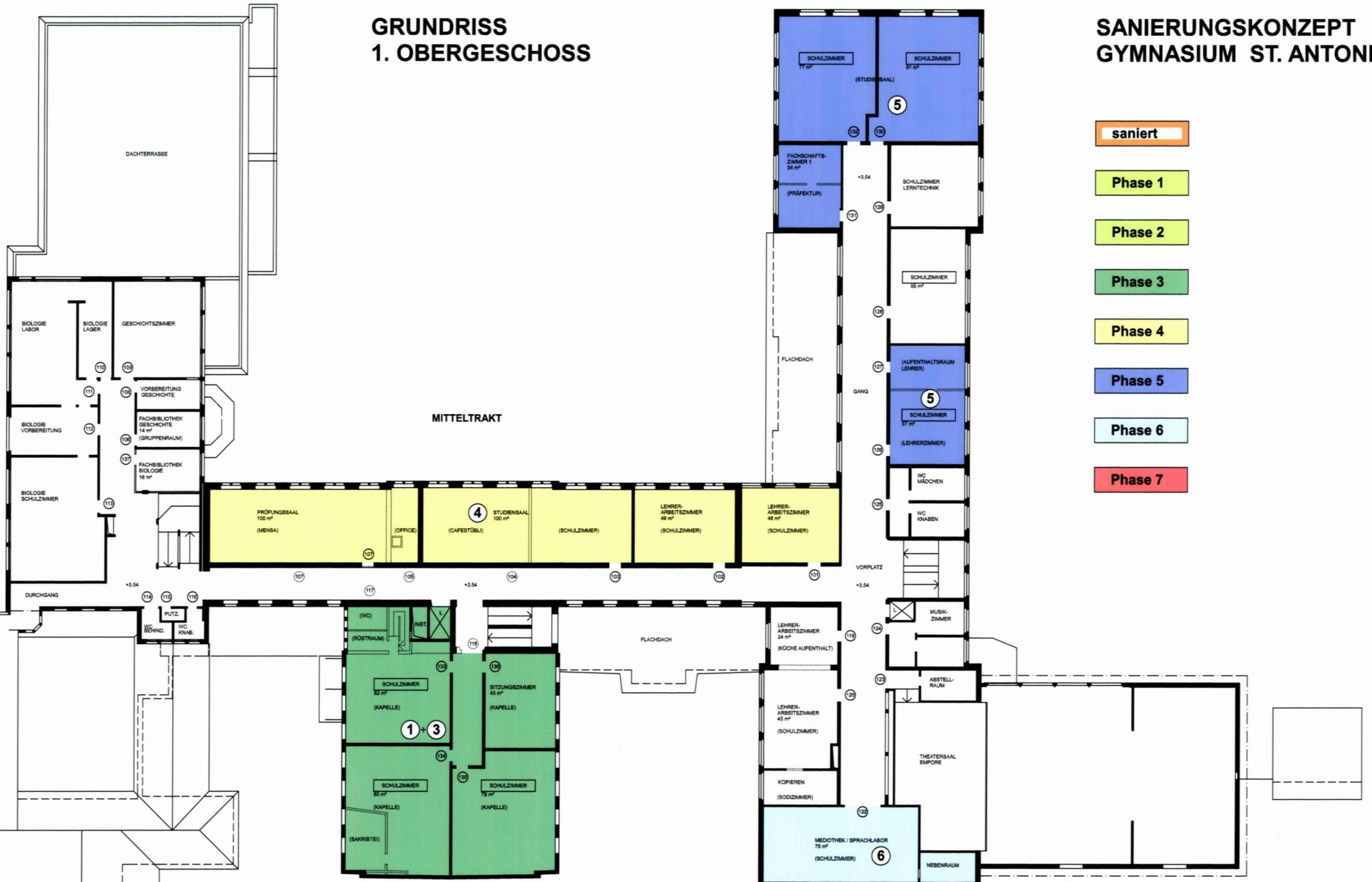


OSTFLÜGEL

WESTFLÜGEL

GRUNDRISS 1. OBERGESCHOSS

SANIERUNGSKONZEPT GYMNASIUM ST. ANTONIUS



- sanier
- Phase 1
- Phase 2
- Phase 3
- Phase 4
- Phase 5
- Phase 6
- Phase 7

KAPELLETRAKT

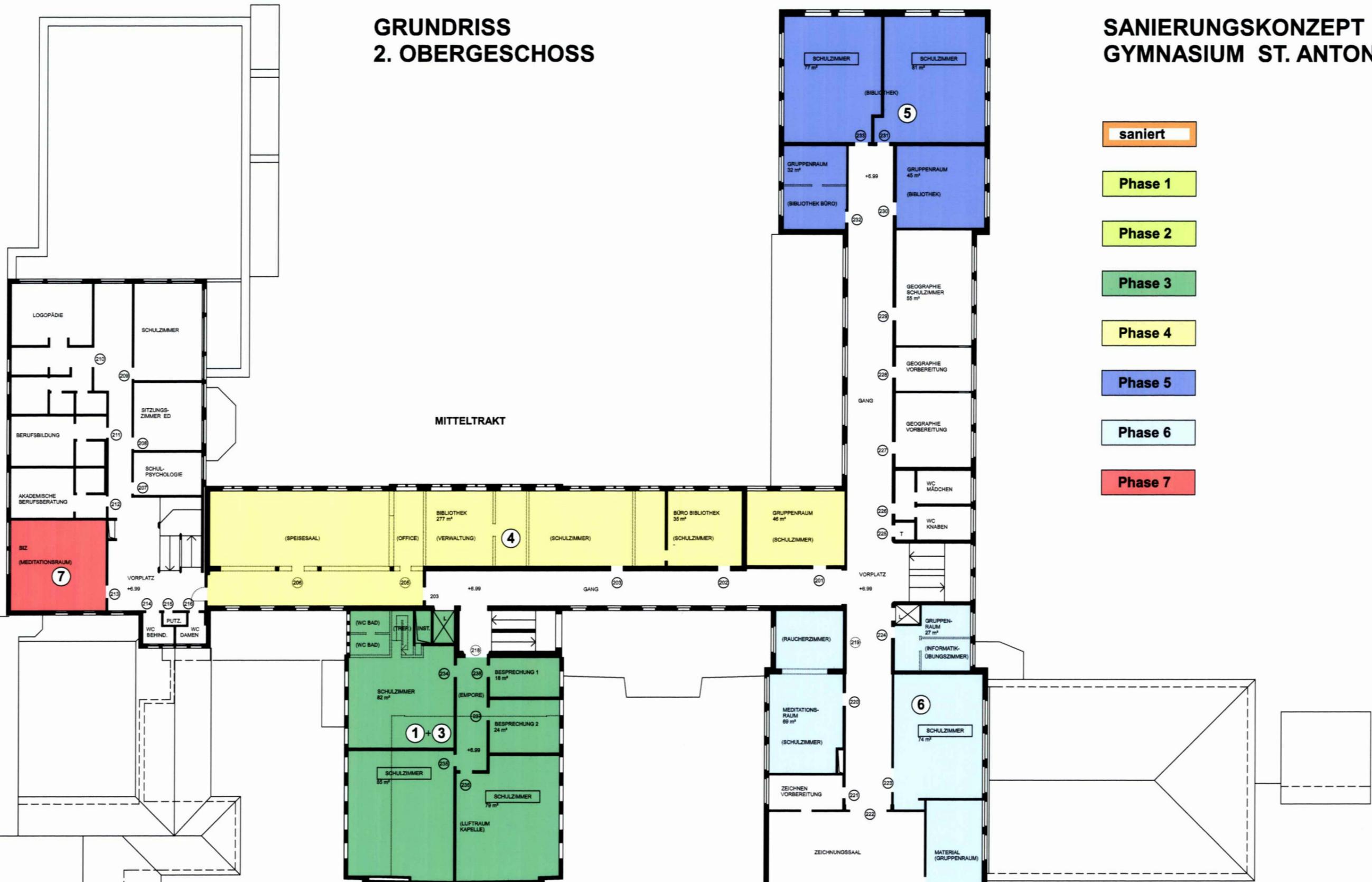
THEATERTRAKT

OSTFLÜGEL

WESTFLÜGEL

GRUNDRISS 2. OBERGESCHOSS

SANIERUNGSKONZEPT GYMNASIUM ST. ANTONIUS



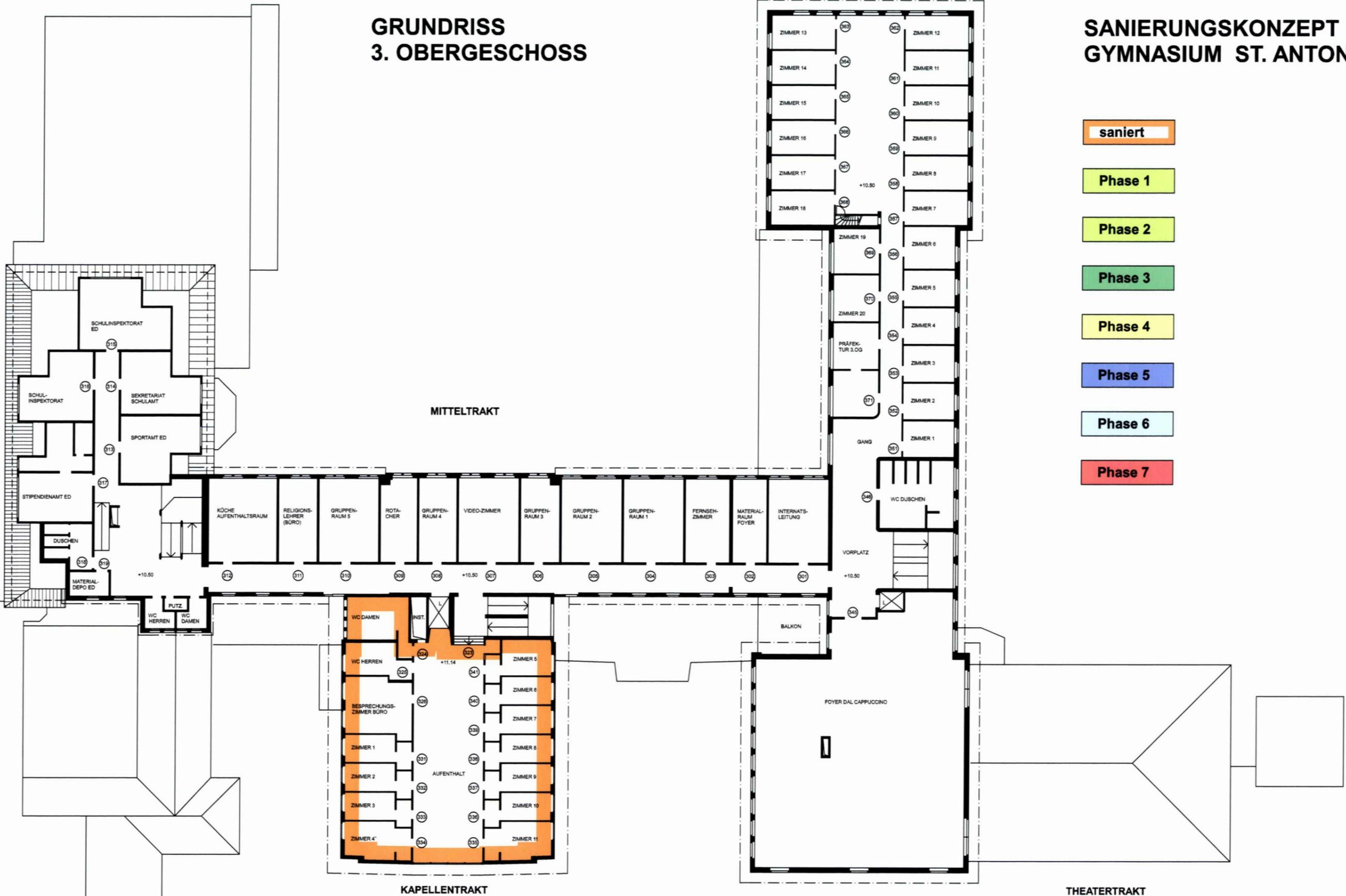
- saniert
- Phase 1
- Phase 2
- Phase 3
- Phase 4
- Phase 5
- Phase 6
- Phase 7

OSTFLÜGEL

WESTFLÜGEL

GRUNDRISS 3. OBERGESCHOSS

SANIERUNGSKONZEPT GYMNASIUM ST. ANTONIUS



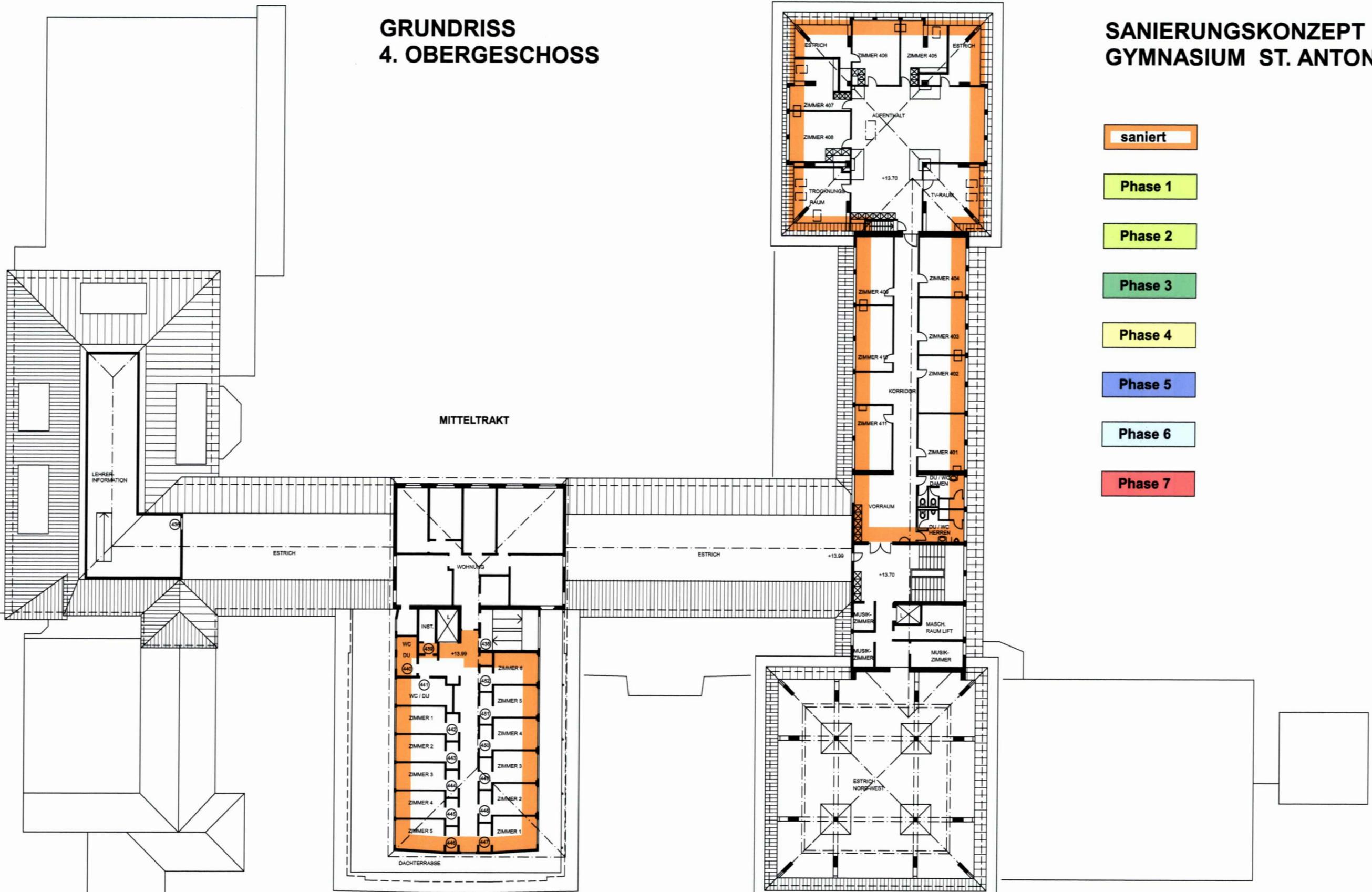
- saniert
- Phase 1
- Phase 2
- Phase 3
- Phase 4
- Phase 5
- Phase 6
- Phase 7

OSTFLÜGEL

WESTFLÜGEL

GRUNDRISS 4. OBERGESCHOSS

SANIERUNGSKONZEPT GYMNASIUM ST. ANTONIUS



- saniert
- Phase 1
- Phase 2
- Phase 3
- Phase 4
- Phase 5
- Phase 6
- Phase 7

MITTELTRAKT

KAPELLENTRAKT

THEATERTRAKT

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Erteilung eines Kredites für die
Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell**

vom

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung unterbreitet dem Grossen Rat folgende Änderung des Landsgemeindebeschlusses:

Die Gesamtsanierung soll in Bauetappen von jährlich höchstens Fr. 2 Mio. unterteilt werden. Der zweite Satz in Ziff. II. soll in Abs. 2 integriert bzw. dem ersten Satz vorgestellt werden.

Ziff. II. lautet demnach wie folgt:

II.

¹Die Gesamtsanierung ist in jährliche Bauetappen von jeweils höchstens Fr. 2 Mio. zu unterteilen.

²Die Standeskommission überprüft die Etappierung jährlich. Sie kann Etappen verschieben oder ausschliessen; sie begründet ihren Entscheid im folgenden Geschäftsbericht.

Begründung:

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Zahl Fr. 1,675 Mio. eine künstliche Genauigkeit suggeriert, welche wesentlich davon abhängt, in welcher Höhe die Position „Einrichtungen / Ausstattung der Schulzimmer“ angesetzt wird; offensichtlich ist diese Position dazu verwendet worden, die Tranchenkredite auf einheitliche Fr. 1.675 Mio. anzusetzen (z.B. Phase 5 und 6, jeweils 2 Schulzimmer: einmal mit Einrichtungs- und Ausstattungskosten von Fr. 375'000.-- und ein andermal mit Fr. 175'000.--). Diese falsche Genauigkeit stört die Kommission. Sie hat das Maximum der einzelnen Tranchenkredite auf Fr. 2'000'000.-- angehoben, ohne das Gesamtdach von Fr. 12,1 Mio. dadurch zu verändern. Im Ergebnis führt dies zu einem grösseren Handlungsspielraum für die Standeskommission.

Die Kommission ist ausserdem der Auffassung, dass die Freigabe der einzelnen Kredittranchen durch die Standeskommission nicht ausdrücklich im Beschluss verankert werden muss. Der vorliegende von einer Botschaft begleitete Beschlussesentwurf deckt das gesamte Kreditvolumen ab, es gibt daher keine weiteren botschaftspflichtigen Kreditanträge mehr. Vielmehr bestehe die Freigabe der Tranchenkredite in einem Budgetantrag an den Grossen Rat – und dieses Recht hat die Standeskommission ohnehin. Es genügt also, der Standeskommission den Auftrag zu geben, die Etappierung jährlich zu überprüfen.

Aus formellen Gründen ist der 2. Satz des ersten Absatzes in den zweiten Absatz verschoben worden.

**Grossratsbeschluss
betreffend Revision der Verordnung über die Departemen-
te (DepV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2001,

beschliesst:

I.

Im bisherigen Art. 5, Abschnitt Soziales werden die Lemma 4 (Jugendgerichte) und Lemma 5 (Schutzaufsicht) ersatzlos gestrichen.

II.

Der bisherige Art. 6 wird im Abschnitt Justiz wie folgt ergänzt:

- Administration der Gerichte, Gerichtskanzleien, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft, soweit diese nicht selbst zuständig sind.
- Strafvollzug
- Bewährungshilfe

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2001 sind die Jugendgerichte und die Schutzaufsicht (heute Bewährungshilfe) seit jeher dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) angegliedert, obwohl sie schwergewichtig Aufgaben der Justiz darstellen. Die beiden Aufgaben sind denn auch in den anderen Kantonen in aller Regel Teil der Justiz-Verwaltung.

1.1. Jugendgerichte

Die bisherige Anknüpfung der Jugendgerichtsbarkeit beim Sozialen ist mehr historisch als sachlich bedingt, waren in Appenzell I.Rh. bis zur Revision der Kantonsverfassung und zur Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vormundschafts- und Erbrecht) an der Landsgemeinde 1996 die Vormundschaftsbehörde und das Jugendgericht eine einzige Behörde. Als aus dieser Behörde zwei entstanden, verblieb die Zuständigkeit für beide beim GSD. Wegen des dort bereits vorhandenen Know-hows war dies auch naheliegend, obwohl sich ebenso eine Übergabe an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (JPMD) angeboten hätte.

Inzwischen hat sich die Ausgangslage verändert und folgende hauptsächlichen Gründe sprechen heute für einen Zuständigkeitswechsel:

Am 1. Januar 2007 trat das neue Jugendstrafgesetz des Bundes und mit ihm die neue kantonale Jugendstrafprozessordnung in Kraft. Im Zuge der Umsetzung dieser Bestimmungen hat sich die heutige Rolle des Jugendanwaltes ("Jugendsekretärs") massgeblich geändert. Seine Kompetenzen im Strafverfahren werden stark erweitert und analog jenen der Staatsanwaltschaft im Erwachsenenrecht ausgestaltet. Mit dem neuen Institut der Mediation gehen sie gar darüber hinaus. Es ist daher davon auszugehen, dass künftig nebst Beschwerden gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft nur noch umstrittene und komplexe Fälle bei schwereren Vergehen vor Jugendgericht behandelt werden.

Gleichzeitig mit dem neuen schweizerischen Jugendstrafrecht trat auch das umfassend revidierte schweizerische Strafgesetz in Kraft. Weiter wird momentan eine einheitliche schweizerische Strafprozessordnung ausgearbeitet, womit wiederum Neuerungen anstehen, welche zusätzliches Fachwissen und Ausbildung erfordern. Damit wird sich der gesamte Strafverfolgungsbereich, sowohl bei den Erwachsenen wie auch bei den Jugendlichen, materiell massgeblich verändern, wobei die Komplexität erhöht wird. Der heutige Jugendanwalt Martin Dobler ist schweizweit der letzte in dieser Funktion tätige Nicht-Jurist. Auch an die Jugendgerichtsschreibung sind die Anforderungen entsprechend höher geworden; dies wird sich mit der Geltung des neuen Jugendstrafrechts, wie oben dargelegt sogar noch akzentuieren.

Die Einführung des neuen Jugendstrafrechts bietet daher die Zäsur, um einen Zuständigkeitswechsel vorzunehmen. Der Zuständigkeitswechsel ins JPMD bringt die Möglichkeit zur Nutzung von Synergien (Kanzlei, Know-how) mit sich, die bei einer Belassung im Sozialen so nicht mehr möglich ist.

Über die genauere organisatorische Zuteilung sowie allfällige personelle Auswirkungen werden, im Falle der Zustimmung des Grossen Rates zur Verordnungsrevision, die Ständekommission und die betroffenen Departemente zu entscheiden haben. Der Übergang soll kostenneutral erfolgen. Die Reorganisation soll auf 1. Januar 2008 vollzogen werden.

Der Bezirk Oberegg verfügt über eine eigene Jugendanwaltschaft wie auch über ein eigenes Jugendgericht und damit eine eigene Jugendgerichtsschreibung. Diese sind der Bezirksverwaltung beigeordnet und waren nie direkt dem GSD eingegliedert, womit sie von der Neuzuteilung auch nicht direkt betroffen sind. Der Bezirksrat Oberegg wurde von der Absicht der Neuzuteilung von Jugendanwaltschaft und Jugendgerichtsschreibung im inneren Landesteil in Kenntnis gesetzt. Er wünscht für sich selbst im aktuellen Zeitpunkt keine Änderung der Organisation von Jugendanwaltschaft und Jugendgerichtsschreibung.

1.2. Schutzaufsicht

Die Ständekommission hat bereits im Jahr 2001 mittels Aufhebung des Ständekommissionsbeschlusses zum Vollzug organisatorischer Bestimmungen des Strafrechts die Zuständigkeit für die Schutzaufsicht vom GSD zum JPMD verschoben. Gleichzeitig wurde die Terminologie hin zu "Bewährungshilfe" geändert. Diese Zuteilung hat sich in der Zwischenzeit bewährt.

Es wurde jedoch damals unterlassen, die Verordnung der Departemente in Art. 5 und 6 entsprechend anzupassen. Diese Unterlassung soll anlässlich dieser Verordnungsrevision behoben werden: in Art. 5 wird die "Schutzaufsicht" gestrichen und der Art. 6 wird um die "Bewährungshilfe" ergänzt.

2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente einzutreten und im beantragten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 25. September 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betref-
fend Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch
konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über die
nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 29. Mai 1962,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss wird um einen neuen Art. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 2

Geringfügige Änderungen des Konkordates hat die Standeskommission dem Gros-
sen Rat nicht vorzulegen.

Der bisherige Art. 2 wird neu zu Art. 3.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Stadeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte

1. Ausgangslage

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 29. Mai 1962 dem Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte beigetreten, welches vorab eine technische Materie zum Gegenstand hat, die einem stetigen Wandel unterworfen ist. Das erwähnte Konkordat ist in formaler Hinsicht der aktuellen Gesetzgebung des Bundes angepasst worden, welche Änderungen - da sie lediglich formeller Natur sind - als geringfügig bezeichnet werden können. Der Stadeskommission erscheint es zweckmässig, wenn ihr aus verfahrensökonomischen Gründen die Kompetenz zur Genehmigung derartiger formeller bzw. geringfügiger Änderungen erteilt wird.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Ziff. I.

Gemäss dem neuen Art. 2 hat die Stadeskommission geringfügige Änderungen nicht dem Grossen Rat vorzulegen. Dabei sind unter geringfügigen Änderungen lediglich Anpassungen formeller Natur sowie solche an die technische Entwicklung zu verstehen, die keine Konsequenzen auf den materiellen Inhalt bzw. den Zweck des Konkordates zur Folge haben.

3. Antrag

Die Stadeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte einzutreten und diesen im beantragten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 28. August 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller

**Geschäftsbericht 2006
der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Der Geschäftsbericht 2006 kann der
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
bezogen werden.

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Geschäftsbericht 2006 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

1. Einleitung

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh. hat der Ständeskommission mit Schreiben vom 24. Juli 2007 zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht 2006 der Ausgleichskasse / IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. übermittelt.

Die Ständeskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 11. September 2007 mit dem Geschäftsbericht und den Prüfungsergebnissen der Aufsichtskommission befasst und beantragt in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission dem Grossen Rat

- von den Berichten der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und
- Bericht und Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

2. Kantonale Familienausgleichskasse

Die Rechnung 2006 der Familienausgleichskasse schliesst mit einem Verlust von Fr. 43'462.75 (Vorjahr Fr. 86'912.80) ab. Die reine Betriebsrechnung (Einnahmen durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden, abzüglich Ausgaben in Form von Kinderzulagen an Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende) weist einen Ausgabenüberschuss von Fr. 194'723.10 (Vorjahr Fr. 360'131.15) aus. Das reine Finanzergebnis hingegen verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 125'000.--.

Der Reservefonds reduzierte sich damit auf Fr. 5'941'922.37; er entspricht immer noch Reserven von 116 % der Ausgaben des Jahres 2006 (Ende 2005 betrug die Reserven 118 % der Ausgaben des Jahres 2005). Die ausbezahlten Kinderzulagen haben gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen. Die Beitragseinnahmen sind dagegen im Vergleich zum Vorjahr um 5 % angestiegen. Das erfreuliche Betriebsergebnis des 1. Halbjahres 2007 weist in der reinen Betriebsrechnung einen Überschuss von rund Fr. 100'000.-- aus.

Nachdem in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) zugestimmt wurde, müssen ab Inkrafttreten (voraussichtlich per 1. Januar 2009) schweizweit einheitliche Mindestzulagen ausgerichtet werden. Diese belaufen sich auf Fr. 200.-- pro Kind/Monat für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr und auf Fr. 250.-- für Jugendliche in Ausbildung ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr. Neu haben auch Nichterwerbstätige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzulagen.

Die Standeskommission beantragt in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission dem Grossen Rat die vorzeitige Erhöhung der Kinderzulagen im Rahmen des bestehenden kantonalen Familienzulagengesetzes auf die erwähnten Ansätze von Fr. 200.-- resp. Fr. 250.-- auf den 1. Januar 2008 (vgl. Geschäft 40/1/2007). Eine Abstufung der Zulagen nach Anzahl Kindern wird dabei nicht mehr vorgesehen.

3. Anträge

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und im Sinne der Anträge der Aufsichtskommission nach der Kenntnisnahme der Berichte der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Appenzell, 11. September 2007

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erhöhung der Kinderzulagen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über die Kinderzulagen (KZG) vom 29. April 1962,

beschliesst:

I.

Die Kinderzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende gemäss Art. 4 KZG werden von Fr. 180.-- bzw. Fr. 185.-- auf Fr. 200.-- erhöht, soweit die Kinder das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

II.

Für ältere Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, die noch in Ausbildung begriffen sind, oder die infolge Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig oder höchstens 50 % erwerbsfähig sind und keine selbständige IV-Rente beziehen, beträgt die Zulage Fr. 250.--.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kinderzulagen

1. Ausgangslage

Am 26. November 2006 stimmte das Schweizer Volk dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) zu. Dieses sieht unter anderem vor, dass sich die kantonalen Familienzulagen auf mindestens Fr. 200.-- für Kinder bis 16 Jahre ("Kinderzulage") und auf mindestens Fr. 250.-- für Jugendliche ab 16 bis 25 Jahre in Ausbildung ("Ausbildungszulage") belaufen müssen. Das Gesetz tritt auf 1. Januar 2009 in Kraft. Die Kantone sind gehalten, ihre Zulagenordnungen und einschlägigen Erlasse bis dahin den neuen Gegebenheiten anzupassen und sie ebenfalls auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

Die Kinderzulagen (KZ) wurden im Kanton Appenzell I.Rh. letztmals mit Beschluss des Grossen Rates vom 19. November 2001 auf den 1. Januar 2002 um Fr. 20.-- bzw. Fr. 15.-- von Fr. 160.-- auf Fr. 180.-- für das erste und zweite Kind und von Fr. 170.-- auf Fr. 185.-- für jedes weitere anspruchsberechtigte Kind erhöht.

2. Erhöhung der KZ im Kanton Appenzell I.Rh. auf 1. Januar 2008

Im Zuge der Einführung der NFA sollen im Kanton Appenzell I.Rh. die ausgerichteten Beiträge für die Individuelle Krankenkassenprämien-Verbilligung mit Wirkung ab 2008 dem gesetzlichen Auftrag angepasst werden; sie werden sich damit deutlich verringern. Davon werden vor allem auch Familien betroffen sein. Vor diesem Hintergrund sollen im Sinne einer familienpolitischen Massnahme die Kinderzulagen vorzeitig auf 1. Januar 2008 - anstatt erst auf das Pflichtdatum 1. Januar 2009 - gemäss Vorgaben des Bundes erhöht werden.

3. Finanzielle Auswirkung auf die kantonale Familienausgleichskasse (FAK)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die - recht konstante - Entwicklung der letzten Jahre bei den KZ auf:

Jahr	Ausbezahlte Kinderzulagen		Beiträge Arbeitgebende und Selbständigerwerbende	Differenz
	Anzahl	in Franken		
2003	2334	5'167'000	4'415'000	752'000
2004	2358	5'154'000	4'533'000	621'000
2005	2339	5'045'000	4'695'000	350'000
2006	2368	5'093'000	4'935'000	158'000

Von den im Jahre 2006 ausgerichteten Kinderzulagen wurden 1'287 oder 54 % für das erste und zweite Kind (Fr. 180.--) und 1'081 oder 46 % für weitere Kinder (Fr. 185.--) ausgerichtet. Damit belief sich die durchschnittlich ausgerichtete Kinderzulage im Kanton Appenzell I.Rh. auf Fr. 182.-- pro Monat. Darin ist berücksichtigt, dass nicht alle Kinderzulagen während des ganzen Jahres ausgerichtet wurden (der rein rechnerische Durchschnitt lag 2006 bei Fr. 179.50 oder 98.60 % von Fr. 182.-- [Fr. 5'100'000.-- : 2'368 KZ : 12 Mte.]).

Im Jahre 2006 lag das Verhältnis von für Kinder von 0 bis 16 Jahren ausgerichteten KZ zu jenen, die für Kinder zwischen 16 und 25 Jahren bezahlt wurden, in Appenzell I.Rh. bei 76 % zu 24 % (Quelle: Informatikgesellschaft IGS, St.Gallen). Diese Verhältniszahl wird für die nachfolgende Hochrechnung verwendet. Diese zeigt auf, wie die Ausgaben 2006 ausgesehen hätten, wenn die KZ im Kanton gemäss den neuen Mindestansätzen des Bundes ausgerichtet worden wären:

1800 KZ (76 % von 2'368)	à Fr. 200.--	=	Fr. 4'320'000.--
568 KZ (24 % von 2'368)	à Fr. 250.--	=	<u>Fr. 1'704'000.--</u>
Total 2'368 KZ			Fr. 6'024'000.--
davon 98.60 % (nicht alle KZ während ganzen Jahres)			Fr. 5'939'664.-- =====
Ausgaben 2006 bei KZ 180.--/185.--		=	Fr. 5'100'000.--
Ausgaben 2006 bei KZ 200.--/250.--		=	<u>Fr. 5'939'664.--</u>
Mehrausgaben		=	Fr. 839'664.-- (16.5 %)

Auswirkungen auf FAK-Reservefonds

Geht man davon aus, dass im Jahre 2008 zwar Mehrausgaben von rund Fr. 840'000.-- gemäss obiger Berechnung Tatsache sein werden, also Ausgaben von insgesamt Fr. 5'940'000.-- (eigentlich müsste die Anzahl an KZ aber leicht rückläufig sein), und nimmt man an, dass im Jahre 2008 die Beitragseinnahmen gegenüber 2006 um rund 5 % zunehmen (im

1. Halbjahr 2007 bereits 4 % gegenüber dem 1. Halbjahr 2006), ergäben sich Mehreinnahmen von Fr. 247'000.--, was die berechneten Mehrausgaben von Fr. 840'000.-- auf rund Fr. 593'000.-- minimieren würde.

Die FAK-Rechnung 2006 schloss mit einem Defizit von rund Fr. 43'000.-- ab. Bei der vorerwähnten Annahme ergäbe sich somit ein jährliches Defizit von Fr. 592'000.-- für das Jahr 2008 (Fr. 839'000.-- Mehrausgaben, zuzüglich Fr. 43'000.-- Verlust 2006, abzüglich Fr. 247'000.-- Mehreinnahmen). Der Reservefonds in der Höhe von Fr. 5'940'000.-- per Ende Jahr 2006, entsprechend 116 % einer Jahresausgabe, würde sich - bei der "vorsichtigen" Annahme einer ausgeglichenen Rechnung 2007 - bis Ende 2008 um diese Fr. 592'000.-- auf noch Fr. 5'348'000.-- reduzieren. Bei einer angenommenen Jahresausgabe von Fr. 5'940'000.-- für das Jahr 2008 entspräche dies Reserven von noch 90 % einer Jahresausgabe.

Würde man auch für das Jahr 2009 einen Verlust von Fr. 592'000.-- zugrunde legen - basierend auf Ausgaben in der Höhe von Fr. 5'940'000.-- wie für das Jahr 2008 - würde sich der Reservefonds auf noch Fr. 4'756'000.-- reduzieren, entsprechend einer Jahresausgabe von noch 80 % per Ende 2009. Bei unveränderten Werten würde die Reserve Ende 2010 noch bei Fr. 4'164'000.-- liegen; dies entspräche immer noch einer Reserve von 70 % gegenüber einer angenommenen Jahresausgabe von weiterhin Fr. 5'940'000.-- (gemäss den Vorgaben im neuen Bundesgesetz ist eine Reserve von mindestens 20 % und höchstens 100 % einer Jahresausgabe "angemessen"). Wahrscheinlich dürfte eine Reserve von 50 - max. 60 % sinnvoll sein.

Bei der Berechnung für das Jahr 2008 (und die Jahre 2009 und 2010) darf man aber nicht vergessen, dass als Grundlage eine gleich hohe Anzahl KZ wie 2006 angenommen wurde sowie eine Beitragserhöhung von lediglich 5 % (2008, 2009, 2010 gegenüber 2006). Diese Annahme könnte so zumindest für das Jahr 2008 zwar zutreffen; für die Jahre 2009 und 2010 erscheint sie aber doch "sehr defensiv".

Fazit ist, dass nicht so sehr die Anzahl der ausbezahlten KZ (2'368) entscheidend ist, sondern vielmehr das Verhältnis an auszubehandelnden KZ Fr. 200.-- zu Fr. 250.--. Wie ist hier der Trend? Über die Anzahl ausbezahlter KZ lässt sich aufgrund der Abrechnung des 1. Halb-Jahres 2007 nichts Zuverlässiges sagen. Die Anzahl von 2'368 KZ dürfte aber weder gross unter- noch überschritten werden. Der Entwicklung der Beitragseinnahmen kommt hingegen eine grosse Bedeutung zu. Eine vorzeitige Erhöhung der KZ auf den 1. Januar

2008 bei gleichbleibendem Beitragssatz (1.70 %) scheint vor diesem Hintergrund ohne weiteres vertretbar.

4. Zuständigkeit

Die Kompetenz des Grossen Rates zu dieser Erhöhung der Kinderzulagen ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Kinderzulagen (KZG) vom 29. April 1962. Demnach ist der Grosse Rat, wenn die verfügbaren Mittel es gestatten, ohne dass der Beitrag der Öffentlichen Hand erhöht wird, ermächtigt, die Zulagen zu erhöhen.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kinderzulagen einzutreten und diesen im vorgeschlagenen Sinn zu verabschieden.

Appenzell, 11. September 2007

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Hunziker Andreas, geb. 09.07.1977 in Zürich, Bürger von Oberkulm AG, sowie seine Tochter, Emily Viktoria Hunziker, geb. 20.05.2006, wohnhaft Marktgasse 7, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Andreas Hunziker und seine Tochter Emily Viktoria Lienbacher das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

- Kovacevic Dobrinko, geb. 03.09.1976 in Prnjavor (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Feldstrasse 1, 9050 Appenzell. 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Kovacevic Dobrinko das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Sabani-Redzepe Samet, geb. 01.07.1964 in Orizari Kumanovo (Mazedonien), mazedonischer Staatsangehöriger sowie seine Ehefrau Sabani-Redzepe Nerdzivan, geb. 22.07.1963 in Otlja Kumanovo (Mazedonien), mazedonische Staatsangehörige und ihre Kinder Sabani Ljunturije, geb. 07.08.1990, Sabani Egzon, geb. 26.11.1991 und Sabani Saime, geb. 26.02.1999, wohnhaft Rinckenbach 14, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Sabani-Redzepe Samet und Sabani-Redzepe Nerdzivan sowie ihre Kinder Sabani Ljunturije, Sabani Egzon und Sabani Saime das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Aliti-Shabani Agim, geb. 10.04.1964 in Opae Kumanovo (Mazedonien), mazedonischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Wührestrasse 14A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Aliti-Shabani Agim das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Mujkanovic-Imsic Enisa, geb. 17.04.1971 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige und ihre Kinder Mujkanovic Edisa, geb. 03.09.1996 und Mujkanovic Edis, geb. 31.12.1998, wohnhaft Weissbadstrasse 27A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Mujkanovic-Imsic Enisa und ihre Kinder Mujkanovic Edisa und Mujkanovic Edis das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.